



Ruhr-Universität Bochum

Juristische Fakultät

Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft

Masterarbeit zur Erlangung des akademischen Grades
„Master of Criminology and Police Science“

Kriminologische Betrachtung des Predictive Policing

Ein Transfer des Crime Harm Index in das deutsche Rechts- und Polizeisystem

Erstgutachterin: Dr. Diana Willems

Zweitgutachter: Prof. Dr. Thomas Feltes

vorgelegt von: Gerhard Lutzenberger

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
1 Einleitung	1
2 Begriff und Konzept des Crime Harm Index.....	4
2.1 Ausgangsproblematik: Wägen anstatt Zählen	4
2.2 Indexierungssystem.....	7
2.3 Freiheitsstrafe als Maßeinheit.....	9
2.4 Cambridge Crime Harm Index als Novum	15
2.5 Operationalisierung	16
2.6 Vorteile des Crime Harm Index.....	18
3 Less Prison + More Policing = Less Crime ?	22
3.1 Das Gefängnis als kriminogener Faktor	23
3.2 Al Capone.....	25
3.3 Damoklesschwert	27
3.4 Das Verhältnis Polizei und Kriminalität	29
3.5 Kriminalität als soziales Phänomen	32
3.6 Ressourcenverschiebung	35
4 Der Crime Harm Index als Prognoseinstrument.....	38
4.1 Kategorien des Prognoseinstruments.....	39
4.2 Täter-Management	40
5 Kriminologische Betrachtung des Predictive Policing	42
5.1 Prognosen als Ausgangspunkt.....	42
5.2 Begriff und Konzept des Predictive Policing	48
5.3 Kritische Diskussion	52
5.4 Offene Fragen	62
5.5 Crime Harm Index als Predictive Policing.....	64

6	Auswirkungen auf Polizeikultur und Polizeistruktur.....	68
6.1	Modernes Agieren polizeilicher Akteure	68
6.2	Aus- und Fortbildung, Polizeiwissenschaft	70
6.3	Die Rolle der Polizei	71
7	Fazit	74
	Literaturverzeichnis	80
	Anhangsverzeichnis	90
	Selbständigkeitserklärung	98

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
BGH	Bundesgerichtshof
BKA	Bundeskriminalamt
BKADV	Verordnung über die Art der Daten, die nach den §§ 8 und 9 des Bundeskriminalamtgesetzes gespeichert werden dürfen
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
CHI	Crime Harm Index
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten)
GG	Grundgesetz
i.V.m.	in Verbindung mit
IZA	Institut zur Zukunft der Arbeit
J Exp Criminol	Journal of Experimental Criminology
KIS	Konstanzer Inventar Sanktionsforschung
Krim J	Kriminologisches Journal
MilDVE	Milwaukee Domestic Violence Experiment
MIVEA	Methode der idealtypisch vergleichenden Einzelfallanalyse
MschKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NIJ	National Institute of Justice
NK	Neue Kriminalpolitik
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
ODP	Offender Desistance Policing
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
RAND	Research and Development
SIAK	Sicherheitsakademie
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz

1 Einleitung

Das Infocenter der R+V Versicherung veröffentlichte 2016 bereits die 25. Studie über die Ängste der Deutschen. Als Resultat der Untersuchung wurde festgestellt, dass das Angstprofil der Befragten von Terrorangst sowie politischen Sorgen dominiert wurde. So fürchten sich 73 Prozent der Bürger¹ vor terroristischen Anschlägen. Des Weiteren bereiten die Ereignisse bezüglich eines politischen Extremismus mit 68 Prozent sowie die gesellschaftlichen Spannungen durch den Zuzug von Ausländern mit 67 Prozent den Bürgern in Deutschland Sorgen. Hingegen liegt die Angst vor Straftaten mit 30 Prozent auf dem 19. Platz.² Die daraus resultierende phänomenologische Kriminalitätsgemengelage bietet eine Gelegenheit für die Kriminologie, eine Debatte über die Methoden der Kriminalitätsbekämpfung bzw. Kriminalitätskontrolle³ anzuregen. Insbesondere die abstrakte Gefährdungslage durch den Terrorismus, die Konfliktsituationen im Bereich der politisch motivierten Kriminalität sowie Gewaltdelikte von Jugendlichen führen zu einer kontinuierlichen massenmedialen Darstellung. Dadurch wird der Gesellschaft ein scheinbares Bild einer zunehmenden und immer brutaleren Kriminalität vermittelt.⁴ Unabhängig von jeglichen Kriminalitätsdarstellungen führt eine wertneutrale Betrachtung zu der Erkenntnis, dass Sicherheit ein wichtiges Gut einer postmodernen Gesellschaft darstellt. Diese immaterielle Infrastruktur hat der Staat seinen Bürgern zu garantieren und letztendlich wird er zunehmend daran gemessen.⁵ Die Gewährleistung von Sicherheit ist primär Aufgabe von staatlichen Instanzen. Jedoch fällt es dem Staat unter den aktuell herrschenden Bedingungen immer schwerer, dieses Sicherheitsversprechen einzuhalten.⁶ Darüber hinaus führen steigende Anforderungen an ein Polize-

¹ Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Masterarbeit das generische Maskulinum verwendet. Es sind stets alle Geschlechter gleichermaßen mit einbezogen.

² Vgl. *Infocenter der R+V Versicherung* (Hrsg.): Die Ängste der Deutschen 2016.

³ In dieser Masterarbeit werden die Begrifflichkeiten *Kriminalitätsbekämpfung* und *Kriminalitätskontrolle* synonym verwendet. Gleichwohl werden in diversen Literaturen diese Begriffe unterschiedlich definiert und entsprechend voneinander abgegrenzt. Vgl. *Clages*, in: *Clages/Ackermann, Der rote Faden*, S. 1. Insbesondere Polizeipraktiker präferieren den Termini einer Kriminalitätskontrolle. Vgl. *Bäcker: Kriminalpräventionsrecht*, S. 56.

⁴ Vgl. *Heinz: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland*, S. 3.

⁵ Vgl. *Feltes*, in: *Hofmann, Europas neue Grenzen*, S. 151.

⁶ Vgl. *Steffen*, in: *Marks/Steffen, Sicher leben in Stadt und Land*, S. 49.

ren⁷ zu Diskussionen über Kriminalitätsbekämpfung. Mit innovativen Ideen und Instrumenten sollen zukünftigen Herausforderungen begegnet werden.⁸ Dabei gewinnt zunehmend eine ökonomische Perspektive⁹ des Polizierens an Bedeutung.

Diese bereits erwähnten Aspekte stellen einen kriminalpolitischen Anreiz zur Entwicklung von neuen Strategien zur Reduzierung von Kriminalität dar. Insbesondere mithilfe von Prognosen sollen Delikte vorhergesagt und verhindert werden.¹⁰ Diese vielversprechende Grundidee der vorausschauenden Polizeiarbeit wird als sogenanntes *Predictive Policing* bezeichnet.¹¹ Eine derartige Methode beschreibt Lawrence W. Sherman unter Verwendung des *Crime Harm Index* (CHI). Dabei stellt dieser einen kriminalpolitischen Ansatz zur Klassifizierung von Kriminalität dar und forciert eine Minimierung der Gefangenzahlen, eine Kostenreduzierung im Bereich der Strafverfolgung, ein verbessertes subjektives Sicherheitsgefühl der Bevölkerung sowie eine Reduzierung des Kriminalitätsniveaus.¹²

Daraus resultiert die Kernfrage dieser Masterarbeit, inwieweit kriminalpolitische Konzepte des Crime Harm Index sowie des Predictive Policing in Deutschland Anwendung finden können und welche Auswirkungen daraus sowohl auf die Strafverfolgungsbehörden als auch auf die Gesellschaft resultieren. Aus diesem Grund erfolgt eine kriminologische Betrachtung des Predictive Policing sowie ein Transfer des Crime Harm Index in das deutsche Rechts- und Polizeisystem. Die Zielsetzung der vorliegenden Masterarbeit besteht somit insbesondere in einer Diskussion sowie Darstellung von Bezugs- und Abgrenzungspunkten des CHI und des Predictive Policing zu vorherrschenden Bedingungen in Deutschland.

⁷ Als Polizieren wird die Gesamtheit aller staatlichen und privaten Bemühungen, Programmen und Maßnahmen verstanden, die auf eine Erreichung sowie Erhaltung von innerer Sicherheit abzielen. Polizieren beschreibt daher nicht ausschließlich das Aktionsfeld der Polizei, sondern das Agieren aller staatlichen und nichtstaatlichen Sicherheitsakteure. Vgl. Reichertz/Feltes, in: Schmidt/Feltes, Policing Diversity, S. 10–14. Ein Polizieren ist daher nicht auf die Arbeit der Polizei zu reduzieren. Vgl. Frevel, in: Eckardt, Handbuch Stadtsoziologie, S. 601.

⁸ Vgl. Gluba, Die Polizei 2016, S. 53.

⁹ Vgl. Reichertz/Feltes, in: Schmidt/Feltes, Policing Diversity, S. 18.

¹⁰ Vgl. Perry et al.: Predictive Policing, S. 8.

¹¹ Vgl. Gluba, Die Polizei 2016, S. 53.

¹² Vgl. Rix: Classifying offenders could lead to criminal justice revolution.

Die Methode der Masterarbeit ist eine Rezeption einschlägiger wissenschaftlicher Primär- und Sekundärliteratur auf Grundlage einer systematischen Literaturrecherche. Kennzeichnend ist somit eine Auswertung und Diskussion der zugrundeliegenden Fragestellung mithilfe vorhandener deutsch- und englischsprachiger Literatur. Diese methodische Herangehensweise erscheint deshalb zielführend, weil der Crime Harm Index von Lawrence W. Sherman in der Kriminologie und Polizeiwissenschaft in Deutschland bislang ein Schattendasein fristet. Dennoch bietet das facettenreiche Konzept des CHI zahlreiche Bezugspunkte zu aktuellen kriminologischen und polizeiwissenschaftlichen Themenstellungen. Eine kriminologische Betrachtung des Predictive Policing ist notwendig, da eine vorausschauende Polizeiarbeit trotz zahlreicher ungeklärter Fragestellungen bereits wiederholt Gegenstand von medialen Darstellungen¹³ war und dadurch kriminalpolitischer Handlungsdruck entsteht.

In Bezug auf den Aufbau der Masterarbeit sowie die Vorgehensweise ist es erforderlich, den Begriff und das Konzept des Crime Harm Index zu beschreiben. So erfolgt im zweiten Kapitel die Beschreibung des CHI als Methode einer Kriminalitätsgewichtung. Anschließend werden hinsichtlich einer potentiellen Verwendung des Crime Harm Index diverse Abhängigkeiten von Gefangenenquoten, Polizeistärken und Kriminalität dargestellt. In Kapitel 4 wird der Crime Harm Index als Prognoseinstrument vorgestellt, da Sherman den größten Nutzen des CHI als Basis für eine Individualprognose sieht, um Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden effektiv und effizient einzusetzen.¹⁴ Daran schließt eine kriminologische Betrachtung des Predictive Policing an. Hierbei wird zunächst das Konzept einer Prognose als Ausgangspunkt des Predictive Policing skizziert. Darüber hinaus werden die mit einer Prognose bestehenden Diskrepanzen dargestellt. Im Folgenden werden eine kritische Diskussion sowie eine Beschreibung der offenen Fragen des Predictive Policing vorgenommen. Schließlich werden im sechsten Kapitel Auswirkungen einer Implementierung eines Prognoseinstruments auf die Polizeikultur sowie Polizeistruktur beleuchtet bevor in Kapitel 7 abschließend ein Fazit gezogen wird.

¹³ Vgl. *Gluba*, Die Polizei 2016, S. 53.

¹⁴ Vgl. *Sherman*, Crime and Justice 2013, S. 424 f.

2 Begriff und Konzept des Crime Harm Index

Zunächst sind der Begriff und das Konzept des Crime Harm Index zu erläutern. Hierfür wird zu Beginn die Ausgangsproblematik beschrieben.

2.1 Ausgangsproblematik: Wägen anstatt Zählen

Nahezu weltweit präsentieren in regelmäßigen Abständen die jeweils für Sicherheit zuständigen Behörden eine Kriminalitätslage und publizieren dabei insbesondere eine Zu- oder Abnahme von Kriminalität.¹⁵ Jedoch hat in diesem Zusammenhang eine Summe aller Straftaten keine spezifische oder charakterisierende Bedeutung, es sei denn, die addierten Straftaten verfügen über eine identische Beschaffenheit.¹⁶ Durch die Bildung von Gesamtsummen ohne entsprechende Gewichtung der einzelnen Delikte werden letztendlich die jeweiligen Straftaten gleich behandelt. Allerdings sind die Delikte sehr unterschiedlich. Hinsichtlich des verursachten Schadens gibt es Straftaten, welche schwerwiegende Verletzungen oder Todesfälle zur Folge haben und wiederum andere Straftaten verursachen nahezu keinen Schaden.¹⁷ Darüber hinaus bestehen nach Sherman et al. neben einer Gleichbehandlung von Delikten weitere Diskrepanzen in der gegenwärtigen Methode zur Darstellung von Kriminalität.¹⁸

- (1) Es gibt keinen aussagekräftigen Indikator für innere Sicherheit¹⁹, der einen Vergleich beispielsweise von Jahren, Orten, Straftätern etc. ermöglicht.

¹⁵ Vgl. *Sherman*, Crime and Justice 2013, S. 422.

¹⁶ Vgl. *Sherman/Neyroud/Neyroud*, Policing 2016, S. 171.

¹⁷ Vgl. *Sherman*, Crime and Justice 2013, S. 422.

¹⁸ Vgl. *Sherman/Neyroud/Neyroud*, Policing 2016, S. 176.

¹⁹ Der Begriff der inneren Sicherheit ist ein sowohl subjektives als auch objektives Konstrukt, das im Wesentlichen von einer individuellen Gefühlswelt der Bürger definiert wird. Daraus resultiert eine Abhängigkeit zwischen objektiver und subjektiv empfundener Kriminalitätslage. Vgl. *Feltes*, in: Lange/Ohly/Reichert, Auf der Suche nach neuer Sicherheit, S. 106. Die Verbrechens- oder Kriminalitätsfurcht ist ebenfalls ein mehrdimensionales Konstrukt. Wobei die *personale Kriminalitätsfurcht* die Ängste einer einzelnen Person beschreibt, durch eine Straftat eine Viktimisierung zu erfahren. Hingegen wird eine subjektive Bewertung hinsichtlich einer Bedrohung der Gesellschaft durch Kriminalität als eine *soziale Kriminalitätsfurcht* definiert. Vgl. *Ziegleder/Kudlacek/Fischer*: Zur Wahrnehmung und Definition von Sicherheit durch die Bevölkerung. Erkenntnisse und Konsequenzen aus der kriminologisch-sozialwissenschaftlichen Forschung, S. 21–31. Innere Sicherheit soll von diversen Akteuren auf rechtlich sowie gesellschaftlich unterschiedlichen Ebenen gewährleistet werden. Gleichwohl ist zu konstatieren, dass innere Sicher-

- (2) Häufig vorkommende Delikte sind in Kriminalitätsstatistiken anstelle von ernsthaften Verbrechen überrepräsentiert, obwohl sie einen geringeren Schaden für die Gesellschaft verursachen. So war in Großbritannien im Betrachtungszeitraum 2012/2013 der Einfluss eines Ladendiebstahls 560-mal höher als ein Tötungsdelikt (308.325 registrierte Ladendiebstähle im Vergleich zu 551 registrierten Tötungsdelikten).
- (3) Die Gesamtanzahl der Straftaten kann durch proaktives Handeln²⁰ der Polizei bzw. staatliche Maßnahmen beeinflusst werden.
- (4) Für eine Beurteilung der Deliktsschwere bzw. Ernsthaftigkeit der Straftaten existiert kein Maßstab. So besteht die Möglichkeit, dass Staatsanwälte oder Richter durch eine Verwendung der Gesamtanzahl von Delikten in ihren Entscheidungsfindungen beeinträchtigt werden. Es fehlt die Kenntnis über das genaue Ausmaß von Kriminalität.
- (5) Die Polizei hat keine Möglichkeit zur Gewichtung von Kriminalität. Somit fehlt auch eine valide Basis für einen Vergleich von Straftaten, Orten, Personen oder Zeiträumen.

Ferner führt Sherman hierzu aus, dass ein mögliches Hindernis zur Reduzierung von Kriminalität in der unzuverlässigen und irreführenden Zählweise liegen kann.²¹ Um diesen zuvor genannten Problemstellungen entgegenzutreten, wurden nach Sherman et al. bereits grundlegende Forschungen durchgeführt. So haben in der Kriminologie derartige Untersuchungen eine lange Tradition. Dennoch finden solche Ansätze zur Kriminalitätsgewichtung, bis auf wenige Ausnahmen, keine Verwendung in offiziellen Kriminalitätssta-

heit nicht hergestellt werden kann. Die Akteure gestalten den Rahmen der inneren Sicherheit und können diese somit lediglich beeinflussen. Vgl. Feltes, in: Lange/Ohly/Reichert, Auf der Suche nach neuer Sicherheit, S. 107. Darüber hinaus ist innere Sicherheit ein System von staatlichen Institutionen und Einrichtungen, um das Gewaltmonopol zur Durchführung hoheitlicher Maßnahmen auszuüben. Eine Legitimation erfolgt durch eine Verfassung sowie Organe einer demokratischen Willensbildung. Vgl. Lange, in: Lange, Wörterbuch zur Inneren Sicherheit, S. 123 f.

²⁰ Beim sogenannten *proaktiven Handeln* werden polizeiliche Akteure eigeninitiativ tätig. Vgl. Feltes/Schreiber/Stol, Polizei & Wissenschaft 2013, S. 58. In der Literatur wird das proaktive Handeln auch als *Hol-Kriminalität* bezeichnet. Beispiele sind insbesondere Drogen-, Umwelt-, Finanzdelikte. Vgl. Feltes, in: Hofmann, Europas neue Grenzen, S. 152. Im Zusammenhang mit dem proaktiven Handeln ist zu beachten, dass polizeiliche Kontrolltätigkeit und Kontrollintensität zu Veränderungen des Kriminalitätsniveaus führen können. Vgl. Legnaro/Kretschmann, Krim J 2015, S. 97.

²¹ Vgl. Sherman, Crime and Justice 2013, S. 422.

tistiken.²² Gleichwohl hat nach Sherman et al. in den letzten Jahren das Interesse an einer schadensorientierten Messung von Kriminalität aus verschiedenen Gründen zugenommen. Ein Grund hierfür ist eine anhaltende, intellektuelle und schon fast philosophische Suche nach einer zuverlässigen Basis zur Darstellung des Schadens, den ein Opfer durch eine Straftat erleidet. Des Weiteren führen Änderungen von Kriminalitätsphänomenen und öffentlichen Haushaltsmitteln zu einer Überprüfung der bisherigen Priorisierung polizeilicher Aufgaben. Ein weiterer Grund für das gesteigerte Interesse an einer schadensorientierten Messung von Kriminalität liegt in einer zunehmenden Bedeutung der Reduzierung des gesellschaftlichen Schadens, der durch Kriminalität verursacht wird. Sherman et al. bezeichnen diese Schadensminimierung sogar als ein Ziel der Strafverfolgung.²³

Fraglich ist, wie eine Darstellung des durch Kriminalität verursachten Schadens gelingt. Nach den Ausführungen von Sherman et al. hat ein schadensorientierter Ansatz zur Darstellung von Kriminalität drei entscheidende Kriterien zu erfüllen: demokratisch, reliabel und freizugänglich.²⁴ Demokratisch bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eine Metrik den Willen des Volkes widerspiegelt, dieser von demokratischen Regierungen übernommen wird und schließlich auch Konsense widersprüchlicher Standpunkte enthält. Die Reliabilität ist erforderlich, damit eine Metrik sämtliche Indikatoren von Kriminalität abbildet und somit zuverlässig ist. Eine Freizugänglichkeit besagt, dass eine Metrik kostenneutral ist und frei zugänglich zur Verfügung steht.

Auch in Deutschland konnte sich eine gewichtete Kriminalitätsmessung nicht durchsetzen. Der diesbezügliche Diskurs wurde hierzulande bereits in den 1970er und 1980er Jahren geführt. Die im Rahmen einer Messung von Kriminalität erforderlichen Gütekriterien der Objektivität, der Reliabilität und der Validität sind bei der gegenwärtigen Zählweise nicht gewährleistet. Aus diesem Grund ist anstatt des Terminus *Messung* der Begriff *Darstellung* von Kriminalität adäquater.²⁵ In diesem Zusammenhang führt Feltes weiter aus, dass Kriminalität dem Grunde nach nicht messbar ist, „denn eine Messung ist eine quantitative Aussage über eine Messgröße durch Vergleich mit einer

²² Vgl. *Sherman/Neyroud/Neyroud*, Policing 2016, S. 172 f.

²³ Vgl. *Sherman/Neyroud/Neyroud*, Policing 2016, S. 173.

²⁴ Vgl. *Sherman/Neyroud/Neyroud*, Policing 2016, S. 174.

²⁵ Vgl. *Feltes*, in: Boers et al., *Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht*, S. 94 f.

Einheit. Kriminalität ist allerdings das Ergebnis einer Bewertung von Ereignissen und als solche keine direkt messbare manifeste Variable.²⁶ Ebenso beschreibt Heinz Kriminalität als Resultat gesellschaftlicher Festlegungen und mehrstufiger Wahrnehmungsprozesse von Sachverhalten sowie deren Interpretationen und Bewertungen. Deshalb ist Kriminalität letztendlich kein naturalistischer, objektiv messbarer Sachverhalt.²⁷ Darüber hinaus genügt nach Kerner eine an Fallzahlen orientierte Darstellung von Kriminalität nicht für „eine solide Kriminalstrategie der Polizei, für eine rationale Kriminalpolitik und Strafgesetzgebung in Parlament und Regierung“²⁸. Feltes stellt zudem fest, dass rein erfassende Statistiken keinen Rückschluss auf den durch Kriminalität verursachten gesellschaftlichen Schaden erlauben.²⁹ Notwendig ist also ein Maßstab. In der Wissenschaft werden die Entwicklungen einer solchen Wertebestimmung zur Darstellung von Kriminalität insbesondere als *Schweremessung* oder *Kriminalitätsgewichtung* bezeichnet. Das Ergebnis einer Gewichtung wird Indexierung genannt.³⁰

Als Zwischenfazit bezüglich der Ausgangsproblematik lässt sich feststellen, dass insbesondere Sherman in der gegenwärtigen Darstellung von Kriminalität ohne entsprechende Gewichtung und ohne Vergleichsmöglichkeiten die Notwendigkeit einer Implementierung eines Index sieht. Auch in Deutschland erfolgt keine gewichtete Kriminalitätsmessung. Eine Möglichkeit der Kriminalitätsgewichtung ist ein Indexierungssystem.

2.2 Indexierungssystem

Das von Sherman präferierte Grundprinzip besteht darin, jede Art von Straftat mithilfe des verursachten Schadens im Verhältnis zu anderen Delikten zu klassifizieren.³¹ Feltes beschreibt die Grundidee eines Indexierungssystems

²⁶ Feltes, in: Boers et al., Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht, S. 94.

²⁷ Vgl. Heinz: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland, S. 4.

²⁸ Kerner (Hrsg.): Kriminologie Lexikon, S. 191.

²⁹ Vgl. Feltes, in: Boers et al., Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht, S. 92.

³⁰ Vgl. Kerner (Hrsg.): Kriminologie Lexikon, S. 191.

³¹ Vgl. Sherman/Neyroud/Neyroud, Policing 2016, S. 171.

als einen Versuch, „das relative Gewicht verschiedener Straftaten auf einer freien oder gebundenen Skala einzustufen.“³²

Zur besseren Nachvollziehbarkeit eines Indexierungssystems wird ein Beispiel aus der Wirtschaft herangezogen:³³ Der Verbraucherpreisindex stellt die Kostenentwicklung von Waren und Dienstleistungen unterschiedlicher Kategorien (Haushalt, Verkehr, Nahrung etc.) dar und nimmt eine Gewichtung anhand der Gesamtausgaben für die jeweilige Kategorie vor. Steigen nun die Kosten für Haushalt um 10 Prozent und die Ausgaben für diese Kategorie stellen 33 Prozent der Gesamtausgaben dar, so führt die zehnpromzentige Zunahme der Haushaltskosten zu einem Anstieg des Verbraucherpreisindex um lediglich 3,3 Prozent. Die hinter diesem Beispiel stehende Logik überträgt Sherman auf das Phänomen Kriminalität. Jeder Straftat wird ein Gewicht zugeordnet und stellt somit einen Indikator dar. Der Index ergibt sich wiederum aus der Addition dieser gewichteten Delikte.

In der Kriminologie wurden bereits mehrere Indexierungssysteme hervorgebracht. Bereits im Jahre 1964 entwickelten Sellin und Wolfgang im Rahmen einer Studie den nach ihnen benannten *Sellin-Wolfgang-Index*, bei dem diverse Straftaten aufgrund ihres Unrechtswertgehalts von Studenten, Richtern und Polizeibeamten mithilfe einer Skala eingestuft wurden.³⁴ Die Kritik am Sellin-Wolfgang-Index bezieht sich besonders auf die zu geringe Stichprobengröße sowie die Repräsentativität hinsichtlich der Auswahl der Befragten. Denn eine Schwereinschätzung von Studenten, Richtern und Polizeibeamten repräsentiert grundsätzlich keine gesamtgesellschaftliche Bewertung von Kriminalität. Außerdem bestehen allgemeine Diskrepanzen bezüglich eines Indexierungssystems in der mangelnden Vergleichbarkeit diverser Schadensdimensionen, der Additivität der Gewichtsanteile bei komplexen bzw. mehraktigen Delikten, der Legitimität einer derartigen Methode seitens der Bevölkerung sowie der Einfluss verschiedener Gewichtungsfaktoren auf das Resultat.³⁵ Sherman versucht diese Kritikpunkte mithilfe des Crime Harm Index zu neutralisieren und nimmt eine Klassifizierung von Straftaten mithilfe einer Maßeinheit vor.

³² Feltes, in: Boers et al., Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht, S. 92.

³³ Vgl. Sherman/Neyroud/Neyroud, Policing 2016, S. 176 f.

³⁴ Vgl. Sellin/Wolfgang: The Measurement of Delinquency, S. 236–258.

³⁵ Vgl. Feltes, in: Boers et al., Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht, S. 92 f.

2.3 Freiheitsstrafe als Maßeinheit

Sherman präferiert als adäquate Maßeinheit zur Kriminalitätsgewichtung für eine Verwendung der Anzahl der Tage, die ein Ersttäter im Falle einer Verurteilung als Freiheitsstrafe erhalten würde.³⁶ Somit basiert diese Logik des Crime Harm Index auf einem hypothetischen Konstrukt. Die Tatsache, dass diese Hypothese in der Realität nicht vorkommt, halten Sherman et al. für irrelevant. Für sie ist bedeutsam, dass durch diese Annahme eine konsistente Metrik besteht, die einen zuverlässigen Vergleich des Schadensniveaus mit einer Maßeinheit ermöglicht.³⁷ Obwohl auch diese Maßeinheit nicht frei von Diskrepanzen ist, stellt sie für Sherman et al. die geeignetste dar. Denn diese Metrik ist einfach, transparent, zuverlässig und darüber hinaus womöglich die kostengünstigste Alternative. Der minimale Aufwand für eine Implementierung einer Gewichtung mithilfe dieser Maßeinheit in derzeit verwendete Kriminalitätsstatistiken besteht lediglich in dem Einfügen von zwei weiteren Spalten. In der ersten wird je Kategorie der Straftat gemäß den bestehenden Verurteilungsrichtlinien³⁸ die Anzahl der Tage eingefügt, die ein Ersttäter im Falle einer Verurteilung als Freiheitsstrafe erhalten würde. In der zweiten zusätzlichen Spalte steht das Ergebnis der Multiplikation zwischen der Anzahl der Straftaten und dem Gewicht der entsprechenden Kategorie. Zur weiteren Erläuterung ist hierzu ein Beispiel der Darstellung von Kriminalität im Vereinigten Königreich der Jahre 2011/2012 in Anhang 1 abgebildet. Zudem wurde diese Darstellung von Kriminalität in einem Diagramm auf Grundlage der absoluten Anzahl der Straftaten sowie in einem weiteren Diagramm mithilfe einer Kriminalitätsgewichtung unter Verwendung des Crime Harm Index dargestellt. Hierbei werden die unterschiedlichen Relationen der Straftaten bezüglich der Anteile an der gesamten registrierten Kriminalität ersichtlich.

³⁶ Vgl. *Sherman, Crime and Justice 2013*, S. 422.

³⁷ Vgl. *Sherman/Neyroud/Neyroud, Policing 2016*, S. 176.

³⁸ Ein Beispiel von Verurteilungsrichtlinien oder Strafzumessungsrichtlinien sind die *Sentencing Guidelines* des sogenannten *Sentencing Council* für England und Wales. Vgl. *Ministry of Justice* (Hrsg.): *Sentencing Council*. Ein Ziel von Verurteilungsrichtlinien ist insbesondere die Unterstützung der Richter bei ihrer Entscheidungsfindung zur Strafzumessung. Somit tragen Strafzumessungsrichtlinien zu einer Gleichförmigkeit des Ausmaßes der Strafe bei. Ferner wird die Unabhängigkeit der Justiz gewahrt. Vgl. *Feltes*, in: *Boers et al., Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht*, S. 100. Darüber hinaus gibt es in den USA die sogenannte *Sentencing Commission*. Vgl. *U.S. Sentencing Commission* (Hrsg.): *Sentencing Commission*. Diese Kommission ist eine unabhängige Institution der Justizbehörde. Sie legt unter anderem Strafverfolgungsrichtlinien fest, steht kriminalpolitischen Entscheidungsträgern beratend zur Seite und dient als kriminologische Informations- und Analysestelle des Landes.

Durch eine Verwendung einer Kriminalitätsgewichtung entsteht eine andere Deliktsstruktur. Somit wird die bereits erläuterte Ausgangsproblematik des Zählens anstatt Wägens von Kriminalität bildhaft dargestellt.

Zudem hat die von Sherman et al. präferierte Alternative den Vorteil, dass die Anzahl der Tage für einen Ersttäter aus den Verurteilungsrichtlinien jederzeit und sofort zur Verfügung steht. Ein Abwarten auf eine Verurteilung ist nicht notwendig, zumal es in der Mehrheit der bekannt gewordenen Straftaten zu keiner Verurteilung kommt.³⁹

Die tatsächliche Straflänge wird von diversen strafmildernden oder strafverschärfenden Faktoren, beispielsweise Vorstrafen des Täters, Kooperation des Täters mit den Behörden oder einem Geständnis, beeinflusst. Aus diesem Grund scheidet für Sherman et al. die tatsächliche Straflänge als Maßeinheit aus. Diese Unabhängigkeit von den personenbezogenen Merkmalen des Straftäters ist nach Sherman et al. die zentrale Voraussetzung für eine konsistente Gewichtung. Die öffentliche Sicherheit wird durch einen Raub, der von einem Ersttäter begangen wird, ebenso beeinträchtigt, wie im Falle eines Wiederholungstäters.⁴⁰ Unabhängig davon, ob ein Ersttäter oder ein Mehrfachtäter einen Mord begeht, erleiden die Opfer und deren Familien den gleichen Schaden. Hingegen richten sich ganz andere Fragestellungen nach der Schuld des Täters, der Bestrafung sowie der tatsächlichen Höhe des Strafmaßes. Aus diesen Gründen erfolgt beim Konzept des Crime Harm Index eine Klassifizierung des Schadens unabhängig von jeglicher Schuld des Täters.⁴¹

In Kanada hingegen stellt der *Crime Severity Index* das Schwereniveau von Kriminalität mithilfe der erfolgten Strafzumessungen der Gerichte dar. Somit kommt der Crime Severity Index dem Crime Harm Index sehr nahe, obgleich er nicht auf Verurteilungsrichtlinien basiert⁴², sondern auf den tatsächlichen Strafzumessungen der Gerichte. Die bisher publizierte Tabelle zeigt eine Skala zur Schweremessung von bis zu 7.042 Punkte für einen Mord ersten Grades⁴³ und ist im Anhang 2 beigefügt. Dort können weitere exemplarische

³⁹ Vgl. *Sherman/Neyroud/Neyroud*, Policing 2016, S. 177.

⁴⁰ Vgl. *Sherman/Neyroud/Neyroud*, Policing 2016, S. 177.

⁴¹ Vgl. *Sherman/Neyroud/Neyroud*, Policing 2016, S. 172.

⁴² Vgl. *Ratcliffe*, Policing 2015, S. 167.

⁴³ Vgl. *Statistics Canada* (Hrsg.): Examples of weights for the Crime Severity Index.

Beispiele von Punktwerten für Straftaten entnommen werden. Würde man den Punktwert des Crime Severity Index einer Anzahl der Tage einer Freiheitsentziehung gemäß dem Crime Harm Index gleichsetzen, entspricht der höchste Punktwert der Skala mit 7.042 Punkten etwa 19 Jahre Freiheitsstrafe.

Als weitere Alternative zum hypothetischen Konstrukt von Sherman steht das Maximum des Strafrahmens zur Verfügung. Allerdings findet diese größtmögliche Strafzumessung sehr selten Anwendung und repräsentiert somit nicht die Delikte der jeweiligen Kategorien. In gewisser Hinsicht würde die Anwendung des maximalen Strafmaßes wiederum Anlass zur Kritik geben, da beispielsweise ein Diebstahl einer Milchflasche durch Anwendung des Maximums des Strafmaßes analog zu den anderen Diebstählen ein relativ schweres Delikt darstellen würde.⁴⁴

In Deutschland existieren keine offiziellen Verurteilungs- oder Strafzumessungsrichtlinien und auch keine Skalen zur Kriminalitätsgewichtung. Ein Grund hierfür ist, dass sich die Strafzumessung in Deutschland gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 Strafgesetzbuch (StGB) nach der Schuld des Täters richtet. Zusätzlich sind gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 StGB die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, bei der Strafzumessung ebenfalls zu berücksichtigen. Deshalb ist die Strafzumessung in Deutschland stets eine Einzelfallentscheidung, unabhängig von der Strafpraxis anderer Gerichte.⁴⁵ Gleichwohl orientiert sich eine Strafzumessung grundsätzlich am „Rahmen des **für vergleichbare Fälle üblichen Maßes** [Hervorhebung im Original]“⁴⁶. Gerade im Bereich der Bagatell- und Massenkriminalität stehen ausreichend vergleichbare Entscheidungen zur Verfügung. Jedoch dürfen auch bei Massendelikten die Strafen nicht nach sogenannten *Straftaxen* verhängt werden. In jeder Strafzumessung muss die Einzelfallentscheidung erkennbar sein.⁴⁷ Straftaxen stellen jedoch gerade das Gegenteil einer Einzelfallentscheidung dar, denn hier sind die Strafen als Tarife für typische Deliktsformen a priori festgelegt.⁴⁸ Dennoch

⁴⁴ Vgl. *Sherman/Neyroud/Neyroud*, Policing 2016, S. 177.

⁴⁵ Vgl. *Schäfer/Sander/van Gemmeren*: Praxis der Strafzumessung, Rn. 879.

⁴⁶ *Schäfer/Sander/van Gemmeren*: Praxis der Strafzumessung, Rn. 869.

⁴⁷ Vgl. *Schäfer/Sander/van Gemmeren*: Praxis der Strafzumessung, Rn. 880.

⁴⁸ Vgl. *Streng*: Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 645.

bestätigten Richter und Staatsanwälte bei Befragungen die besondere Bedeutung von Straftaxen insbesondere als Einstieg in den jeweiligen gesetzlichen Strafraumen.⁴⁹ Eine Hilfestellung zu diesem Einstieg ist erforderlich, da sich der im Strafgesetzbuch festgeschriebene Strafraumen als viel zu groß erwiesen hat und besonders die Obergrenzen regelmäßig zu hoch sind. Aus diesen Gründen liegt ein Rückgriff auf lokale oder regionale Straftaxen nahe.⁵⁰ Darüber hinaus sieht Meier in den runden Strafgrößen, beispielsweise 60 Tagessätze, eine Orientierung an derartigen inoffiziellen Straftaxen.⁵¹ Ferner sind bei Schäfer et al.⁵² niedergeschriebene und publizierte Straftaxen, insbesondere im Teil 10, deliktspezifische Strafzumessungsumstände, zu finden.

In Bezug auf den Crime Harm Index ist nicht das tatsächliche Strafmaß entscheidend, denn wie bereits festgestellt, beruht dieses in Deutschland auf einer Einzelfallentscheidung. Von besonderer Bedeutung sind die existierenden Straftaxen, die als Maßeinheit im Rahmen einer Kriminalitätsgewichtung fungieren können. Der von Sherman initiierte Crime Harm Index legt als Maßeinheit die Anzahl der Tage fest, die ein Ersttäter im Falle einer Verurteilung als Freiheitsstrafe erhalten würde. Genau diese Anzahl stellt bei Verwendung der Straftaxen den Einstieg in den gesetzlichen Strafraumen dar. Die aufgrund des Einzelfalls bestehenden diversen strafmildernden oder strafschärfenden Faktoren bleiben hierbei unberücksichtigt. Aus diesen Gründen wären für eine Implementierung des Crime Harm Index in Deutschland einheitliche Verurteilungsrichtlinien erforderlich. Die Existenz derartiger Konstrukte auf lokaler oder regionaler Ebene steht fest. Letztendlich sind diese verschiedenen Straftaxen zu einer Verurteilungsrichtlinie zu vereinen. Den Richtern in Deutschland ist es zwar gelungen, insbesondere im Bereich der Massenkriminalität eine konsistente Tradition der Strafzumessung zu schaffen, jedoch existieren weiterhin regionale Strafmaßunterschiede.⁵³ Dieses Phänomen steht einer Entwicklung gesamtdeutscher Straftaxen entgegen. Eine weitere Diskrepanz besteht in den regional unterschiedlichen und den Gerichten vorgelagerten Ausfilterungsprozessen. Das heißt, die Mög-

⁴⁹ Vgl. *Streng*: Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 762.

⁵⁰ Vgl. *Streng*: Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 766.

⁵¹ Vgl. *Meier*: Strafrechtliche Sanktionen, S. 245.

⁵² Vgl. *Schäfer/Sander/van Gemmeren*: Praxis der Strafzumessung, Rn. 1598.

⁵³ Vgl. *Feltes*, in: Boers et al., Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht, S. 97.

lichkeiten der Staatsanwaltschaften zur Einstellung der Verfahren insbesondere gemäß §§ 153 Abs. 1, 153 a Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) werden regional und landesspezifisch sehr unterschiedlich praktiziert.⁵⁴ Das führt zu ungleichen Ausfilterungsprozessen und diese haben letztendlich in der Gesamtbetrachtung unterschiedliche Strafmaße zur Folge. Eine weitere Problemstellung einer gesamtdeutschen Verurteilungsrichtlinie könnte in der Legitimation seitens der Bevölkerung bestehen. Fraglich ist, ob derartige Straftaxen die Werte und Normen der Bevölkerung widerspiegeln. Wie bereits oben erwähnt, ist für Sherman et al. ein entscheidendes Kriterium eines schadensorientierten Ansatzes zur Darstellung von Kriminalität ein demokratisches Zustandekommen. So ist eine Berücksichtigung des Willens der Bevölkerung zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang stellt Feltes fest, dass gemäß „der Grundidee der Indexierungssysteme, der Bevölkerung die Qualifizierung der Schwere einer Straftat überlassen werden“⁵⁵ sollte. Straftaxen sind als Vergleichsgrundlage einer Kriminalitätsgewichtung daher lediglich unter der Voraussetzung zu verwenden, sofern sie eben nicht nur alltägliche Gerichtspraxis sind sondern explizit die Werte und Normen der Bevölkerung in Deutschland wiedergeben. Denn eine zentrale Aufgabe des Strafrechts ist die Berücksichtigung gesellschaftlicher Wertungen. Für diese Berücksichtigung sind die Normen und Werte der Bevölkerung in Deutschland hilfreich, die mit validen empirischen Methoden erhoben werden können. Dies stellt wiederum einen positiven Beitrag zur gesellschaftsstabilisierenden Funktion des Strafrechts dar.⁵⁶ Die Verurteilungsrichtlinien für England und Wales sind nach Sherman demokratisch zu Stande gekommen, da sie Ausfluss einer umfassenden Überprüfung der Gesellschaft sowie eines öffentlichen Diskurses sind. Daher spiegeln diese Verurteilungsrichtlinien den Willen des Volkes wider, tragen zur Legitimität bei und sind für eine Verwendung im Bereich einer Kriminalitätsgewichtung geeignet. Nach Sherman könnte kein nach wissenschaftlichen Grundsätzen entworfenes theoretisches oder gar empirisches Klassifizierungssystem dies leisten.⁵⁷

⁵⁴ Vgl. *Streng*: Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 482.

⁵⁵ *Feltes*, in: Boers et al., *Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht*, S. 98.

⁵⁶ Vgl. *Feltes*, in: Boers et al., *Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht*, S. 99 f.

⁵⁷ Vgl. *Sherman*, *Crime and Justice* 2013, S. 423.

Des Weiteren ist zu erwähnen, dass eine Kriminalitätsmessung mithilfe einer Monetarisierung des durch Kriminalität verursachten gesellschaftlichen Schadens nicht konsistent ist. So können nach Entorf beispielsweise Präventionskosten staatlicher, nichtstaatlicher oder privater Akteure nicht beziffert werden. Darüber hinaus sind der gesellschaftliche Schaden aufgrund Schmerz, Leid, Traumata, Kriminalitätsfurcht und weitere Einschränkungen im Bereich der Lebensqualität bzw. Lebensführung nicht zu monetarisieren.⁵⁸ Auch Ratcliffe weist auf diverse Herausforderungen in diesem Zusammenhang hin. So sind zunächst die monetären Werte aufgrund Inflation und sonstigen Veränderungen regelmäßig anzupassen. Des Weiteren sind Schäden bei erheblichen Verbrechen, beispielsweise bei einem sexuellen Missbrauch von Kindern, nicht kalkulierbar. Bei derartigen Delikten wird zudem das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung beeinträchtigt. Dies kann als Geldwert nicht wiedergegeben werden.⁵⁹ Trotzdem wurden verschiedene Versuche einer Schadensmessung mithilfe einer Währung vorgenommen. So führte Heaton eine Metaanalyse zur Ermittlung des durch Kriminalität durchschnittlich entstandenen gesellschaftlichen Schadens durch. Ein Mord verursacht demnach durchschnittlich einen gesellschaftlichen Schaden in Höhe von \$ 8,6 Millionen, während eine Vergewaltigung auf \$ 217.866 und ein Raub auf \$ 67.277 beziffert werden.⁶⁰ Zum Ausblick auf einen durch Kriminalität verursachten Schaden in Bezug auf weitere Delikte wurde die entsprechende Tabelle von Heaton in Anhang 3 abgebildet.

Als Zwischenfazit lässt sich feststellen, dass in Deutschland keine einheitlichen Verurteilungsrichtlinien bestehen. Jedoch existieren lokale und regionale Straftaxen, die zu einem gesamtdeutschen Konstrukt vereinigt werden könnten. Herausragende Bedingung für eine Verwendung derartiger Straftaxen zur Kriminalitätsgewichtung ist, dass diese den Wertungen der Bevölkerung in Deutschland entsprechen. Für Sherman stellt die auf Verurteilungsrichtlinien basierende Freiheitsstrafe eine einfache, transparente, zuverlässige, kostengünstigste und in sich konsistente Maßeinheit zur Kriminalitätsge-

⁵⁸ Vgl. *Entorf*: Jenseits der Fallzahlen: Die Kriminalitätsentwicklung bei ökonomischer Bewertung der Schäden, S. 9.

⁵⁹ Vgl. *Ratcliffe*, *Policing* 2015, S. 166.

⁶⁰ Vgl. *Heaton*, RAND Corporation 2010, S. 5.

wichtung dar. Im Zusammenhang mit dem sogenannten *Cambridge Crime Harm Index* publizierten Sherman et al. eine detailliertere Vorgehensweise.

2.4 Cambridge Crime Harm Index als Novum

Sherman et al. veröffentlichten mit dem Cambridge Crime Harm Index weitere Konkretisierungen hinsichtlich einer Bildung des CHI, die sich zunächst an den Bedingungen des Vereinigten Königreiches orientieren.⁶¹ Da Sherman den Crime Harm Index zuvor lediglich in abstrakter Art und Weise formulierte, stellt dieser Artikel ein Novum dar.⁶²

In eine Kriminalitätsgewichtung mithilfe des Crime Harm Index fließen lediglich Straftaten ein, die durch Opfer oder Zeugen mitgeteilt wurden. In den abstrakten Formulierungen des Crime Harm Index bezog Sherman hierzu bisher keine Stellung. Im Rahmen des Cambridge Crime Harm Index schließen Sherman et al. eine Berücksichtigung von Straftaten, die durch proaktives Handeln der Polizei oder sonstigen Organisationen registriert wurden, aus. Denn im Bereich des proaktiven Handelns ist jede bekannt gewordene Straftat gleichzeitig ein aufgeklärter Fall der grundsätzlich zu einer Festnahme führt. Daraus ergibt sich als logisches Resultat, dass Kriminalität aufgrund proaktiver Festnahmen zunehmen kann. Der Cambridge Crime Harm Index verfolgt den Grundsatz, dass die Polizei eine unabhängige Variable ist und somit nicht gleichzeitig eine abhängige Variable sein kann. So werden beispielsweise im Rahmen von Polizeikontrollen bekannt gewordene Straftaten sowie der Polizei mitgeteilte Ladendiebstähle nicht berücksichtigt. Nach Sherman et al. würde eine Berücksichtigung proaktiven Handelns schließlich nicht den erlittenen Schaden der Bevölkerung widerspiegeln, sondern vielmehr die Ressourcen, die in ein Agieren der Polizei mit dem Ziel einer Festnahme investiert wurden.⁶³

Eine weitere Konkretisierung ist, dass bei Strafzumessungen in Höhe von Jahren oder Monaten dies in eine Gesamtanzahl an Tagen umgewandelt wird. Bei lebenslänglichen Freiheitsstrafen wird für die Gewichtung das Min-

⁶¹ Vgl. *Sherman/Neyroud/Neyroud*, Policing 2016, S. 171.

⁶² Vgl. *Sherman/Neyroud/Neyroud*, Policing 2016, S. 182.

⁶³ Vgl. *Sherman/Neyroud/Neyroud*, Policing 2016, S. 172.

destmaß der Gefängnistage herangezogen bis die Möglichkeit besteht, die verbleibende Freiheitsstrafe auf Bewährung auszusetzen. So werden beispielsweise für einen Mord 15 Jahre zugrunde gelegt. Ist die Strafe eine gemeinnützige Arbeit, wird die Anzahl der Sitzungen bzw. der Arbeitstage herangezogen. Im Falle einer Geldstrafe werden zur Kriminalitätsgewichtung die Anzahl der Tage herangezogen, die erforderlich wären, um mit dem Mindestlohn diese Geldstrafe zu erwirtschaften.⁶⁴ Dennoch bleibt die Frage offen, wie der Crime Harm Index operationalisiert wird.

2.5 Operationalisierung

Die folgenden sieben Schritte beschreiben die Erstellung eines Crime Harm Index in abstrakter Weise:⁶⁵

- (1) Aufzählung der Straftaten nach den jeweiligen Deliktgruppen in einem bestimmten Raum (oder alternativ von einem Straftäter)
- (2) Multiplikation der Straftatenanzahl innerhalb der jeweiligen Deliktgruppe mit der durchschnittlichen Anzahl der Tage, die ein Ersttäter im Falle einer Verurteilung als Freiheitsstrafe erhalten würde
- (3) Definition dieses Produktes als Zwischensumme für diese Deliktgruppe bzw. als Indikator
- (4) Wiederholung der in Nr. 1 bis 3 definierten Schritte für jede Deliktgruppe, jeweils bezüglich des festgelegten Raumes oder eines Straftäters
- (5) Summieren der errechneten Zwischensummen je Kategorie zu einer Gesamtsumme, dem Gesamtschaden
- (6) Ein standardisierter CHI für einen bestimmten Raum oder Population ergibt sich durch das Dividieren des Gesamtschadens durch die entsprechende Fläche oder Anzahl der Einwohner
- (7) Der CHI für einen individuellen Straftäter ergibt sich durch das Dividieren des Gesamtschadens seiner Straftaten durch die Anzahl der Jahre, die er dem Risiko einer Begehung einer Straftat unter Nichtberücksich-

⁶⁴ Vgl. *Sherman/Neyroud/Neyroud*, Policing 2016, S. 178.

⁶⁵ Vgl. *Sherman*, Crime and Justice 2013, S. 423 f.

tigung der Tage einer Inhaftierung ausgesetzt war (für gewöhnlich ab Vollendung des 18. Lebensjahres).

Zum besseren Verständnis wird als Beispiel eine Gesellschaft mit 100 registrierten Straftaten vorausgesetzt. In dieser Gesellschaft wird ein Ladendiebstahl mit einem Tag Freiheitsstrafe bestraft und der Totschlag mit zehn Jahren, was 3.650 Tagen entspricht. Waren die 100 bekannt gewordenen Straftaten Ladendiebstähle, ergibt sich ein Crime Harm Index von 100 (100 Straftaten x 1 Tag Freiheitsstrafe je Delikt). Waren diese 100 Straftaten jeweils ein Totschlag, ergibt sich ein Crime Harm Index von 36.500 (100 Straftaten x 3.650 Tage Freiheitsstrafe je Delikt). In beiden Fällen ist die Anzahl der Straftaten 100, jedoch ergibt sich ein gravierender Unterschied bei der Betrachtung des Crime Harm Index.⁶⁶

Als Alternative zur unter Ziffer 6 dargestellten Division des Crime Harm Index durch die tatsächlichen Einwohner, besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den Crime Harm Index pro 100.000 Einwohner zu berechnen. Dies wäre nach Sherman et al. eine geeignete Metrik auf der Makroebene.⁶⁷ Eine derartige Vorgehensweise ähnelt den in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) gebildeten Kriminalitätsquotienten⁶⁸. Allgemein besteht in diesem Zusammenhang die Problematik, dass die tatsächliche Einwohnerzahl diverse Diskrepanzen aufweist. So werden beispielsweise Touristen, Geschäftsreisende, Besucher, Pendler, Stationierungstreitkräfte oder Diplomaten nicht berücksichtigt. Außerdem sind die Zahlen der amtlich gemeldeten Bevölkerung unzuverlässig.⁶⁹ Eine Verwendung des Crime Harm Index für die Bildung der Kriminalitätsquotienten in Deutschland bringt zwar den Vorteil einer gewichteten Darstellung von Kriminalität anstelle von ungewichteten Absolutzahlen, gleichwohl bestehen die Diskrepanzen hinsichtlich der Einwohnerzahl sowohl bei der PKS als auch beim CHI. Letztendlich bietet der Crime Harm Index jedoch zahlreiche Vorteile, die nunmehr dargestellt werden.

⁶⁶ Vgl. *Sherman*, *Crime and Justice* 2013, S. 424.

⁶⁷ Vgl. *Sherman/Neyroud/Neyroud*, *Policing* 2016, S. 180.

⁶⁸ Vgl. *Bundeskriminalamt* (Hrsg.): *Polizeiliche Kriminalstatistik*, S. 375.

⁶⁹ Vgl. *Bundeskriminalamt* (Hrsg.): *Polizeiliche Kriminalstatistik*, S. 145.

2.6 Vorteile des Crime Harm Index

Zunächst stellt der Crime Harm Index durch seine Klassifizierung ein Instrument für einen Vergleich von Kriminalität, insbesondere bezüglich Zeiten, Orten, Deliktgruppen sowie einzelnen Personen und Straftaten dar.⁷⁰ Dies bedeutet, dass der Crime Harm Index auf der Makroebene ein Vergleich von Kriminalität insbesondere zwischen Ländern, Regionen, Städten, Stadtteilen sowie zwischen sogenannten Kriminalitätsbrennpunkten ermöglicht. Des Weiteren lassen sich mithilfe dieses CHI die jeweiligen Deliktgruppen gegenüberstellen. Auf der Mikroebene bietet der Crime Harm Index beispielsweise eine Basis für einen Vergleich einzelner Straftäter oder Delikte.⁷¹ Somit soll zukünftig nicht mehr gefragt werden, wie viele Delikte begangen wurden, sondern welcher gesellschaftliche Schaden durch diese Delikte entstanden ist.⁷² Im Bereich der Vergleichbarkeit bieten CHI-Werte zudem die Möglichkeit einer Kosten-Nutzen-Analyse.⁷³ Unterschiedliche Strategien, Aufgaben und Maßnahmen der verschiedenen Akteure der inneren Sicherheit⁷⁴ lassen sich letztendlich vergleichen. Einen weiteren großen Vorteil eines Crime Harm Index sehen Sherman et al. bei der Ressourcenzuweisung, insbesondere als Entscheidungsgrundlage für eine Verteilung von Finanzmitteln an Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Strafvollzug, Bewährungshilfe und weitere Akteure der inneren Sicherheit.⁷⁵ Eine CHI-basierte Ressourcenzuweisung innerhalb der Polizeien hat den Vorteil, dass schadensträchtige Kriminalitätsbrennpunkte entsprechend berücksichtigt werden können. So gibt es Zuständigkeitsgebiete von Polizeiinspektionen mit vielen Einwohnern oder mit großen Flächen, die insgesamt jedoch geringere CHI-Werte aufweisen als beispielsweise ein scheinbar kleines Revier mit mehreren schadensträch-

⁷⁰ Vgl. *Sherman/Neyroud/Neyroud*, Policing 2016, S. 171.

⁷¹ Vgl. *Sherman/Neyroud/Neyroud*, Policing 2016, S. 175.

⁷² Vgl. *Ratcliffe*, Policing 2015, S. 179.

⁷³ Vgl. *Sherman/Neyroud/Neyroud*, Policing 2016, S. 178.

⁷⁴ Akteure der inneren Sicherheit sind sämtliche Beteiligte, die zur Gestaltung des Konstrukts der inneren Sicherheit beitragen. Akteursgruppen sind somit Bürger, Nachbarschaftsorganisationen, Sicherheitsbehörden, Polizeien, Geheimdienste, private Sicherheitsdienste, Medien, Politiker, Wissenschaftler etc. Vgl. *Feltes*, in: *Lange/Ohly/Reichertz*, Auf der Suche nach neuer Sicherheit, S. 107. Die gegenwärtige Situation im Bereich der inneren Sicherheit hat eine Neuverteilung von Aufgaben auf die Akteure der inneren Sicherheit zur Folge. Vgl. *Reichertz*, in: *Bidlo/Englert/Reichertz*, *Securitarianism*, S. 11–15.

⁷⁵ Vgl. *Sherman/Neyroud/Neyroud*, Policing 2016, S. 179.

tigen Kriminalitätsbrennpunkten.⁷⁶ Eine Ressourcenzuteilung aufgrund der Anzahl von Einsätzen, Strafanzeigen oder Ähnlichem wäre damit obsolet. Gleichwohl stellt die Verwendung von CHI-Werten im Rahmen einer Ressourcenzuteilung für die beteiligten Behörden eventuell einen Anreiz zu einem kreativen Umgang mit oder Manipulation von Zahlen dar. Allerdings betont der CHI gerade schadensträchtige Delikte, die in wesentlich geringerer Anzahl in die Kriminalitätsstatistiken einfließen. Dies bedeutet, dass eine Fehlklassifizierung gerade im Bereich der schadensträchtigen Delikte, welche die CHI-Werte und somit eine Ressourcenzuweisung beeinflussen, einer einfacheren Überprüfbarkeit unterliegen. Das Entdeckungsrisiko einer Fehlklassifizierung ist bei schadensträchtigen Delikten daher umso höher.⁷⁷

Darüber hinaus stellt der Crime Harm Index eine Grundlage für Entscheidungsträger dar. Diesen Vorteil des Crime Harm Index beschreibt Sherman et al. mithilfe eines Transfers aus der Wirtschaft. Ein Investor hat in Abhängigkeit seiner Zielsetzung zahlreiche Alternativen einer Ressourcenverwendung. Allerdings hat der Investor gegenüber der Polizei im Rahmen der Entscheidungsfindung einen großen Vorteil, da er über eine einheitliche Maßeinheit verfügt, die Währung.⁷⁸ So haben Entscheidungsträger der Polizei mithilfe des CHI eine Möglichkeit zur Priorisierung ihrer Aufgaben und daraus resultierende Strategien. Eine CHI-basierende Grundlage für eine polizeiliche Strategie bietet Flexibilität, da sie sich ohne besonderen Aufwand insbesondere auf örtliche Kriminalitätsschwerpunkte, Straftäter, Wiederholungstäter, Wiederholungsoffer, Deliktgruppen, kriminelle Netzwerke, Kriminalitätsmuster, Tageszeiten oder Wochentage ausrichten lässt.⁷⁹ In einem Entscheidungsprozess der Polizei sind Risikobewertungen, Prognosen und Vorhersagen erforderlich. Der CHI bietet hierfür eine Basis,⁸⁰ beispielsweise bezüglich bestimmter Orte oder Personen. In diesem Zusammenhang führt Sherman weiter aus, dass der möglicherweise größte Nutzen des Crime Harm Index in der Verwendung einer Individualprognose liegt. Das heißt, mithilfe des CHI soll der Schaden eines einzelnen Straftäters berechnet werden, den er in den folgenden zwei Jahren voraussichtlich verursachen wird. Derartige

⁷⁶ Vgl. *Ratcliffe*, Policing 2015, S. 176 f.

⁷⁷ Vgl. *Sherman/Neyroud/Neyroud*, Policing 2016, S. 175 f.

⁷⁸ Vgl. *Sherman/Neyroud/Neyroud*, Policing 2016, S. 178 f.

⁷⁹ Vgl. *Sherman*, Crime and Justice 2013, S. 424.

⁸⁰ Vgl. *Sherman/Neyroud/Neyroud*, Policing 2016, S. 171.

Prognosen tragen dazu bei, Ressourcen bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht effektiv und effizient einzusetzen. Ein Strafverfahren ist zu betreiben, wenn es erforderlich und zielführend ist, beispielsweise bei Straftätern, die einen hohen Schaden verursacht haben. Andernfalls steht anstatt dem Strafverfahren eine Diversion im Vordergrund.⁸¹

Darüber hinaus sieht Sherman einen großen Vorteil des Crime Harm Index im Bereich der sogenannten *Accountability*.⁸² Für diesen Terminus der *Accountability* gibt es im deutschen Sprachgebrauch keine analoge Übersetzung. Nach Kersten erfordert die *Accountability* nicht nur eine Übersetzung in die jeweilige Sprache, sondern vielmehr eine Definition „im jeweiligen rechts- und sozialkulturellen Kontext“⁸³. Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive ist die *Accountability* „eine qualitative Gesamtanforderung an die polizeiliche Organisation und ihr Handeln in Alltags- aber auch Extremsituationen, das die rechtsstaatlich legitimierte, der Lage angemessene, verhältnismäßige und faire, den Bürgern verständliche, nachvollziehbare Vorgehensweise der Staatsgewalt überprüfbar macht.“⁸⁴ Durch den Crime Harm Index werden Leistungen im Bereich der inneren Sicherheit sowie der beteiligten Akteure sichtbar.⁸⁵ Dies bedeutet, dass das Agieren der Polizeien transparent und für die Bevölkerung nachvollziehbar wird. Aufgrund der Einfachheit sowie der freien Verfügbarkeit des Crime Harm Index kann jeder Politiker, Polizist oder Bürger den CHI mit einem Taschenrechner berechnen und entsprechende Vergleiche durchführen. Die entsprechenden Daten werden regelmäßig veröffentlicht und stehen somit jedermann zur Verfügung. Dies führt sowohl bei den Bürgern als auch bei Regierungen zu einer besseren Nachvollziehbarkeit sowie zu einer konkreten Möglichkeit der Überprüfbarkeit polizeilichen Handelns. Des Weiteren sorgt die bereits erwähnte freie Verfügbarkeit für eine weitere Plausibilität, denn ein komplexes System einer Kriminalitätsgewichtung beansprucht dementsprechend Geld, das wiederum zugunsten der Gesellschaft zweckdienlicher eingesetzt werden könnte.⁸⁶ So leistet der Crime Harm Index einen positiven Beitrag zur *Accountability*. Per definitio-

⁸¹ Vgl. *Sherman*, *Crime and Justice* 2013, S. 424 f.

⁸² Vgl. *Sherman/Neyroud/Neyroud*, *Policing* 2016, S. 171.

⁸³ *Kersten*, *.SIAK-Journal* 2012, S. 8.

⁸⁴ *Kersten*, *.SIAK-Journal* 2012, S. 10.

⁸⁵ Vgl. *Sherman/Neyroud/Neyroud*, *Policing* 2016, S. 175.

⁸⁶ Vgl. *Sherman/Neyroud/Neyroud*, *Policing* 2016, S. 174.

nem richtet sich diese Accountability als Gesamtanforderung lediglich an die polizeiliche Organisation, das heißt, an polizeiliche Akteure der inneren Sicherheit. Mithilfe des Crime Harm Index ist eine erweiterte Anwendbarkeit der Accountability auf weitere Akteure der inneren Sicherheit möglich. Denn die Polizei ist nur ein Akteur von vielen Beteiligten, die zur Gestaltung des Konstrukts der inneren Sicherheit beitragen. Deshalb wird eine Accountability für zahlreiche weitere Akteure außerhalb der polizeilichen Organisation erforderlich. Der Crime Harm Index stellt wiederum eine Basis für einen Vergleich des Agierens der unterschiedlichen Handelnden dar.

Bezüglich möglicher Unzulänglichkeiten des Crime Harm Index führen Sherman et al. aus, dass das stichhaltigste und beste Argument für eine Implementierung des Crime Harm Index die Verbesserungen bezüglich der bisher praktizierten Darstellung von Delikten oder Summen ohne jegliche Gewichtung sind.⁸⁷ Als Zwischenfazit des Begriffs und Konzepts des Crime Harm Index lässt sich somit feststellen, dass der CHI eine Methode zur Kriminalitätsgewichtung darstellt und zahlreiche Vorteile aufweist. Als Maßstab präferiert Sherman die Anzahl der Tage, die ein Ersttäter im Falle einer Verurteilung als Strafzumessung erhalten würde. Gleichwohl sind für eine Verwendung des Crime Harm Index Verurteilungsrichtlinien erforderlich, die auch die Normen und Werte der Gesellschaft widerspiegeln. In Deutschland gibt es zwar keine Verurteilungsrichtlinien, da jede Strafzumessung eine Einzelfallentscheidung darstellt, dennoch existieren lokale oder regionale Straftaxen. Diese Konstrukte bieten eine Gelegenheit zur Bildung von Richtlinien, die zur Schwermessung herangezogen werden können. Im Zusammenhang mit Verurteilungsrichtlinien ist wiederholt zu konstatieren, dass das tatsächliche Strafmaß mit Berücksichtigung von strafmildernden oder strafverschärfenden Faktoren hiervon nicht tangiert wird.

⁸⁷ Vgl. *Sherman/Neyroud/Neyroud*, Policing 2016, S. 176.

3 Less Prison + More Policing = Less Crime ?

Am 21. April 2010 stellte Sherman im Rahmen seines Vortrages im National Institute of Justice die Gleichung

Less Prison + More Policing = Less Crime

auf.⁸⁸ Der Crime Harm Index ist hierfür als Prognoseinstrument erforderlich, um die Gefangenenquote zu reduzieren, das Policing⁸⁹ zu forcieren und dadurch das Kriminalitätsniveau zu reduzieren. Zum Hintergrund sei erwähnt, dass Sherman im National Institute of Justice Stellung zur Abwendung eines finanziellen Konkurses von Staaten mithilfe kriminologischer Erkenntnissen bezog. Hierbei stand das Verhältnis zwischen den Staatsausgaben für den Strafvollzug und das Policing, die sogenannte *Police-Corrections-Ratio*, zur Diskussion. Der Anstieg sowie das hohe Niveau der Gefangenenrate verursachten eine starke Zunahme der Gefängniskosten. Dies führte manche maroden Staatskassen an den Rand des Bankrotts, weshalb in diversen US-amerikanischen Bundesstaaten bereits Polizisten aus dem Dienst entlassen wurden.⁹⁰ Zum besseren Verständnis werden daher die jeweiligen Gefangenenraten⁹¹ angegeben, d.h. die Anzahl der Einsitzenden in Justizvollzugsanstalten je 100.000 Einwohner. In Deutschland beträgt diese 76, basierend auf einer Bevölkerung von 83 Millionen im August 2016.⁹² Hingegen beträgt die Gefangenenrate in den Vereinigten Staaten von Amerika 666, basierend auf einer Bevölkerung von 322,3 Millionen am 31.12.2015.⁹³ Dies bedeutet, dass die Gefangenenrate der USA das circa 8,8-Fache beträgt. Auch das Statistische Bundesamt weist im Zusammenhang mit der Gefangenenrate in Deutschland auf die Verbindungen zur Finanzwirtschaft hin, da der „Justizvollzug einen erheblichen Ausgabenanteil an den Länderhaushalten bean-

⁸⁸ Vgl. *Sherman*: Less Prison, More Police, Less Crime: How Criminology Can Save the States from Bankruptcy.

⁸⁹ Der Begriff des *Policing* ist keineswegs deckungsgleich mit dem bereits erwähnten Polizieren. Allgemein versteht man unter Policing im angloamerikanischen eine gemeinde-nahe Polizeiarbeit. Vgl. *Reichertz/Feltes*, in: Schmidt/Feltes, *Policing Diversity*, S. 11. Gleichwohl ist zu konstatieren, dass im englischen und amerikanischen Sprachraum der Terminus des Policing mehrdimensional und kontextuell unterschiedlich verwendet wird. Beispiele für eine Verwendung des Begriffs des Policing sind insbesondere das Agieren von Akteuren der inneren Sicherheit, taktische Konzepte oder komplexe Strategien. Vgl. *Frevel*, in: Eckardt, *Handbuch Stadtsoziologie*, S. 601.

⁹⁰ Vgl. *Sherman*, *Criminology & Public Policy* 2011, S. 195–199.

⁹¹ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (Hrsg.): *Justiz auf einen Blick*, S. 28.

⁹² Vgl. *Institute for Criminal Policy Research* (Hrsg.): *World Prison Brief data*.

⁹³ Vgl. *Institute for Criminal Policy Research* (Hrsg.): *World Prison Brief data*.

spricht.⁹⁴ Aus diesem Grund ist der finanzielle Aufwand für den Strafvollzug auch in Deutschland nicht außer Acht zu lassen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes betragen die durchschnittlichen jährlichen Ausgaben für einen Gefangenen oder Verwahrten in Deutschland 39.500 Euro.⁹⁵ Dies entspricht circa 110 Euro je inhaftierter Person für einen Tag. Bei diesen Summen wurden Personalaufwand und laufender Sachaufwand berücksichtigt. Jährliche Investitionsausgaben sind darin noch nicht enthalten. Ferner ist zu konstatieren, dass die Ausgaben für den Strafvollzug der Bundesländer unterschiedlich ausfallen.

Zur weiteren Beleuchtung dieser Aspekte werden zunächst die Summanden der oben erwähnten Gleichung erläutert.

3.1 Das Gefängnis als kriminogener Faktor

Allgemein hat der Strafvollzug zwei Aufgaben, die Resozialisierung des Täters sowie den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Geregelt ist dies in § 2 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) bzw. in den jeweiligen Vorschriften der Bundesländer,⁹⁶ sofern diese von ihrem Recht, entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen, Gebrauch gemacht haben. Interessant ist in diesem Zusammenhang die unterschiedliche Reihenfolge dieser Aufgaben in den jeweiligen Gesetzestexten. So gibt es Bundesländer, die zuerst den Schutz des Gemeinwesens und dann die Resozialisierung darstellen. Andere Bundesländer hingegen erwähnen zuerst die Resozialisierung oder sehen beide Ziele als gleichwertig an.⁹⁷

Eigentlich sollte die Strafe im Rahmen der Resozialisierung zu einer Legalbewährung beitragen, tatsächlich führt sie jedoch zu einer höheren Rückfallwahrscheinlichkeit. Sherman stellt diesbezüglich fest, dass die Hälfte der entlassenen Häftlinge innerhalb eines Jahres erneut straffällig wird. Bei Jugendlichen beträgt diese Rückfallwahrscheinlichkeit sogar 75 Prozent.⁹⁸ Die kriminogene Wirkung der Freiheitsstrafen ist seit vielen Jahren in diversen Län-

⁹⁴ *Statistisches Bundesamt* (Hrsg.): *Justiz auf einen Blick*, S. 28.

⁹⁵ *Statistisches Bundesamt* (Hrsg.): *Justiz auf einen Blick*, S. 54 f.

⁹⁶ Vgl. *Laubenthal*: *Strafvollzug*, Rn. 137.

⁹⁷ Vgl. *Rowe/Turner*, in: *Hildebrandt/Wolf*, *Die Politik der Bundesländer*, S. 95.

⁹⁸ Vgl. *Rix*: *Classifying offenders could lead to criminal justice revolution*.

dern bekannt. Es bleibt jedoch die Frage offen, ob dies die beste und effektivste Art ist, die Öffentlichkeit vor Verbrechen zu schützen. Zudem gehört der überwiegende Anteil der Gefängnisinsassen einer sozioökonomisch benachteiligten oder sozial deprivierten Bevölkerungsgruppe an. Darüber hinaus fehlt es einer Vielzahl dieser Personen an sozialen Bindungen, beispielsweise an einem Familien- oder Freundeskreis. Hinzu kommt, dass zahlreiche Insassen an einer krankhaften Sucht nach Alkohol, Drogen oder Medikamenten leiden.⁹⁹ Feltes beschreibt die Insassen des Strafvollzugs als „Spiegelbild der gesellschaftlich Abgehängten und Abgeschriebenen. Und dabei spielt es keine Rolle, ob die Taten selbst oder die Verurteilung Ergebnis dieser Marginalisierung sind.“¹⁰⁰ Außerdem können Inhaftierungen in Folge des Prisonisierungsprozesses¹⁰¹ zu weiteren Schäden führen, die letztendlich eine negative Auswirkung auf eine zukünftige Lebensgestaltung des Täters und seiner Angehörigen hat.¹⁰² Häufig erfolgen nach der Haftentlassung Stigmatisierungen, die den Entlassenen lebenslang in seiner Lebensführung beeinträchtigen. Teilweise werden Haftentlassene auch am Arbeitsmarkt benachteiligt, da diverse Gesetze ein Beschäftigungsverhältnis per se ausschließen oder Arbeitgeber sie nicht einstellen. Des Weiteren stellen Freiheitsstrafen von wenigen Monaten Dauer für den Betroffenen sowie für die Gesellschaft eine unverhältnismäßige Belastung dar. So sind wenige Monate ein zu kurzer Zeitraum für entsprechende Behandlungsprogramme. Gleichwohl genügt diese Zeit für den Verlust des Partners, der Familie, des Freundeskreises, des Arbeitsplatzes oder der Wohnung. In der angelsächsischen Literatur wird die in Deutschland angewandte Regelung des § 47 StGB, kurze Freiheitsstrafen lediglich für Ausnahmefälle, als Paradigmenwechsel des Strafgesetzbuches angesehen. Als weiteren kriminogenen Faktor weist Tonry darauf hin, dass ein Gefängnis auch eine Schule für Verbrechen sein kann.¹⁰³ Aus diesen Gründen tragen Inhaftierungen nicht zur Reduzierung

⁹⁹ Vgl. *Tonry*, *Criminology & Public Policy* 2011, S. 139–144.

¹⁰⁰ *Feltes*, *Blätter für deutsche und internationale Politik* 2016, S. 36.

¹⁰¹ Der Prisonisierungsprozess bezeichnet die Anpassung eines Inhaftierten an das Anstaltsleben sowie eine damit verbundene Akkulturation in die Subkultur. Vgl. *Laubenthal*: *Strafvollzug*, Rn. 224. Durch den Prisonisierungsprozess reduziert sich die Wahrscheinlichkeit für einen Wiedereintritt in die Gesellschaft außerhalb des Strafvollzugs. Vgl. *Sut-ter*: *Lesen und Gefangen-Sein*, S. 51.

¹⁰² Vgl. *Feltes/Kudlacek*, in: *Hempel/Bartels/Markwart*, *Aufbruch ins Unversicherbare*, S. 381.

¹⁰³ Vgl. *Tonry*, *Criminology & Public Policy* 2011, S. 140–144.

kriminogener oder Entwicklung kriminalprotektiver Faktoren bei. Eine Resozialisierung erscheint somit fraglich. Als weitere Aufgabe des Strafvollzugs bleibt der Schutz der Allgemeinheit, den Gefängnisse tatsächlich leisten können. Sie halten gefährlichste Straftäter von der Gesellschaft bzw. Öffentlichkeit fern. Sherman nennt dies das Prinzip des Al Capone.

3.2 Al Capone

Das Prinzip *Al Capone* ist simpel: Gefährliche Menschen gehören ins Gefängnis und sollen dort verbleiben, auch wenn sie aufgrund geringwertiger Delikte verurteilt wurden.¹⁰⁴ Dieser Grundsatz stammt von Al Capone, einem Mafioso, der durch organisierte Kriminalität zu Zeiten der Prohibition in Chicago den illegalen Markt von Alkohol, Glücksspiel und Prostitution beherrschte. Trotz seiner sizilianischen bzw. neapolitanischen Methoden, beispielsweise Erpressung, Bestechung sowie Korruption, wurde Al Capone 1931 lediglich wegen Steuerhinterziehung verurteilt, weil man ihm andere Straftaten nicht nachweisen konnte. Von den elf Jahren Freiheitsstrafe saß er acht im Strafvollzug ab.¹⁰⁵

Sherman verwendet im Zusammenhang mit dem Prinzip des Al Capone auch den Begriff der *Power Few*. So existieren insbesondere in der Kriminologie zahlreiche Beispiele, die im Rahmen einer statistischen Betrachtung zu einer nichtlinearen Schräglage führen. Als exemplarische Beispiele für eine derartige statistische Verteilung nennt Sherman die jugendlichen Mehrfach- bzw. Intensivtäter, kleinräumige Straßensegmente in Metropolregionen sowie gewalttätige Polizeibeamte. Diese haben gemeinsam, dass eine relativ geringe Anzahl an Personen, Orten oder Objekten einen überproportionalen Anteil des Schadens zur Folge hat.¹⁰⁶ Anhand der Bewährungsarbeit in Philadelphia zeigte Sherman, dass die überwiegende Anzahl der Gewaltverbrechen durch wenige Täter der *Power Few* begangen wurden. Lediglich 10 Prozent der Täter verursachten 75 Prozent der Gewaltdelikte, inklusive vollendeten und

¹⁰⁴ Vgl. *Sherman*, *Criminology & Public Policy* 2011, S. 199 f.

¹⁰⁵ Vgl. *Schwind*: *Kriminologie und Kriminalpolitik*, § 29, Rn. 18.

¹⁰⁶ Vgl. *Sherman*, *J Exp Criminol* 2007, S. 301 f.

versuchten Tötungsdelikten.¹⁰⁷ Eck et al. bezeichnen die Darstellung dieser Nichtlinearität als J-Kurve und argumentieren ebenfalls in ihrer Studie, dass eine relativ kleine Population den überwiegenden Anteil am gesellschaftlichen Schaden durch Kriminalität verursacht. Die Implikation ist offensichtlich: Wird die Kriminalität an dieser Position reduziert, führt dies zu einem deutlich niedrigeren Kriminalitätsniveau.¹⁰⁸ Das ist für Sherman der Ansatz zur staatlichen Intervention. Denn ein Ressourceneinsatz für Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte bei wenig schadensträchtigen Straftaten bzw. Straftätern ist eine Verschwendung. Vielmehr sind die Ressourcen effektiv und effizient bei denjenigen einzusetzen, welche für einen hohen gesellschaftlichen Schaden verantwortlich sind. Gleichwohl stellt diese Strategie ein Paradoxon dar. Denn die erfolgversprechendste Möglichkeit für eine Reduzierung des Kriminalitätsniveaus liegt an einer Position, in der eine Intervention am ehesten zu scheitern droht. Gerade schadensträchtige Straftäter scheinen resistent gegenüber privaten oder staatlichen Interventionen, Behandlungen oder kriminalprotektiven Faktoren zu sein.¹⁰⁹

Es stellt sich die Frage, welche Auswirkungen das Prinzip des Al Capone auf die Gefangenenquote hat. Zwangsläufig führen Festnahmen von gefährlichen Verbrechern zu Inhaftierungen.¹¹⁰ Da die überwiegende Mehrheit der Gefangenen in modernen Gesellschaften keine Mörder oder Vergewaltiger, sondern Täter von Drogen-, Eigentums- oder Vermögensdelikten sind,¹¹¹ wird sich die Gefangenenquote unter Berücksichtigung des Prinzips des Al Capone nicht erhöhen. Da lediglich die hochkriminellen Straftäter inhaftiert werden, wird dies letztendlich zu einer niedrigeren Gefangenenquote führen. Zudem ist zu konstatieren, dass keine Veränderung hinsichtlich Inhaftierungen im Bereich der Schwerstkriminalität stattfinden wird. Was sich durch das Prinzip des Al Capone jedoch ändert, ist eine Nichtinhaftierung der Straftäter, die eben nicht zu den Power Few gehören. Die Folge dieser Verurteilungspolitik wären somit weniger Inhaftierungen. Jedoch würden die inhaftierten Straftäter eine übermäßig lange Haftstrafe verbüßen. Darüber hinaus könnte eine geringe Gefängnispopulation und konsequente Verringerung der Gefan-

¹⁰⁷ Vgl. *Sherman*, *Criminology & Public Policy* 2011, S. 200.

¹⁰⁸ Vgl. *Eck/Clarke/Guerette*, *Crime Prevention Studies* 2007, S. 246.

¹⁰⁹ Vgl. *Sherman*, *J Exp Criminol* 2007, S. 308 f.

¹¹⁰ Vgl. *Bratton*, *Criminology & Public Policy* 2011, S. 67.

¹¹¹ Vgl. *Sherman*, in: *Bliesener/Beelmann/Stemmler*, *Antisocial Behavior & Crime*, S. 204.

genenquote den Druck auf eine Bewährung reduzieren, die nach Mauer teilweise als Ventil für überfüllte Gefängnisse und daraus resultierende Entlassungen instrumentalisiert wird.¹¹² Als Zwischenfazit kann prägnant festgestellt werden, dass das Prinzip des Al Capone auf eine Inhaftierung gefährlicher Straftäter abzielt. Zum Schutz des Gemeinwesens sollen diese auch dort verbleiben, selbst wenn der Haftstrafe Verurteilungen aufgrund geringwertiger Delikte zugrunde liegen. Neben diesem Prinzip beschreibt Sherman ein weiteres, das Damoklesschwert, das nunmehr erörtert wird.

3.3 Damoklesschwert

Die Ausgangsfrage ist, ob die Androhung einer Bestrafung eine stärkere Abschreckung hat als die tatsächliche Bestrafung selbst. Diese Hypothese steht im Einklang mit der Anekdote des sogenannten *Damoklesschwerts*. Damit Damokles während des Mahls mit dem König seine Prahlereien unterließ, hing über ihm ein scharfes, massives Schwert an einem dünnen Faden. Die Drohung des Königs war, dass im Falle einer Verfehlung dieses Schwert den Damokles sofort töten würde.¹¹³

Als Sherman im Jahr 2010 bei einem Referat vor den 20 einflussreichsten Staatsanwälten der Vereinigten Staaten von Amerika den Crime Harm Index vorstellte, forderten diese eine hohe zur Verfügung stehende Kapazität, um im Falle eines Verstoßes gegen Bewährungsauflagen bzw. einer erneuten Straffälligkeit unverzüglich reagieren zu können. Diese Leistungsfähigkeit bezeichnet Sherman als Damoklesschwert. Die Staatsanwälte verlangten im Gegenzug für eine unterbliebene Inhaftierung ein lebenslanges Überwachen von Wiederholungstätern. Konkret forderten sie für jeden Straftäter, der nicht inhaftiert wird, einen sogenannten *Community Supervision Plan*,¹¹⁴ d.h. eine gesamtgesellschaftliche Verpflichtung sowohl zu einer informellen als auch zu einer formellen Sozialkontrolle zum Zwecke einer Legalbewährung. Darüber hinaus gibt es noch einen weiteren Aspekt des Damoklesschwerts, die Gewissheit der Bestrafung. Befürworter der Abschreckungstheorien weisen

¹¹² Vgl. Mauer, *Criminology & Public Policy* 2011, S. 73.

¹¹³ Vgl. Sherman/Neyroud/Pease: *Offender-Desistance Policing and the Sword of Damocles*, S. 21.

¹¹⁴ Vgl. Sherman, *Criminology & Public Policy* 2011, S. 200 f.

schon lange darauf hin, dass ein Paradigmenwechsel von der Schwere des Strafmaßes hin zu einer Gewissheit der Sanktionierung bessere Ergebnisse bei wesentlich niedrigeren Kosten hervorbringen würde.¹¹⁵ Zusammenfassend besteht das Damoklesschwert nach dem Verständnis von Sherman aus der Gewissheit der Bestrafung, einer schnellen Reaktion auf strafbares Verhalten sowie eines in Anbetracht der Straftat adäquaten, jedoch nicht unverhältnismäßig schweren Strafmaßes. Diese Aspekte des Damoklesschwerts tragen nach Sherman in der Summe zu einer Einhaltung der Gesetze bei.¹¹⁶ Gleichwohl sollte eine kriminalpolitische Strategie in einer Gesellschaft gewährleisten, dass die gefährlichsten Täter nicht nur abgeschreckt, sondern auch festgenommen werden.¹¹⁷ Für die Inhaftierung sorgt das Prinzip des Al Capone, ansonsten gilt das Prinzip des Damoklesschwerts.

Das Damoklesschwert steht allerdings zu kriminologischen Grunderkenntnissen teilweise im Widerspruch. Denn die weit verbreitete Vorstellung, dass sich die abschreckende Wirkung von Strafen gerade dann entfaltet, wenn eine Bestrafung der Tat auf dem Fuße folgt, kann nach Meier wissenschaftlich nicht bestätigt werden. Hingegen wurde nachgewiesen, dass im Allgemeinen die Schnelligkeit einer Reaktion keinen Einfluss auf eine weitere Straffälligkeit hat. Nach Meier kann sich teilweise eine abschreckende Wirkung von Strafen ergeben. Diese resultiert jedoch überwiegend aus einer Übelzuführung oder öffentlichen Stigmatisierung.¹¹⁸ Diesbezüglich stellt Feltes fest, dass die falsche Überzeugung hinsichtlich einer Wirksamkeit von Strafen der Allgemeinheit aufoktroziert wird.¹¹⁹

Somit ist sowohl das Prinzip des Al Capone als auch das des Damoklesschwerts in der oben erwähnten Gleichung unter dem Summanden *Less Prison* zu subsumieren. Aus diesem Grund ist nunmehr der zweite Summand, *More Policing*, zu beleuchten. Dieser Aspekt wird mithilfe des Verhältnisses von Polizei und Kriminalität erörtert.

¹¹⁵ Vgl. *Sherman*, in: Bliesener/Beelmann/Stemmler, *Antisocial Behavior & Crime*, S. 205.

¹¹⁶ Vgl. *Sherman*, *Criminology & Public Policy* 2011, S. 201.

¹¹⁷ Vgl. *Neyroud*, *Criminology & Public Policy* 2011, S. 81.

¹¹⁸ Vgl. *Meier*: *Strafrechtliche Sanktionen*, S. 28 f.

¹¹⁹ Vgl. *Feltes*, in: Boers et al., *Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht*, S. 101.

3.4 Das Verhältnis Polizei und Kriminalität

Zunächst besteht die Möglichkeit, dass ein Mehr an Polizei zu einer Zunahme polizeilichen Fehlverhaltens führt, insbesondere zu Racial Profiling sowie zu einer Zunahme von sozialen Ungerechtigkeiten.¹²⁰ Tonry fasst zusammen, dass die Vorschläge zur Reduzierung des Einsatzes von Freiheitsstrafen aus vielen, insbesondere gesellschaftlichen Gründen vernünftig sind. Jedoch ist der Vorschlag zur Forcierung des Policing mit hohen Risiken für bürgerliche Freiheiten sowie soziale Gerechtigkeit verbunden.¹²¹ Gottschalk führt aus, dass eine erhöhte Polizeipräsenz besonders in kleinräumigen Straßensegmenten den Charakter einer Besatzungsarmee aufweist. Dies führt schließlich zu einer Verstärkung von sozialen und politischen Ausgrenzungen, zu Marginalisierungen und Stigmatisierungen.¹²² Darüber hinaus bietet die Idee von weniger Inhaftierungen und gleichzeitig mehr Polizei ein systematisches Mittel des Staates zur Überwachung von potentiellen Straftätern.¹²³ Ferner ist die Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen vermutlich deutlich niedriger, als allgemein angenommen wird.¹²⁴

Sherman konstatiert entgegen diesen kritischen Aspekten, dass eine Masseneinkerkerung einen größeren gesellschaftlichen Schaden verursacht, als das gesamte polizeiliche Fehlverhalten.¹²⁵ Trotz einer Skepsis und Kritik stelle die Erhöhung der Kapazität im Bereich der Polizei und eine damit verbundene Forcierung auf Prävention eine gute Alternative zur kriminogenen Freiheitsstrafe dar.¹²⁶ Sherman et al. beschreiben mithilfe einer in Minneapolis im US-Bundesstaat Minnesota durchgeführten Feldstudie, dass eine höhere Präsenzzeit von Polizeibeamten in sogenannten Kriminalitätsbrennpunkten zu einer Abnahme von Straftaten führte. Dieses Experiment wurde an 110 Kriminalitätsbrennpunkten durchgeführt, wobei an 55 festgelegten Orten die Streifenförmigkeit in Form von sichtbarer polizeilicher Präsenz gegenüber den anderen Orten verdoppelt wurde.¹²⁷ Eine ähnliche Schlussfolgerung zie-

¹²⁰ Vgl. *Tonry, Criminology & Public Policy* 2011, S. 148 f.

¹²¹ Vgl. *Tonry, Criminology & Public Policy* 2011, S. 138.

¹²² Vgl. *Gottschalk, Criminology & Public Policy* 2011, S. 131 f.

¹²³ Vgl. *Sherman, Criminology & Public Policy* 2011, S. 202.

¹²⁴ Vgl. *Tonry, Criminology & Public Policy* 2011, S. 138.

¹²⁵ Vgl. *Sherman, Criminology & Public Policy* 2011, S. 195.

¹²⁶ Vgl. *Sherman, Criminology & Public Policy* 2011, S. 202.

¹²⁷ Vgl. *Sherman/Neyroud/Pease: Offender-Desistance Policing and the Sword of Damocles*, S. 21 f.

hen Sherman et al. aus einem anderen Experiment, bei dem 25 Kriminalitätsbrennpunkte mit hohen CHI-Werten, darunter drei in Großbritannien, gegenüber den Vergleichsorten stärker polizeilich bestreift wurden. Es zeigte sich, dass mit Zunahme der polizeilichen Präsenz an diesen Orten das jeweilige Kriminalitätsniveau sank.¹²⁸ Fraglich ist, ob sich diese Ergebnisse verallgemeinern lassen. Denn die zugrunde liegenden Experimente wurden lediglich an kleinräumigen Straßensegmenten durchgeführt. So steht beispielsweise Tonry einer Verallgemeinerung der Ergebnisse von Forschungen an Kriminalitätsbrennpunkten oder Drogenmärkten auf eine Gesamtgesellschaft sehr skeptisch gegenüber.¹²⁹ Dennoch sieht Sherman in der Prävention die beste Alternative zu Inhaftierungen und schreibt dadurch der Polizei die Fähigkeit zu, regulierend auf Kriminalität einwirken zu können. Auch nach Bratton verhindert eine Anwesenheit der Polizei an Kriminalitätsbrennpunkten erneute Straftaten. Somit gibt es keine kriminelle Handlung und schließlich keine Inhaftierung.¹³⁰ Dadurch weist Bratton darauf hin, dass mehr Polizei nicht zwingend eine Erhöhung der Gefangenenquote zur Folge hat, sondern sogar zu weniger Inhaftierungen führen kann.¹³¹ Gottschalk sieht dies konträr und konstatiert, dass mehr Ressourcen bei der Polizei ihrer Voraussicht nach auch zu mehr Verhaftungen und somit zu einer Zunahme des Kriminalitätsniveaus führen werden.¹³² Auch Feltes führt diesbezüglich ein Argument an: „Die Entdeckungswahrscheinlichkeit und damit die Aufhellung des Dunkelfeldes steigt, die Verfügbarkeit von Polizei veranlasst die Bürger, mehr Taten der Polizei zu melden und die potentiellen Täter begehen ggf. mehr einfache Taten, um ihren Lebensstandard zu halten.“¹³³ Den Aspekt der Erhöhung des Entdeckungsrisikos für Straftäter sieht Gottschalk als ein Argument für mehr Polizei.¹³⁴ Jedoch ist eine höhere Entdeckungswahrscheinlichkeit nur bedingt und insbesondere lediglich durch massiven Polizeieinsatz realisierbar. Dies wird in den meisten Fällen zu räumlichen oder deliktischen Verlagerungsprozessen führen, nicht aber Kriminalität reduzieren.¹³⁵ Des Weiteren beruht die

¹²⁸ Vgl. *Sherman/Neyroud/Neyroud*, Policing 2016, S. 181.

¹²⁹ Vgl. *Tonry*, Criminology & Public Policy 2011, S. 148.

¹³⁰ Vgl. *Bratton*, Criminology & Public Policy 2011, S. 66.

¹³¹ Vgl. *Sherman*, Criminology & Public Policy 2011, S. 202.

¹³² Vgl. *Gottschalk*, Criminology & Public Policy 2011, S. 123.

¹³³ *Feltes*, in: Hofmann, Europas neue Grenzen, S. 160.

¹³⁴ Vgl. *Gottschalk*, Criminology & Public Policy 2011, S. 130.

¹³⁵ Vgl. *Feltes*, in: Hofmann, Europas neue Grenzen, S. 151.

Hypothese, mehr Polizeibeamte führen zu weniger Kriminalität, auf der Annahme, dass Straftaten vor ihrer Begehung rational geplant werden. Nach allen empirisch vorliegenden Studien ist der rational kalkulierende Straftäter allerdings die Ausnahme.¹³⁶

Heaton beschreibt im Rahmen einer Metaanalyse, dass eine Erhöhung der Polizeistärke eine statistisch signifikante Wirkung insbesondere auf die Kriminalitätsphänomene Einbruch, Raub und Autodiebstahl hat.¹³⁷ In Anhang 4 wird das Resultat dieser Metaanalyse dargestellt. Grundlage für die Analyse war eine einprozentige Erhöhung von Polizeikräften. Zu bemerken ist, dass bei den Delikten Vergewaltigung und Diebstahl keine signifikanten Unterschiede durch die Erhöhung der Polizeistärke festgestellt wurden.¹³⁸ Dieser Aspekt bestätigt auch die Annahme, dass eine Reduktion von Tatgelegenheiten sowie individuellen Schutzverhalten nicht zu einer dauerhaften Reduzierung des Kriminalitätsniveaus führt.¹³⁹ In diesem Zusammenhang ist der Gesichtspunkt zu erwähnen, dass lediglich ein erheblicher Anstieg von Polizeibeamten eine vom Bürger tatsächlich wahrgenommene Polizeipräsenz gewährleisten kann.¹⁴⁰

Stuntz argumentiert mit historischen und staatenübergreifenden Vergleichen, dass Gesellschaften mit einer höheren Polizeidichte letztendlich ein niedrigeres Kriminalitätsniveau aufweisen. So haben Gesellschaftssysteme mit den meisten Polizeibeamten pro Einwohner die niedrigsten Gefangenenraten. Der genaue Zusammenhang zwischen der Polizeidichte und einem niedrigen sowie konstanten Strafmaß ist im Detail zwar unklar, gleichwohl existiert für Stuntz hier eine Verbindung. Staaten im Süden der Vereinigten Staaten von Amerika verfügen über weniger Polizeikräfte pro Kopf als ihre Pendanten im Norden. Darüber hinaus sind im Süden die Polizeien sowie andere staatliche Akteure auf dem Gebiet der inneren Sicherheit historisch unterfinanziert. Als Folge weisen die Südstaaten ein höheres Kriminalitätsniveau, eine höhere Mordrate und schließlich auch mehr Inhaftierungen in Relation zur jeweiligen

¹³⁶ Vgl. Feltes, in: Hofmann, Europas neue Grenzen, S. 160.

¹³⁷ Vgl. Heaton, RAND Corporation 2010, S. 9.

¹³⁸ Vgl. Heaton, RAND Corporation 2010, S. 10 f.

¹³⁹ Vgl. Feltes, in: Hofmann, Europas neue Grenzen, S. 151.

¹⁴⁰ Vgl. Feltes, in: Hofmann, Europas neue Grenzen, S. 159.

Bevölkerung auf.¹⁴¹ Die Problematik bei der Argumentation von Stuntz ist die Abhängigkeit des Kriminalitätsniveaus von vielzähligen komplexen Faktoren, insbesondere vom sozialen Kapital einer Gesellschaft. Mehrere Forschungsstudien besagen, dass die Polizei lediglich einen minimalen Beitrag zur Verringerung der Kriminalität leisten kann.¹⁴² Eine fundamentale Erkenntnis der Kriminologie ist es, „dass Kriminalität nicht mit repressiven Mitteln, nicht durch Strafvollzug, sondern nur als soziales Problem bewältigt werden kann.“¹⁴³ Aus diesem Grund wird nun das gesellschaftliche Phänomen Kriminalität erörtert.

3.5 Kriminalität als soziales Phänomen

Zunächst ist zu konstatieren, dass Kriminalität ein gesellschaftliches Phänomen darstellt. Folglich ist eine Eindämmung von Kriminalität und Kriminalitätsfurcht eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.¹⁴⁴ Deshalb ist es zielführend, Maßnahmen zur Minimierung kriminogener Faktoren, zur Stärkung kriminalprotektiver Faktoren sowie zur Erhöhung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung an den ursächlichen Problemstellungen anzusetzen, dem zugrundeliegenden sozialen Kapital. Hierzu wurden insbesondere im sozialwissenschaftlichen Diskurs zwei Begriffe geprägt: *soziale Integration* und *Collective Efficacy*.¹⁴⁵

Die soziale Integration stellt eine Gesamtmenge sozialer Verbindungen und Verflechtungen dar.¹⁴⁶ In der Literatur wird dafür ebenfalls der Begriff der *sozialen Kohäsion* verwendet. Soziale Kohäsion ist der Zusammenhalt in einer Gesellschaft, basierend auf Vertrauen und Solidarität. Menschen kennen sich, vertrauen sich und teilen gemeinsame Werte.¹⁴⁷ Kriminologische Forschungen bestätigen, dass eine soziale Kohäsion einen entscheidenden Bei-

¹⁴¹ Vgl. Stuntz, Harvard Law Review 2008, S. 1992 f.

¹⁴² Vgl. Neyroud, Criminology & Public Policy 2011, S. 79.

¹⁴³ Feltes, in: Steinmüller/Gerhold/Beck, Sicherheit 2025, S. 56.

¹⁴⁴ Vgl. Schwind: Kriminologie und Kriminalpolitik, § 18, Rn. 3.

¹⁴⁵ Vgl. Feltes/Kudlacek, in: Hempel/Bartels/Markwart, Aufbruch ins Unversicherbare, S. 392.

¹⁴⁶ Vgl. Feltes/Kudlacek, in: Hempel/Bartels/Markwart, Aufbruch ins Unversicherbare, S. 392.

¹⁴⁷ Vgl. Feltes/Schilling, in: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter, S. 52.

trag zur Prävention leistet. Dies hat zur Folge, dass präventive Maßnahmen, die nicht gesellschaftlich verankert sind, keine Wirkung erzielen.¹⁴⁸

Zur Collective Efficacy gehören insbesondere die soziale Kontrolle, die Bereitschaft zur Intervention bei devianten oder delinquenten Verhaltensweisen, eine Verantwortungsübernahme für andere Gesellschaftsmitglieder, die Reziprozität sozialer Beziehungen sowie den Willen zu Hilfeleistungen.¹⁴⁹ So ist die Collective Efficacy auch eine gemeinschaftliche Wirkkraft und die Fähigkeit, gesellschaftliche Ziele durchzusetzen.¹⁵⁰

Kriminologische Forschungen der letzten Jahre haben bewiesen, dass innere Sicherheit und damit auch Kriminalität, vom Engagement der Gesellschaft abhängig ist. Aus diesem Grund sind Maßnahmen zur Stärkung der sozialen Integration und der Collective Efficacy gegenüber einer Intervention staatlicher Akteure zu präferieren.¹⁵¹ Zudem weist das Gros der sowohl empirischen als auch theoretischen Studien der Kriminologie darauf hin, dass die Polizei durch ihr Handeln Kriminalität lediglich bedingt beeinflussen und letztendlich nicht effektiv verhindern kann. Betrachtet man den täglichen Dienst der Polizei, ergibt sich hierfür auch ein Beleg. Denn der Polizeialltag ist überwiegend geprägt von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Verkehr, Hilfeleistungen oder Konfliktschlichtungen.¹⁵² Polizeibeamte erkennen Kriminalität als gesellschaftliches Phänomen auch daran, dass polizeiliche Einsätze „oftmals nur die Spitze eines Eisbergs sozialer Probleme sind, die sie mit polizeilichen Mitteln nicht nachhaltig“¹⁵³ lösen können. Hieraus entwickelt sich seit einigen Jahren eine Interaktion zwischen der Polizei und den Bürgern: „Die Polizei hat erkannt, dass der Schlüssel für eine effektivere Kriminalitätsbekämpfung im Kontakt mit den Bürgern liegt, und die Bürger rufen zunehmend die Polizei zur Lösung kleinerer und größerer Probleme des Alltags.“¹⁵⁴ So wurde die Polizei für den Bürger zu einer wichtigen Institution der Hilfe-

¹⁴⁸ Vgl. Feltes, in: Steinmüller/Gerhold/Beck, Sicherheit 2025, S. 48 f.

¹⁴⁹ Vgl. Feltes/Schilling, in: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter, S. 51 f.

¹⁵⁰ Vgl. Feltes/Kudlacek, in: Hempel/Bartels/Markwart, Aufbruch ins Unversicherbare, S. 392.

¹⁵¹ Vgl. Feltes, in: Lange/Ohly/Reichert, Auf der Suche nach neuer Sicherheit, S. 106.

¹⁵² Vgl. Feltes, in: Hofmann, Europas neue Grenzen, S. 159.

¹⁵³ Feltes, in: Otto/Thiersch, Handbuch Soziale Arbeit, S. 1353.

¹⁵⁴ Feltes/Schreiber/Stol, Polizei & Wissenschaft 2013, S. 42.

leistung, die im Gegensatz zu anderen Institutionen rund um die Uhr verfügbar ist und grundsätzlich zum Handeln verpflichtet ist.¹⁵⁵

Da Kriminalität wie oben dargestellt ein gesellschaftliches Phänomen ist, sind soziale Maßnahmen gegenüber strafrechtlichen Sanktionen stets zu bevorzugen.¹⁵⁶ Das soziale Phänomen Kriminalität gehört zu jeder modernen Gesellschaft. Die Gretchenfrage „ist, ob es sinnvoll und sozial verträglich ist, Maßnahmen erst nach delinquentem Verhalten zu ergreifen, oder ob es nicht plausibler erscheint, zu versuchen, die allgemeinen Ursachen von Kriminalität und die individuellen und gesellschaftlichen Determinanten devianten Verhaltens zu erkennen und mit von weiten Teilen der Gesellschaft getragenen präventiven Maßnahmen dagegen anzugehen.“¹⁵⁷ Eine Verhinderung von Kriminalität, Prävention, kann daher nur wirkungsvoll sein, sofern diese an den Ursachen ansetzt und einen gesamtgesellschaftlichen Ansatz verfolgt. „Insofern bestätigt sich wieder einmal, dass eine vernünftige, rationale Sozialpolitik die besten Ansätze für Kriminalprävention und daher für eine rationale Kriminalpolitik liefert.“¹⁵⁸ Aus diesem Grund ist auch eine Perspektive hinsichtlich einer Ressourcenverschiebung vom Strafvollzug zur Polizei letztendlich zu eng. Anstatt Gefängniskosten zu fokussieren ist insbesondere eine Konzentration auf Bildung, Gesundheit und Wohlergehen anzustreben.¹⁵⁹ Vorschläge hinsichtlich mehr Polizei und weniger Gefängnis zur Senkung des Kriminalitätsniveaus ignorieren eine Präferenz zur größeren gesellschaftlichen Wohlfahrt und Gesundheit. Sozial- und Bildungsprogramme, die zur Minimierung kriminogener Faktoren beitragen und kriminalprotektive Faktoren stärken, sind auszuweiten und zu fördern.¹⁶⁰ Somit kann als prägnantes Zwischenfazit zu der von Sherman aufgestellten Gleichung *Less Prison + More Policing = Less Crime* konstatiert werden, dass das Kriminalitätsniveau weder durch die Polizei, noch durch den Strafvollzug wirkungsvoll und dauerhaft gesenkt werden kann. Kriminalität ist ein gesellschaftliches Phänomen.

¹⁵⁵ Vgl. Feltes, in: Otto/Thiersch, Handbuch Soziale Arbeit, S. 1350.

¹⁵⁶ Vgl. Feltes, in: Esser et al., Festschrift für Hans-Heiner Kühne zum 70. Geburtstag, S. 677.

¹⁵⁷ Feltes, in: Lange, Kriminalpolitik, S. 263.

¹⁵⁸ Feltes, in: Lange, Kriminalpolitik, S. 265.

¹⁵⁹ Vgl. Sherman, Criminology & Public Policy 2011, S. 199.

¹⁶⁰ Vgl. Gottschalk, Criminology & Public Policy 2011, S. 130–133.

Deshalb sind präventive Maßnahmen wirksam, sofern diese in der Gesellschaft verankert sind.

Ungeachtet dessen sieht Sherman einen Vorteil des Crime Harm Index in einer Ressourcenzuweisung an staatliche Akteure.¹⁶¹ Im Rahmen der Diskussion bezüglich der Police-Corrections-Ratio und der hohen Ausgaben öffentlicher Gelder für Gefängnisse wurde vorgeschlagen, eine Ressourcenverschiebung von der Geldeinsparung im Bereich der Strafverfolgung sowie im Strafvollzug zu einem adäquaten Policing zu vollziehen.¹⁶² Der Crime Harm Index ist hierfür als Prognoseinstrument erforderlich. Diesbezüglich stellt sich zunächst die Frage, ob eine Ressourcenverschiebung vom Strafvollzug zum Policing möglich ist.

3.6 Ressourcenverschiebung

Neyroud stellt überspitzt formuliert fest, dass westliche Demokratien die Wahl zwischen einer Investition in ein effektives Policing oder Ausgaben für kostenintensive und ineffektive Inhaftierungen haben.¹⁶³ Zunächst sind alle staatlichen Akteure dazu verpflichtet, ihre bewusst limitierten und knappen Ressourcen effektiv sowie effizient einzusetzen.¹⁶⁴ Aus diesem Grund stellt sich die Frage, warum öffentliche Gelder für den kriminogenen Faktor Strafvollzug ausgegeben werden. Ein Grund hierfür ist, dass es Kosten für den Strafvollzug immer geben wird, da besonders die Power Few zum Schutz der Allgemeinheit in derartigen Anstalten untergebracht werden.¹⁶⁵ Denn unabhängig von einer Investitionsverlagerung ist sicherzustellen, dass die gefährlichsten Täter zum Schutz der Gesellschaft inhaftiert werden.¹⁶⁶

Die Problematik einer Ressourcenverschiebung vom Strafvollzug zur Polizei besteht in den unterschiedlichen öffentlichen Haushalten. In Deutschland können die entsprechenden Haushalte beim Bund, Land oder einer Kommune angesiedelt sein. Zudem sind die Gelder von Polizei und Justiz bisher

¹⁶¹ Vgl. *Sherman/Neyroud/Neyroud*, Policing 2016, S. 179.

¹⁶² Vgl. *Durlauf/Nagin*, Criminology & Public Policy 2011, S. 9.

¹⁶³ Vgl. *Neyroud*, Criminology & Public Policy 2011, S. 82.

¹⁶⁴ Vgl. *Sherman/Neyroud/Pease*: Offender-Desistance Policing and the Sword of Damocles, S. 5.

¹⁶⁵ Vgl. *Mauer*, Criminology & Public Policy 2011, S. 74.

¹⁶⁶ Vgl. *Neyroud*, Criminology & Public Policy 2011, S. 81.

streng getrennt. Eine Verschiebung von Ressourcen innerhalb dieser unterschiedlichen Stellen erscheint deshalb nicht möglich. Hierzu wäre beispielsweise ein großer Fond zu bilden, der aber dem in Deutschland bestehenden Föderalismus widerspricht.¹⁶⁷

In Bezug auf eine Verwendung öffentlicher Gelder führten Cohen et al. eine Umfrage zur Präferenz der Bürger durch. Die Befragten hatten in dem Experiment einen Zuschuss in Höhe von \$ 100 oder \$ 1.000 je Haushalt ihrer Gemeinde zur Verfügung. Nun konnten die Teilnehmer entscheiden, in welche der folgenden Optionen investiert werden sollte:¹⁶⁸

- (1) Investition in die Gefängnisse und den Strafvollzug
- (2) Behandlungsprogramme für Straftäter mit Drogen- oder Alkoholabhängigkeit, sofern sie nicht wegen Gewaltdelikten verurteilt wurden
- (3) Erhöhung der Polizeipräsenz im öffentlichen Raum
- (4) Präventionsprogramme für Jugendliche
- (5) Steuerliche Rückerstattung an die jeweiligen Haushalte

Die Befragten präferierten mit 36,6 Prozent Ausgaben für Präventionsprogramme, gefolgt von den weiteren Alternativen einer Suchttherapie (22,1 Prozent), der Erhöhung einer Polizeipräsenz im öffentlichen Raum (21,0 Prozent) sowie der steuerlichen Rückerstattung (11,9 Prozent). Auf die Verwendung öffentlicher Gelder für Gefängnisse entfielen lediglich 8,4 Prozent.¹⁶⁹ Dies bedeutet, dass die Befragten eine Ressourcenzuweisung zur Polizei gegenüber dem Strafvollzug bevorzugen würden. Eine tabellarische Übersicht hinsichtlich des Resultats dieses Experiments ist im Anhang 5 beigefügt.

Jedoch würde eine Investition in eine Reduzierung einer erneuten Straffälligkeit dem öffentlichen Interesse mehr dienen, als Ermittlungen im Bereich der Bagatell- oder Massenkriminalität, die in den meisten Fällen ungelöst blei-

¹⁶⁷ Vgl. *Mauer*, *Criminology & Public Policy* 2011, S. 72.

¹⁶⁸ Vgl. *Cohen/Rust/Steen*: *Prevention, Crime Control or Cash? Public Preferences Towards Criminal Justice Spending Priorities*, S. 11 f.

¹⁶⁹ Vgl. *Cohen/Rust/Steen*: *Prevention, Crime Control or Cash? Public Preferences Towards Criminal Justice Spending Priorities*, S. 13.

ben.¹⁷⁰ Sofern es überhaupt möglich ist, derartige Ressourcenverschiebungen vorzunehmen, sollten fiskalische Anreize für eine Stärkung kriminalprotektiver Faktoren sowie Reduzierung kriminogener Faktoren geschaffen werden.¹⁷¹ Wie bereits erwähnt, sind Maßnahmen zur Senkung des Kriminalitätsniveaus an den Ursachen anzusetzen.

Als Zwischenfazit kann hierzu festgehalten werden, dass im Rahmen eines Gefängnisaufenthaltes die Betroffenen mehreren kriminogenen Faktoren ausgesetzt sind, die eine Resozialisierung negativ beeinflussen können. Auf der anderen Seite halten Gefängnisse gefährlichste Straftäter von der Gemeinschaft fern. Hierzu dient das Prinzip des Al Capone. Für Straftäter, die trotz ihrer Straffälligkeit nicht inhaftiert werden, gilt der Grundsatz des Damoklesschwererts. Hieraus resultiert eine Gewissheit der Bestrafung, eine schnelle Reaktion auf strafbares Verhalten sowie eines in Anbetracht der Straftat adäquaten, jedoch nicht unverhältnismäßig hohen Strafmaßes. Darüber hinaus ist zu konstatieren, dass Kriminalität weder durch die Polizei, noch durch den Strafvollzug wirkungsvoll und dauerhaft reduziert werden kann. Kriminalität ist ein gesellschaftliches Phänomen. Folglich ist Prävention eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Deshalb sind Maßnahmen zur positiven Beeinflussung der sozialen Integration und der Collective Efficacy gegenüber einer staatlichen Intervention zu bevorzugen.

Wie bereits erwähnt, sieht Sherman den möglicherweise größten Nutzen des Crime Harm Index in einer Verwendung bei Individualprognosen. Deshalb wird als nächster Punkt der Crime Harm Index als Prognoseinstrument erörtert.

¹⁷⁰ Vgl. *Sherman/Neyroud/Pease: Offender-Desistance Policing and the Sword of Damocles*, S. 6.

¹⁷¹ Vgl. *Mauer, Criminology & Public Policy* 2011, S. 72 f.

4 Der Crime Harm Index als Prognoseinstrument

Für einen effizienten Ressourceneinsatz im Bereich der inneren Sicherheit sehen Durlauf und Nagin eine technische sowie rechtlich vertretbare Möglichkeit für eine prospektive Identifizierung von Straftätern, die hohen Schaden verursachen werden, erforderlich.¹⁷² Laut Sherman kann eine derartige Prognose auf den Vorstrafen, dem Alter, der lokalen Kriminalitätsrate und anderen objektiven Merkmalen unter Ausschluss von Geschlecht, Rasse, Religion und nationaler Herkunft basieren.¹⁷³ Nach einer medialen Darstellung entwickelte das statistische Labor der University of Cambridge ein automatisiertes System für eine Täterprognose, die auf der Analyse von 100.000 Kriminalitätsfällen beruht. Mithilfe dieses Prognoseinstruments soll es möglich sein, den gesellschaftlichen Schaden, den eine verhaftete Person in den nächsten zwei Jahren begehen wird, vorherzusagen.¹⁷⁴ Das Ziel dieser Prognose ist es, einen Täter in eine der folgenden drei Gruppen einzuteilen:¹⁷⁵

- (1) Straftäter, bei denen es sehr unwahrscheinlich ist, dass sie schwerwiegenden Schaden verursachen werden (Kategorie Grün)
- (2) Straftäter mit einem mittleren Schadensrisiko, für die eine Intervention in Betracht kommt (Kategorie Gelb)
- (3) Straftäter mit einem hohen Schadensrisiko, bei denen intensive Ermittlungen geführt werden (Kategorie Rot).

Neyroud schätzt die Anteile der jeweiligen Kategorien auf circa 5 Prozent Rot, etwa 20 Prozent Gelb und ungefähr 75 Prozent Grün.¹⁷⁶ Je nach Kategorisierung des Festgenommenen ergeben sich in Bezug auf diesen Täter polizeiliche sowie gesellschaftliche Aufgaben.

¹⁷² Vgl. *Durlauf/Nagin*, *Criminology & Public Policy* 2011, S. 44.

¹⁷³ Vgl. *Sherman*, *Criminology & Public Policy* 2011, S. 200.

¹⁷⁴ Vgl. *Rix*: *Classifying offenders could lead to criminal justice revolution*.

¹⁷⁵ Vgl. *Neyroud*, *Criminology & Public Policy* 2011, S. 82.

¹⁷⁶ Vgl. *Rix*: *Classifying offenders could lead to criminal justice revolution*.

4.1 Kategorien des Prognoseinstruments

Die Kategorie Rot bedeutet, dass Straftaten zu beweiskräftigen und tiefgründigen Ermittlungen führen. Täter in dieser Kategorie gehören zu den Power Few, die nach dem Prinzip des Al Capone zum Schutz der Allgemeinheit inhaftiert werden sollen. Bemerkenswert ist hier, dass geringfügige Straftaten, vermeintlich begangen durch Personen der Kategorie Rot, ebenfalls zu tiefgründigen Ermittlungen führen.¹⁷⁷ Ziel der Ermittlungen ist also eine maximale Haftstrafe zum Schutz der Gesellschaft. Hierzu sind die Gefängnisse erforderlich, die gefährliche Täter von der Gesellschaft fernhalten. Derartige Verbrecher gehören ins Gefängnis und sollen dort verbleiben, auch wenn sie aufgrund geringwertiger Delikte verurteilt wurden.¹⁷⁸ Im Vordergrund steht nicht eine Resozialisierung des Täters, sondern der Schutz der Allgemeinheit.

In die Kategorie Grün fallen Straftäter, bei denen es sehr unwahrscheinlich ist, dass sie durch Kriminalität zukünftig schwerwiegenden gesellschaftlichen Schaden verursachen werden.¹⁷⁹ Die kriminellen Verhaltensweisen von Personen in dieser Kategorie sind nicht schadensträchtig genug, um eine staatliche Intervention zu rechtfertigen. Denn bereits das Strafverfahren würde einen größeren finanziellen Schaden für die Gesellschaft verursachen als letzten Endes Nutzen zu erwarten wäre.¹⁸⁰ Petrosino et al. stellen in ihrer Metaanalyse im Zusammenhang mit der Diversion bei Jugendlichen fest, dass es hinsichtlich einer Legalbewährung ebenfalls effektiv sein kann, den betroffenen Personen eine Unterlassung zukünftiger Straftaten lediglich zu kommunizieren, ohne eine Leistung im Rahmen einer Diversion abzuverlangen.¹⁸¹ Bestehen keine Erkenntnisse auf ein erhöhtes Rückfallrisiko, sollte nach Sherman et al. die Polizei auch den Mut haben, nicht zu intervenieren.¹⁸² Dies gilt besonders für die Täter der Kategorie Grün.

¹⁷⁷ Vgl. *Sherman/Neyroud/Pease*: Offender-Desistance Policing and the Sword of Damocles, S. 32.

¹⁷⁸ Vgl. *Sherman*, *Criminology & Public Policy* 2011, S. 199.

¹⁷⁹ Vgl. *Neyroud*, *Criminology & Public Policy* 2011, S. 82.

¹⁸⁰ Vgl. *Rix*: Classifying offenders could lead to criminal justice revolution.

¹⁸¹ Vgl. *Petrosino/Turpin-Petrosino/Guckenburg*: Formal System Processing of Juveniles: Effects on Delinquency, S. 36.

¹⁸² Vgl. *Sherman/Neyroud/Pease*: Offender-Desistance Policing and the Sword of Damocles, S. 10 f.

Täter mit einem entsprechenden Potential, zukünftig weitere Straftaten zu begehen, fallen in die Kategorie Gelb. Bei diesem Personenkreis wird eine vorsichtige Intervention erforderlich, aber nicht unbedingt ein Strafverfahren oder gar eine Haftstrafe. Viele dieser Straftäter haben ein Alkohol- bzw. Drogenproblem oder andere psychische Erkrankungen. Somit sollte in solchen Fällen zunächst eine Therapie im Vordergrund stehen. Eine staatliche Intervention würde zunächst durch ein Täter-Management-Team erfolgen. Neben der Polizei sind in diesem Zusammenschluss weitere staatliche sowie nicht-staatliche Akteure vertreten.¹⁸³ Das heißt, es erfolgt ein täterorientiertes Policing.

4.2 Täter-Management

Letztendlich existiert nach Sherman et al. eine Vielzahl von möglichen Maßnahmen, die im Rahmen eines Täter-Managements zu einem niedrigeren Rückfallrisiko bzw. zu einer Legalbewährung beitragen können. Zukünftige Forschungen werden auch weitere effektive Maßnahmen entdecken oder aber auch deren Wirksamkeit widerlegen. Sherman et al. betonen daher, dass die folgende Aufzählung möglicher Maßnahmen für ein Täter-Management nicht abschließend sein kann und einem stetigen Wandel unterliegt:¹⁸⁴ Hausbesuche, Ausgangssperren, Meldeauflagen, Berichterstattungen, Sucht- bzw. Krankheitstherapien, Behandlungen von Traumatas¹⁸⁵, Restorative Justice¹⁸⁶, Offender Relocation¹⁸⁷ etc. Die Grundidee des Täter-Management-Team ist es, dass dieses stellvertretend für die Gesellschaft ein aktives Engagement für die Straftäter mit einem geringen oder mittleren Schadensrisiko aufbringt.¹⁸⁸ Dies betrifft insbesondere Personen der Kategorie Gelb und teilweise auch Grün. Diversionsprogramme können aber auch den Charakter von Trotz und notwendigem Übel aufweisen. Täter kommen

¹⁸³ Vgl. *Rix*: Classifying offenders could lead to criminal justice revolution.

¹⁸⁴ Vgl. *Sherman/Neyroud/Pease*: Offender-Desistance Policing and the Sword of Damocles, S. 34 ff.

¹⁸⁵ Vgl. *Angel et al.*, J Exp Criminol 2014, S. 302.

¹⁸⁶ Vgl. *Sherman/Strang*: Restorative Justice, S. 88.

¹⁸⁷ Vgl. *Kirk*, American Sociological Review 2009, S. 494–500.

¹⁸⁸ Vgl. *Sherman*, Criminology & Public Policy 2011, S. 201.

den obligatorischen Diensten nur aus dem Grund der Nichtinhaftierung nach. Die innere Überzeugung ist eine andere.¹⁸⁹

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mithilfe des Crime Harm Index eine schadensorientierte Kategorisierung von Straftätern vorgenommen werden soll. Je nach Kategorie des Festgenommenen ergeben sich in Bezug auf diesen Täter polizeiliche sowie gesellschaftliche Aufgaben. Nunmehr stellt sich die Frage, wie eine derartige Prognose sowie daraus resultierende Maßnahmen zu beurteilen sind. Aus diesem Grund wird nun das Predictive Policing erörtert.

¹⁸⁹ Vgl. *Sherman/Neyroud/Pease: Offender-Desistance Policing and the Sword of Damocles*, S. 10 f.

5 Kriminologische Betrachtung des Predictive Policing

Vereinfacht dargestellt handelt es sich beim Predictive Policing um vorausschauende Polizeiarbeit.¹⁹⁰ Deshalb ist zunächst das Instrument der Prognose als Ausgangspunkt zu betrachten.

5.1 Prognosen als Ausgangspunkt

Kriminalitätsprognosen sind Wahrscheinlichkeitsaussagen über die gesamtgesellschaftliche Kriminalitätsentwicklung bzw. den Fortgang einzelner Kriminalitätsformen. Aus diesem Grund wird eine Kriminalitätsprognose auch als Kollektivprognose bezeichnet. Dem gegenüber steht die Individual- oder Kriminalprognose, die begründete Aussagen über das Risiko zukünftigen Legalverhaltens von einzelnen Personen treffen soll.¹⁹¹ Derartige Kriminalprognosen haben in Deutschland eine lange Tradition. Die erneute Relevanz und Konjunktur der Kriminalprognostik fundiert nach Menne im Wesentlichen auf einer Verlagerung strafrechtlicher Maßnahmen in den präventiven Bereich sowie einer Exklusion von besonders gefährlichen Straftätern.¹⁹² Prognosen bedienen beide dieser Tendenzen: „Sie lässt sich zur präventiven Erkennung vermeintlich gefährlicher Straftäter verwenden, die dann gleichsam mit dem Etikett der Dauerhaftigkeit ihrer Gefährlichkeit versehen und mittels Verwahrung auf unbestimmte Zeit aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.“¹⁹³ Eine derartige Exklusion folgt dem Prinzip des Al Capone. Die entscheidende Frage ist jedoch, wie die Aufgabe des Erkennens gefährlicher Straftäter bewältigt werden kann.

Allgemein betrachtet existieren drei Hauptarten von Prognosemethoden: die intuitive, die statistische und die klinische Methode. Zwischenzeitlich entstanden vielfältige Ansätze und Weiterentwicklungen, beispielsweise kriterienorientierte Prognoseinstrumente. Letztendlich entwickelte sich die Prognostik von der ursprünglichen Form einer Risikoeinschätzung zu einem professionellen Risikomanagement.¹⁹⁴ Im Rahmen dieses Entwicklungspro-

¹⁹⁰ Vgl. *Gluba*, Die Polizei 2016, S. 53.

¹⁹¹ Vgl. *Schwind*: Kriminologie und Kriminalpolitik, § 3, Rn. 51.

¹⁹² Vgl. *Menne*, NK 2013, S. 338–342.

¹⁹³ *Menne*, NK 2013, S. 343.

¹⁹⁴ Vgl. *Haller*, in: Dölling/Jehle, Täter • Taten • Opfer, S. 82.

zesses wurde auch die sogenannte *Methode der idealtypisch vergleichenden Einzelfallanalyse* (MIVEA) diskutiert. Dieses Prognoseinstrument dient zur Erfassung von kriminologisch relevanten Stärken und Schwächen einer Person und stellt somit primär keine Gefährlichkeitsprognose, sondern eine Interventionsprognose dar. MIVEA steht in allen Phasen eines Strafverfahrens zur Verfügung. Somit ergeben sich insbesondere Juristen, Mitarbeiter sozialer Dienste und der Jugendhilfe, aber auch Polizisten als potentielle Anwender.¹⁹⁵ Da es wie bereits erwähnt bei einer Kriminalprognose gerade um eine Wahrscheinlichkeit zukünftiger Gefährlichkeit bzw. Straffälligkeit geht, wird auf weitere Ausführungen zu dieser Methode verzichtet.

Eine moderne Prognostik hat nach Nedopil die Frage zu beantworten: „Wer wird wann, unter welchen Umständen, mit welchem Delikt rückfällig, und wie können wir es verhindern?“¹⁹⁶ So besteht die Aufgabe einer Kriminalprognose nicht in einer Kategorisierung des Probanden nach psychologischen Maßstäben, sondern vielmehr in einer Ermittlung der Wahrscheinlichkeit zukünftiger Straffälligkeit.¹⁹⁷ In diesem Zusammenhang beschreibt Menne die Feststellungen des Bundesgerichtshofs (BGH), dass es bei Prognosen nicht ausreichend ist, als Ergebnis lediglich eine Kategorie oder einen Punkt- bzw. Prozentwert anzugeben.¹⁹⁸ Boetticher et al. haben in diesem Zusammenhang Mindestanforderungen für Prognosegutachten¹⁹⁹ formuliert und diesbezüglich festgestellt, dass kriminalprognostische Gutachten „eine einschlägige Erfahrung in der Exploration von Straffälligen, Kompetenz im eigenen psychiatrischen, psychologischen oder sexualmedizinischen Fachgebiet sowie gediegene kriminologische Kenntnisse“²⁰⁰ voraussetzen.

Jedoch leiden sämtliche Prognosen unter zweierlei Hauptfehlerquellen: die *falsch Negativen* sowie die *falsch Positiven*. Bei den falsch Negativen realisiert sich ein Verhalten, obwohl es nicht prognostiziert wurde. Hingegen tritt bei den falsch Positiven das prognostizierte Verhalten gerade nicht ein.²⁰¹ Nach Durlauf et al. existiert bisher keine Prognosemethode für eine Ex-ante-

¹⁹⁵ Vgl. Bock, in: Liebl, Kriminologie im 21. Jahrhundert, S. 34–36.

¹⁹⁶ Nedopil/Müller: Forensische Psychiatrie, S. 347.

¹⁹⁷ Vgl. Alex/Feltes, MschrKrim 2011, S. 280.

¹⁹⁸ Vgl. Menne, NK 2013, S. 341.

¹⁹⁹ Vgl. Boetticher et al., NStZ 2006, S. 537–544.

²⁰⁰ Boetticher et al., NStZ 2006, S. 541.

²⁰¹ Vgl. Nedopil/Müller: Forensische Psychiatrie, S. 349.

Identifizierung, deren Fehlerhäufigkeit rechtsstaatlich vertretbar wäre. So haben staatliche Akteure bei einer Prognose zu gewährleisten, dass die Identifizierungsmethode keine oder lediglich rechtsstaatlich vertretbare Fehlerhäufigkeiten aufweist.²⁰² Ein Ressourceneinsatz für falsch Positive ist zunächst eine Verschwendung von Ressourcen, stellt eine soziale Ungerechtigkeit dar und ist schließlich ein rechtswidriges Verhalten des Rechtsstaates. Feltes beschreibt, dass die Rückfälligkeit von circa 80 Haftentlassenen untersucht werden konnte, deren Gefährlichkeit aufgrund psychiatrisch-psychologischer Gutachten sowie entsprechender Stellungnahmen als hoch prognostiziert wurde. In einem Zeitraum von über drei Jahren nach der Entlassung wurde bei insgesamt 35 Prozent eine Rückfälligkeit registriert. Werden hierbei Delikte wie Ladendiebstahl oder Leistungerschleichung nicht berücksichtigt, beträgt die Rückfallquote lediglich 5 Prozent. Das heißt, dass von den circa 80 als hochgefährlich deklarierten Straftätern, die nachträglich sogar in Sicherheitsverwahrung genommen werden sollten, letztendlich nur 5 Prozent durch eine Begehung schadensträchtiger Delikte rückfällig wurden.²⁰³ Offensichtlich wird die Verlässlichkeit von Kriminalprognosen überschätzt.²⁰⁴ Auch Menne beschreibt, dass überprüfende Studien zu dem Ergebnis kamen, dass 60 bis 80 Prozent der Sachverständigengutachten fehlerhaft sind. Gleichwohl geht diese Fehlerhäufigkeit nicht ausschließlich auf die Prognoseinstrumente zurück, sondern darin sind ebenfalls Anwendungsfehler enthalten. Jedoch bleiben trotz korrekter Anwendung einer Methode weiterhin erhebliche Unsicherheiten der Prognose bestehen.²⁰⁵ Diese Diskrepanzen existieren ebenso bei der bereits erläuterten Kategorisierung der Straftäter mithilfe des Crime Harm Index. Durch ein automatisiertes Verfahren können zwar die Anwendungsfehler minimiert werden, aber das Grundproblem der Unsicherheiten kann nicht überwunden werden.

Wie bereits erwähnt, besteht die Konjunktur der Kriminalprognosen im Wesentlichen auf einer Verlagerung strafrechtlicher Maßnahmen in den präventiven Bereich sowie einer Exklusion von besonders gefährlichen Straftätern. Feltes stellt diesbezüglich fest, dass das Strafrecht in seiner derzeitigen An-

²⁰² Vgl. *Durlauf/Nagin*, *Criminology & Public Policy* 2011, S. 44.

²⁰³ Vgl. *Feltes*, in: *Steinmüller/Gerhold/Beck*, *Sicherheit* 2025, S. 51.

²⁰⁴ Vgl. *Feltes/Alex*, in: *Saimeh*, *Respekt - Kritik - Entwicklung*, S. 74.

²⁰⁵ Vgl. *Menne*, *NK* 2013, S. 341.

wendung „zu einem präventiven Polizeirecht auf prognostischer Basis mit einem extrem hohen Anteil sog. Falscher Positiver“²⁰⁶ verkommt. Eine derartige Entwicklung folgt dem Trend der sogenannten *Selective Incapacitation*, der in den Vereinigten Staaten von Amerika feststellbar ist.²⁰⁷ Im Rahmen der *Selective Incapacitation* werden die Bemühungen forciert, eine Kriminalprognose für Straftäter zu erstellen und Täter, bei denen eine hohe Gefährlichkeit prognostiziert wird, durch Inhaftierungen von weiteren Straffälligkeiten abzuhalten.²⁰⁸ Das Ziel der *Selective Incapacitation* ist somit eine Exklusion²⁰⁹ der als besonders gefährlich prognostizierten Personen aus der Gesellschaft. Strafe und Strafvollzug dienen somit lediglich dem Schutz der Allgemeinheit. Wie bereits oben ausgeführt, sind die Instrumente einer Kriminalprognose nicht ausreichend präzise. Deshalb ist eine derartige Neutralisierung auf Verdacht rechtsstaatlich nicht gerechtfertigt.²¹⁰ Alex et al. beschreiben in diesem Zusammenhang, dass ein möglichst kostengünstiges Wegsperrern im Vordergrund steht. Eine dauerhafte und auf Zukunft ausgerichtete positive Beeinflussung der Sicherheitslage, beispielsweise in Form von Rückfallvermeidung durch professionell vorbereitete Haftentlassungen, treten in den Hintergrund.²¹¹ So werden zwingend erforderliche Maßnahmen der Resozialisierung besonders bei langfristigen oder zeitlich unbegrenzten Inhaftierungen verspätet, nicht oder nicht in dem notwendigen Ausmaß durchgeführt.²¹² Diese Vorgehensweise folgt dem Prinzip des Neoklassizismus, der keine behandlungsorientierte, sondern eine gerechtigkeitsorientierte Kriminalitätskontrolle präferiert.²¹³ Eine Behandlungsbedürftigkeit sowie eine Resozialisierungsfähigkeit des Straftäters werden zugunsten einer Risikominimierung für die Gesellschaft aufgegeben. Hinzu kommt, dass die Sicherungsfunktion von langen Freiheitsstrafen zugunsten der Allgemeinheit vermehrt durch eine Unterbringung in psychiatrischen Einrichtungen ersetzt wird.²¹⁴ Sofern die

²⁰⁶ Feltes, in: Steinmüller/Gerhold/Beck, Sicherheit 2025, S. 52.

²⁰⁷ Vgl. Alex/Feltes, in: Lange/Ohly/Reichert, Auf der Suche nach neuer Sicherheit, S. 90.

²⁰⁸ Vgl. Naplava, in: Groenemeyer/Wieseler, Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle, S. 195.

²⁰⁹ Vgl. Menne, NK 2013, S. 343.

²¹⁰ Vgl. Naplava, in: Groenemeyer/Wieseler, Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle, S. 195 f.

²¹¹ Vgl. Alex/Feltes, in: Lange/Ohly/Reichert, Auf der Suche nach neuer Sicherheit, S. 98.

²¹² Vgl. Feltes/Alex, in: Saimeh, Respekt - Kritik - Entwicklung, S. 83.

²¹³ Vgl. Christie, Krim J 1983, S. 14.

²¹⁴ Vgl. Heinz: Freiheitsentziehende Maßregeln - Struktur und Entwicklung der Sanktionspraxis, S. 69.

Annahme einer Krankheit zutrifft, stellt dies jedoch zunächst die Schuldfähigkeit infrage und macht eine Therapie erforderlich.²¹⁵

Des Weiteren ist zu konstatieren, dass nach Nedopil et al. Kriminalprognosen menschlichen Verhaltens nur unter den Voraussetzungen zu einer akzeptablen Treffsicherheit führen, sofern die Prognosen für bekannte Situationen und Zeiträume abgegeben werden. Die Problematik hierbei ist, dass delinquentes Verhalten Folge eines Zusammentreffens diverser Faktoren ist. Hierbei spielt besonders die konkrete Situation, in der sich der Täter befindet, eine wesentliche Rolle. Auf welche situativen Ereignisse der Täter zukünftig treffen wird, hängt lediglich bedingt von seiner Persönlichkeit ab und ist aus diesem Grund nur mit großen Einschränkungen prognostizierbar.²¹⁶ Nedopil et al. stellen fest, dass bezüglich einer Kriminalprognose letztendlich eine Reihe von Fehleinschätzungen in Kauf genommen werden müssen.²¹⁷ Auch Berk et al. kamen im Rahmen ihrer Untersuchungen zu der Feststellung, dass es derzeit nicht möglich ist, eine exakte statistische Prognose schwerer Kriminalität zu erstellen. Sie haben jedoch eine Möglichkeit nachgewiesen, durch Entwicklung nichtlinearer statistischer Methoden Kriminalität mit einer höheren Zuverlässigkeit zu prognostizieren, als dies mit den herkömmlichen Verfahren möglich ist. Gleichwohl können mithilfe von Investitionen in diesem Bereich vorerst lediglich die Fehlerquoten der Prognosen weiter gesenkt werden. Interessant ist die Feststellung von Berk et al., dass ein Grund für die bisher nicht akzeptablen Fehlerquoten in den zugrundeliegenden Daten liegen würde. So wären insbesondere Informationen aus dem Jugendalter erforderlich, da zahlreiche Straftäter bereits in diesem Alter strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Diese Informationen könnten nach Berk et al. für eine spätere Bewährung im Erwachsenenalter ebenfalls von Relevanz sein.²¹⁸ Aus diesem Grund sind nach Alex et al. im Rahmen einer Prognose primär die dynamischen Variablen zu berücksichtigen, welche bereits auf früher gezeigtes Verhalten Einfluss genommen haben und darüber hinaus künftiges Handeln beeinflussen können. Darüber hinaus sind bei jeder Kriminalprognose die kriminalprotektiven Faktoren zu berücksichtigen. Gleichwohl

²¹⁵ Vgl. *Feltes/Alex*, in: Saimeh, Respekt - Kritik - Entwicklung, S. 84.

²¹⁶ Vgl. *Nedopil/Müller*: Forensische Psychiatrie, S. 363.

²¹⁷ Vgl. *Nedopil/Müller*: Forensische Psychiatrie, S. 349.

²¹⁸ Vgl. *Berk et al.*, Journal of the Royal Statistical Society 2009, S. 207 f.

wurde im Rahmen von Lebenslaufforschungen nachgewiesen, dass eine Entwicklung menschlichen Verhaltens von derartig unterschiedlichen Variablen abhängig ist, dass eine genaue Prognose nicht möglich ist.²¹⁹ Nach der Darstellung von Feltes et al. sind die von Laub und Sampson analysierten Wendepunkte immer noch aktuell: „Ehe und intensive partnerschaftliche Bindungen, Erfahrungen aus Schule und Erziehungsheimen, Wegzug aus oder Zuzug in eine problematische Nachbarschaft sowie eine (feste) Arbeit.“²²⁰ Ein Prognoseinstrument kann derartige Wendepunkte im Leben eines Straftäters, die tatsächlich Auswirkungen auf delinquentes Verhalten haben, nicht antizipieren. Darüber hinaus kann kriminologisch nicht von einem stark wiederholenden Delinquenzverhalten auf Charaktereigenschaften des Probanden geschlossen werden.²²¹ Trotz eines wissenschaftlichen Fortschritts und der Studie von Berk et al. zur Reduzierung der falsch Positiven werden Unsicherheiten im Rahmen einer Kriminalprognose weiterhin bestehen bleiben.²²²

Zusammenfassend kann bezüglich Kriminalitätsprognosen allgemein festgestellt werden, dass es aufgrund des Mangels einer gesicherten Ausgangslage nicht möglich ist, eine Entwicklung von Kriminalität objektiv und rational zu prognostizieren.²²³ Wie soeben erörtert, bestehen auch bei einer Individualprognose weiterhin Unsicherheiten. Eine Kriminalprognose basiert auf Wahrscheinlichkeiten. Aus diesem Grund werden trotz eines wissenschaftlichen Fortschritts auch zukünftig Fehleinschätzungen auftreten. Eine exakte Vorhersage scheidet schon aufgrund der unzählig vielen und nicht prognostizierbaren Einflussfaktoren auf menschliches Verhalten sowie eine daraus resultierende Delinquenz aus. Somit ist auch eine computerbasierte Vorhersage mithilfe des Crime Harm Index unzuverlässig. Eine exakte Kategorisierung in Rot, Gelb, Grün ist im Rahmen einer Individualprognose nicht möglich. Aber gerade das sogenannte *Predictive Policing* möchte nach seinem Selbstverständnis in der Lage sein, eine valide Prognose abzugeben. Daher werden nun der Begriff und das Konzept des Predictive Policing diskutiert.

²¹⁹ Vgl. Alex/Feltes, MschrKrim 2011, S. 280–284.

²²⁰ Feltes/Kudlacek, in: Hempel/Bartels/Markwart, Aufbruch ins Unversicherbare, S. 382.

²²¹ Vgl. Feltes/Alex, in: Saimeh, Respekt - Kritik - Entwicklung, S. 84.

²²² Vgl. Nedopil/Müller: Forensische Psychiatrie, S. 363.

²²³ Vgl. Feltes, in: Hofmann, Europas neue Grenzen, S. 156.

5.2 Begriff und Konzept des Predictive Policing

Die polizeilichen Leitgedanken einer Prognose waren bisher meist strategischer Art. Kernpunkte waren hierbei insbesondere die Ausrichtung der Organisation und dessen Personalkörper an der erwarteten Kriminalität sowie Auswirkungen der prognostizierten Kriminalitätsphänomene auf zukünftige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.²²⁴ Entgegen dieser strategischen Überlegungen für eine zukunftsorientierte Ausrichtung der polizeilichen Organisation entstanden auch operative Ansätze. Prognoseinstrumente sollen als alltägliches Einsatzmittel eingesetzt werden. Der Oberbegriff hierzu ist das *Predictive Policing*. In der Literatur sind noch andere Termini, beispielsweise *Smart Policing*, *Crime Forecasting* oder *Predictive Crime Mapping* zu finden.²²⁵ Eine einheitliche Definition des Predictive Policing existiert nicht. Aus der englischsprachigen Literatur wird dieser Begriff zumeist als *vorausschauende Polizeiarbeit* übersetzt.²²⁶

Gluba stellt in seinen Ausführungen fest, dass die Methode des „Predictive Policing versucht aus der gegenwärtigen Lage Vorhersagen für die nahe Zukunft abzuleiten.“²²⁷ Schwind verweist in seinem Standardwerk *Kriminologie und Kriminalpolitik* auf diese Beschreibung von Gluba.²²⁸ Für Gluba et al. ist Predictive Policing auch der „Versuch, Straftaten mithilfe von Rechenmodellen und Software vorherzusagen“²²⁹. Legnaro et al. beschreiben das Predictive Policing als eine „retrospektive Analyse heterogener Datenbestände zur prospektiven Bestimmung möglicher Ereignisse.“²³⁰ Pearsall beschreibt das Predictive Policing darüber hinausgehend als eine Analyse von Daten aus unterschiedlichsten Quellen mit dem Ziel, zukünftiges kriminelles Verhalten möglichst effektiv zu antizipieren und zu verhindern bzw. adäquate Reaktionen zu ermöglichen.²³¹ Perry et al. sehen im Predictive Policing eine Anwendung von überwiegend quantitativen Methoden zur Ermittlung von Wahrscheinlichkeiten, um daraus polizeiliche Maßnahmen der Prävention, aber

²²⁴ Vgl. Gluba, *Kriminalisitik* 2014, S. 347.

²²⁵ Vgl. Gluba, *Kriminalisitik* 2014, S. 347.

²²⁶ Vgl. Gluba, *Die Polizei* 2016, S. 53.

²²⁷ Gluba, *Kriminalisitik* 2014, S. 347.

²²⁸ Vgl. Schwind: *Kriminologie und Kriminalpolitik*, § 3, Rn. 57.

²²⁹ Gluba/Stefan/Hermes, *Kriminalistik* 2015, S. 374.

²³⁰ Legnaro/Kretschmann, *Krim J* 2015, S. 95.

²³¹ Vgl. Pearsall, *NIJ Journal* 2010, S. 16.

auch Repression, treffen zu können.²³² Daher kommen Perry et al. auch zu dem Ergebnis, dass das Predictive Policing einen systematischen Prozess zur Datensammlung, Datenanalyse sowie Reaktionen staatlicher Akteure und der betroffenen Gesellschaft darstellt.²³³ Zur Verdeutlichung wurde eine bildhafte Darstellung dieses Prozesses in Anhang 6 abgebildet.

Die Bundesregierung beantwortete eine kleine Anfrage²³⁴ bezüglich eines IT-gestützten Predictive Policing dahingehend, dass keine allgemeinverbindliche Definition existiert. Im Allgemeinen lässt sich jedoch feststellen, dass es sich beim Predictive Policing um einen mathematisch-statistischen Ansatz zur Berechnung von Wahrscheinlichkeiten handelt. Mithilfe anonymisierter Daten und Erkenntnisse aus kriminologischen Theorien, insbesondere dem Near-Repeat-Ansatz, werden Wahrscheinlichkeiten für das Auftreten krimineller Ereignisse in einem bestimmten geografischen Raum innerhalb der nächsten sieben Tage berechnet.²³⁵

Diese unterschiedlichen Darstellungen der Begrifflichkeit und des Konzepts von Predictive Policing stimmen dahingehend überein, dass das primäre Ziel die Generierung einer räumlich-zeitlich möglichst exakten Vorhersage für das Auftreten von Straftaten mithilfe von Daten aus der Vergangenheit und der Gegenwart ist.²³⁶ Aspekte, die nicht von allen Autoren angesprochen wurden, sind insbesondere die Verwendung von Informationstechnologien oder das polizeiliche Agieren aufgrund einer Prognose, das teilweise noch als Bestandteil des Predictive Policing dargestellt wird.

Eine Verknüpfung von kriminalstatistischen Daten und dem entsprechenden Raum ist nicht neu. Bereits die anfänglichen Überlegungen von Guerry und Quetelet in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sowie die Chicagoer Schule führten zu der Erkenntnis, dass Kriminalität ein soziales und räumliches Phänomen darstellt. Dies waren neben anderen sozialökologischen Ansätzen die Wegbereiter für ein *Crime Mapping*, das mithilfe von Geoinformationssystemen bereits Elemente des Predictive Policing aufweist. Jedoch

²³² Vgl. Perry et al.: Predictive Policing, S. 1 f.

²³³ Vgl. Perry et al.: Predictive Policing, S. 115.

²³⁴ Vgl. Deutscher Bundestag: Drucksache 18/3525, S. 2 f.

²³⁵ Vgl. Deutscher Bundestag: Drucksache 18/3703, S. 3.

²³⁶ Vgl. Gluba, Die Polizei 2016, S. 53.

fehlt dem Crime Mapping gegenüber dem Predictive Policing die entscheidende zukunftsorientierte Perspektive.²³⁷

Des Weiteren bilden neben einer Kriminalitätslage folgende kriminologische Theorien das Fundament des Predictive Policing: *Repeat Victimization*, *Near-Repeat-Hypothese*, *Routine-Activity-Theorie*, *Lifestyle Approach*, *Rational Choice* und die höchst umstrittene *Broken-Windows-Theorie*.²³⁸ Schwind hält in diesem Zusammenhang die Aspekte der sozialen Brennpunkte und vorherige Viktimisierungen als relevant.²³⁹ Eine vom Bundeskriminalamt in Aussicht gestellte Analyse der bereits erwähnten kriminologischen Ansätze und Theorien erfolgte bisher noch nicht²⁴⁰ oder wurde nicht publiziert. Der Bericht zum Forum des Kriminalistischen Instituts des Bundeskriminalamts im Jahr 2015 sieht eine Wiederholung sowie räumliche Häufung von Delikten als einen Kernpunkt des Predictive Policing an.²⁴¹ Das Predictive Policing versucht nach den Ausführungen von Perry et al. die Erkenntnisse aus diesen bereits bekannten und erörterten Theorien miteinander zu verknüpfen.²⁴² Hingegen beschreibt Pearsall das Predictive Policing als Vereinigung der Prinzipien des *problemorientierten Policing*, des *Community Policing*, des *evidence based Policing*²⁴³ und anderen Policing-Strategien.²⁴⁴ Eine Kombination von derartigen Policing-Strategien wird als verheißungsvolle Möglichkeit zur Vereinigung brennpunktorientierter Prävention mit zweckdienlicher Repression dargestellt. Konkret werden kriminalgeografische Informationen analysiert, entsprechende problemorientierte Lösungsmöglichkeiten entwickelt und in Kooperation aller erforderlichen Akteure der inneren Sicherheit umgesetzt.²⁴⁵ Dies folgt dem Verständnis, dass Kriminalität ein gesellschaftliches Phänomen ist und Prävention in der Gesellschaft verankert werden muss.

²³⁷ Vgl. Gluba, Kriminalistik 2014, S. 349.

²³⁸ Vgl. Gluba, Kriminalistik 2014, S. 347 f.

²³⁹ Vgl. Schwind: Kriminologie und Kriminalpolitik, § 3, Rn. 57.

²⁴⁰ Vgl. Deutscher Bundestag: Drucksache 18/3703, S. 3.

²⁴¹ Vgl. Voss-de Haan/Lippert/Hergenahn, Kriminalistik 2015, S. 476.

²⁴² Vgl. Perry et al.: Predictive Policing, S. 115.

²⁴³ Der Begriff des *evidence based Policing* besagt, dass polizeiliche Maßnahmen an empirisch nachgewiesenen Wirksamkeiten ausgerichtet werden. Vgl. Feltes/Schreiber/Stol, Polizei & Wissenschaft 2013, S. 42. Sherman plädiert dafür, dass Ergebnisse der Wissenschaft im Rahmen polizeilichen Agierens berücksichtigt werden. Vgl. Sherman: Evidence-Based Policing, S. 3 f.

²⁴⁴ Vgl. Pearsall, NIJ Journal 2010, S. 17.

²⁴⁵ Vgl. Feltes/Schilling, in: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter, S. 54.

Mithilfe nicht trivialer Mathematik werden Auftrittswahrscheinlichkeiten berechnet. Die im Rahmen des Predictive Policing verwendete Software hat den Vorteil, eine Vielzahl von Daten innerhalb kürzester Zeit zu analysieren und zu bewerten.²⁴⁶ So ist es ein Ziel des Predictive Policing, über eine primäre räumlich-zeitliche Perspektive hinaus das Phänomen der Kriminalität besser analysieren und dementsprechend operative Maßnahmen daran ausrichten zu können.²⁴⁷ So bietet das Predictive Policing eine Möglichkeit, knappe und bewusst limitierte Ressourcen der Polizei effektiv und effizient einzusetzen.²⁴⁸

Für Perry et al. bestehen diverse Anhaltspunkte, dass Kriminalität im statistischen Sinn vorhersehbar ist. Ihr Hauptargument ist, dass Straftäter dazu neigen, in ihrer Komfortzone zu operieren. Das heißt, Täter präferieren die Art und Weise bereits erfolgreich begangener Delikte. Obwohl diese Annahme keine Allgemeingültigkeit aufweist, tritt es für Perry et al. doch mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit für eine Prognose auf.²⁴⁹ Die bereits erwähnte kriminologische Erkenntnis, dass der rational kalkulierende Straftäter die Ausnahme darstellt,²⁵⁰ wird von Perry et al. nicht erörtert.

In Bezug auf Deliktsbereiche stellt Gluba fest, dass allgemein räumlich-zeitlich verortete Straftaten prognosefähig sind.²⁵¹ In Deutschland liegt der derzeitige Fokus auf dem Wohnungseinbruchsdiebstahl,²⁵² jedoch könnten weitere Delikte, beispielsweise Raubdelikte oder Schusswaffenkriminalität ebenfalls prognostiziert werden.²⁵³ Schweer et al. weisen zudem auf die Möglichkeiten einer Prognose bei Massenkriminalität, beispielsweise Diebstahl aus oder von Kraftfahrzeugen hin.²⁵⁴

Im Folgenden werden nach diesen Ausführungen zum Begriff und Konzept des Predictive Policing die erwähnten Gesichtspunkte diskutiert.

²⁴⁶ Vgl. Gluba, Die Polizei 2016, S. 56.

²⁴⁷ Vgl. Voss-de Haan/Lippert/Hergenahn, Kriminalistik 2015, S. 476.

²⁴⁸ Vgl. Gluba, Kriminalistik 2014, S. 351.

²⁴⁹ Vgl. Perry et al.: Predictive Policing, S. 2 f.

²⁵⁰ Vgl. Feltes, in: Hofmann, Europas neue Grenzen, S. 160.

²⁵¹ Vgl. Gluba, Kriminalistik 2014, S. 350.

²⁵² Vgl. Deutscher Bundestag: Drucksache 18/3703, S. 3.

²⁵³ Vgl. Gluba, Die Polizei 2016, S. 56.

²⁵⁴ Vgl. Schweer/Schweer, Polizeispiegel 2015, S. 24.

5.3 Kritische Diskussion

Die als theoretische Grundlage des Predictive Policing fungierenden kriminologischen Theorien sind bekannt. Jedoch wurden nicht alle diese Ansätze wissenschaftlich bewiesen. Besonders die Broken-Windows-Theorie, die eigentlich keine Theorie, sondern eine Idee darstellt, ist nicht theoretisch untermauert oder abgestützt.²⁵⁵ Ebenso stellt das Community Policing lediglich eine Form der bürgernahen Polizeiarbeit dar. Community Policing ist eine Philosophie, keine Strategie und keine Taktik.²⁵⁶ Des Weiteren stellt Gluba als eine zentrale Fragestellung im Rahmen einer kritischen Diskussion bezüglich der theoretischen Basis heraus, wie von diesen Ausgangspunkten auf eine exakte Prognose geschlossen werden kann.²⁵⁷ Diese Problematik wird nicht gelöst.

Legnaro et al. stellen ebenfalls fest, dass eine derartige Prognose eine Fiktion bleibt, da die prospektiven Aspekte lediglich auf Wahrscheinlichkeiten beruhen. Die Methoden des Predictive Policing akzentuieren präventive Maßnahmen aufgrund von Verdachtsmomenten. Denn dem bisherigen Polizieren wird lediglich eine prospektive Perspektive hinzugefügt. Zudem sind die Instrumente zur Prognose krimineller Ereignisse deskriptiv. Das heißt, es wird lediglich ein gegebener Zustand konstatiert. Ferner ist entscheidend, dass Wahrscheinlichkeiten eben keine Kausalitäten sind. Daher folgen Prognosen des Predictive Policing weitestgehend der Logik der Wahrscheinlichkeiten.²⁵⁸

Eine weitere Problemstellung des Predictive Policing ist, dass für eine hinreichend genaue Trefferwahrscheinlichkeit auch ausreichend statistische Daten zur Verfügung stehen müssen. Dies ist insbesondere im Bereich der Schwerstkriminalität meistens nicht der Fall. Zudem fehlt beispielsweise in ländlichen Regionen ebenfalls eine quantitative Grundlage für eine derartige statistische Analyse. Gluba bekräftigt, dass eine Prognose auf Basis verzerrter Daten nicht verlässlich sein kann.²⁵⁹ Dementsprechend konstatieren auch Perry et al., dass eine Prognose den Qualitätsstandard der zugrunde liegen-

²⁵⁵ Vgl. Feltes, in: Lange, Kriminalpolitik, S. 241.

²⁵⁶ Vgl. Feltes, in: Hofmann, Europas neue Grenzen, S. 157 ff.

²⁵⁷ Vgl. Gluba, Kriminalistik 2014, S. 352.

²⁵⁸ Vgl. Legnaro/Kretschmann, Krim J 2015, S. 105–108.

²⁵⁹ Vgl. Gluba, Die Polizei 2016, S. 56.

den Datenbasis aufweist.²⁶⁰ Bisher nutzt die Polizei überwiegend den Datenbestand polizeilich registrierter Kriminalität. Dies bedeutet, es werden lediglich Daten aus dem Hellfeld mit einbezogen. Insgesamt fehlt hier die Einbeziehung weiterer wesentlicher Informationen, die eben gerade nicht Bestandteil des polizeilichen Datenbestandes sind.²⁶¹ Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) bietet diverse Möglichkeiten zur Darstellung von Kriminalität, gleichwohl ist „ihre Aussagekraft systembedingt begrenzt und bedürfe zur Erkenntniserweiterung dringend Instrumente der Dunkelfeldforschung.“²⁶² Eine optimierte Darstellung registrierter Kriminalität sowie eine Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Aufhellung des Dunkelfeldes sind begrüßenswert,²⁶³ gleichwohl wird diese Agenda ihre Grenzen im absoluten Dunkelfeld sowie in der Relation zwischen Hell- und Dunkelfeld finden. Damit die einfließenden Informationen einer Prognose die tatsächlichen Delikte abbilden, dürfte logischer Weise kein Dunkelfeld existieren.²⁶⁴ Das relative Dunkelfeld lässt sich durch entsprechende Methoden der Dunkelfeldforschung²⁶⁵ aufhellen. Dies ist jedoch per definitionem beim absoluten Dunkelfeld²⁶⁶ gerade nicht der Fall. Hinzu kommt die Tatsache, dass die Relation zwischen Hellfeld und Dunkelfeld bzw. deren Abhängigkeiten zueinander nicht bekannt ist. Insoweit bestehen diesbezüglich drei Alternativen:²⁶⁷ Die erste Möglichkeit ist ein konstantes Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld. Unter dieser Voraussetzung kann ein Rückschluss von registrierter Kriminalität auf das Dunkelfeld gezogen werden. Eine weitere Alternative ist, dass sich die beiden Felder additiv zueinander verhalten. Dies würde bedeuten, dass bei durchschnittlich weniger registrierten Straftaten das Dunkelfeld entsprechend größer ausfällt. Zudem besteht die Alternative, dass Hell- und Dunkelfeld in keiner bestimmten Relation zueinander stehen. Bei dieser Konstellation kann keineswegs von registrierten Straftaten auf das Dunkelfeld geschlossen werden. Welche dieser Alternativen der Realität am nächsten kommt, kann nicht festgestellt werden, da wie bereits erwähnt das absolute Dunkelfeld nicht aufgehellt wer-

²⁶⁰ Vgl. *Perry et al.*: Predictive Policing, S. 116.

²⁶¹ Vgl. *Gluba*, Kriminalistik 2014, S. 350 f.

²⁶² *Voss-de Haan/Lippert/Hergenbahn*, Kriminalistik 2015, S. 478.

²⁶³ Vgl. *Voss-de Haan/Lippert/Hergenbahn*, Kriminalistik 2015, S. 476.

²⁶⁴ Vgl. *Gluba*, Die Polizei 2016, S. 56.

²⁶⁵ Vgl. *Schwind*: Kriminologie und Kriminalpolitik, § 2, Rn. 37.

²⁶⁶ Vgl. *Bundeskriminalamt* (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik, S. 2.

²⁶⁷ Vgl. *Schwind*: Kriminologie und Kriminalpolitik, § 2, Rn. 68.

den kann. In diesem Zusammenhang stellt Kerner fest, dass Stand und Zustand der inneren Sicherheit lediglich unvollkommen erfassbar sind.²⁶⁸ Feltes führt in Bezug auf kriminalpräventive Maßnahmen aus, dass es einen erheblichen Unterschied macht, ob man als Maßstab das Hell- oder das Dunkelfeld zugrundelegt.²⁶⁹ Es sind gerade präventive Maßnahmen, die mithilfe des Predictive Policing forciert werden. Bezüglich einer Datenbasis haben alle Prognoseinstrumente gemein, dass sie von der Qualität der zugrundeliegenden Daten abhängig sind.²⁷⁰ Der Crime Harm Index leistet hierzu einen Beitrag, indem Kriminalitätsgewichtungen durchgeführt werden können. Dies trägt zu einer verbesserten Darstellung von Delikten gegenüber der herkömmlichen Methode bei.

Neben den verwendeten Daten spielen die Algorithmen beim Predictive Policing ebenfalls eine tragende Rolle. Zunächst ist festzustellen, dass Algorithmen kein Wissen und keine Erfahrungen haben. Algorithmen reflektieren lediglich die Konzepte der Programmierenden und sind daher Resultat menschlicher Wahrnehmungen und Interpretationen.²⁷¹ Die Algorithmen bleiben zumeist ein Geheimnis des jeweiligen Softwareanbieters. Allerdings sind in einem Rechtsstaat die Kenntnisse über die zugrundeliegenden Algorithmen sowie die verwendeten Daten insbesondere für einen Abgleich mit der geltenden Rechtsordnung unabdingbar.²⁷² In Anbetracht des Stillschweigens der Softwareanbieter, der Komplexität sowie Intransparenz der verwendeten Programme bestehen Bedenken dahingehend, dass zukünftig das Ergebnis einer Prognose selbst von polizeilichen Experten nicht mehr nachvollziehbar ist und sich dadurch einer vollständigen rechtsstaatlichen Kontrolle entzieht.²⁷³ Eine Gefahr, die im Zusammenhang mit den analytischen Instrumenten zudem besteht, ist eine zunehmende Abhängigkeit der Polizeien von derartigen Informationstechnologien.²⁷⁴ Ungeachtet dessen, kann das Erfahrungswissen der Polizei nicht durch Algorithmen ersetzt werden.²⁷⁵ Kriminalisten fragen sich, ob ihr langjähriges Erfahrungswissen obsolet wird. Nach

²⁶⁸ Vgl. Kerner (Hrsg.): Kriminologie Lexikon, S. 191.

²⁶⁹ Vgl. Feltes, in: Lange, Kriminalpolitik, S. 251.

²⁷⁰ Vgl. Gluba, Kriminalistik 2014, S. 351.

²⁷¹ Vgl. Legnaro/Kretschmann, Krim J 2015, S. 108.

²⁷² Vgl. Gluba, Kriminalistik 2014, S. 351 f.

²⁷³ Vgl. Töpfer, Bürgerrechte & Polizei 2008, S. 73.

²⁷⁴ Vgl. Perry et al.: Predictive Policing, S. 2.

²⁷⁵ Vgl. Gluba, Kriminalistik 2014, S. 351.

Gluba ist das Erfahrungswissen der Polizeibeamten nicht nur im Rahmen einer Implementierung eines Prognoseinstruments erforderlich, sondern darf auch nach Einführung nicht verloren gehen. Denn Bewertungen und Interpretationen werden in der Praxis weiterhin mit Wissen, Erfahrungen und Fertigkeiten vorgenommen.²⁷⁶ Das Predictive Policing ist nicht dazu gedacht, bewährte Polizeipraktiken zu ersetzen.²⁷⁷

Eine weitere Problemstellung bezüglich der Algorithmen besteht noch dahingehend, dass es aus methodischen Gründen unzulässig ist, „aus statistisch ermittelten durchschnittlichen Rückfallraten auf die Rückfallwahrscheinlichkeit einer einzelnen konkreten Person zu schließen.“²⁷⁸ Eine derartige Deduktion ist bei einer Prognose aufgrund fehlender Kausalität nicht möglich.

Die eben erwähnte Notwendigkeit polizeilichen Erfahrungswissens, die Hinweise auf die Rechtsstaatlichkeit sowie eine mögliche Abhängigkeit von Analyseinstrumenten erfordern eine Akzeptanz, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Polizeiorganisation. Zunächst sind die Bedenken der Polizeibeamten als potentielle Anwender des Predictive Policing ernst zu nehmen.²⁷⁹

Die zugrunde liegenden Ansätze, Algorithmen sowie mathematischen Aspekte müssen zwar nicht en détail verstanden werden, jedoch ist es sehr wohl erforderlich, dass für die Anwender das Ergebnis des verwendeten Prognoseinstruments nachvollziehbar ist.²⁸⁰ Obwohl Predictive Policing mit modernen mathematischen Techniken verbunden ist, braucht man kein Mathematiker zu sein, um die grundlegenden Konzepte zu verstehen. Sowohl polizeilichen Führungskräften als auch politischen Entscheidungsträgern genügt ein gewisses Verständnis derartiger Methoden, um Entscheidungen hinsichtlich der inneren Sicherheit treffen und andere Aspekte, insbesondere der Privatsphäre, berücksichtigen zu können.²⁸¹ Im Rahmen einer Akzeptanz außerhalb der Organisation ist primär die Wahrung von Grundrechten und der implizierten Privatsphäre zu thematisieren. Denn eine Analyse von Datenmengen setzt eine vorherige Beschaffung voraus. Aus diesem Grund sind datenschutzrechtliche Bedenken im Zusammenhang mit dem Predictive Poli-

²⁷⁶ Vgl. *Gluba*, Die Polizei 2016, S. 55 f.

²⁷⁷ Vgl. *Pearsall*, NIJ Journal 2010, S. 17.

²⁷⁸ *Feltes/Alex*, in: Saimeh, Respekt - Kritik - Entwicklung, S. 77.

²⁷⁹ Vgl. *Voss-de Haan/Lippert/Hergenhahn*, Kriminalistik 2015, S. 480.

²⁸⁰ Vgl. *Gluba*, Die Polizei 2016, S. 55.

²⁸¹ Vgl. *Perry et al.*: Predictive Policing, S. 136 f.

cing verständlich.²⁸² *Big Data* stellt hier eine intensive Form der Datenbeschaffung dar und bedeutet insbesondere eine enorme Quantität der Daten, deren Heterogenität, dislozierte Datenquellen und eine Steigerung der Möglichkeit der Datenverarbeitung bzw. -auswertung.²⁸³

Arzt beschreibt die Erhebung von Daten als polizeiliche Maßnahme par excellence. Für die Polizeien ist dies die wichtigste Aufgabe, denn bereits eine Ausführung polizeilicher Kernaufgaben, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, erfordert hinreichende Informationen.²⁸⁴ Das richtungsweisende Volkszählungsurteil²⁸⁵ stellte fest, dass der Umgang mit personenbezogenen Daten einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) darstellt und somit die Polizeien für ihr diesbezügliches Handeln einer Rechtsgrundlage bedürfen. Aus diesem Grund stellt sich im Rahmen des Datenschutzes die Frage, welche Daten für eine Prognose erhoben werden. So können derartige Technologien neben tat- oder täterorientierten Aspekten beispielsweise auch Wetterdaten, Veranstaltungsdaten oder sogar die Zeitpunkte der Gehaltszahlungen großer Firmen berücksichtigen.²⁸⁶ Insgesamt haben datenschutzrechtliche Aspekte in Deutschland eine hohe Relevanz. Gleichwohl werden von Datenschützern keine Einwände erwartet, sofern keine personenbezogenen Daten verwendet werden.²⁸⁷ Trotzdem werden Datenschutzbeauftragte die Entwicklung der Prognoseinstrumente und Analysetools der Polizei kritisch hinterfragen. Letztendlich sind Rechtseingriffe von den Polizeibeamten vor Ort hinsichtlich ihrer Legalität zu überprüfen. Denn die eigentliche Polizeiarbeit leisten die Polizeibeamten vor Ort und kein Computer.²⁸⁸ Daran anknüpfend ist zu konstatieren, dass Erkenntnisse aus Prognosen nicht als Ermächtigungsgrundlage für polizeiliche Maßnahmen verwendet werden können. Andernfalls wäre es der Polizei möglich, durch eine Speicherung entsprechender zugrundeliegender Daten ihre eigene Grundlage für einen Rechtseingriff zu kreieren. In der Folge würden sich Erfassungen in den für eine Prognose erforderli-

²⁸² Vgl. *Schweer/Schweer*, *Polizeispiegel* 2015, S. 24.

²⁸³ Vgl. *Deutscher Bundestag*: Drucksache 18/3703, S. 3.

²⁸⁴ Vgl. *Arzt*, *Die Polizei* 2010, S. 305.

²⁸⁵ Vgl. *BVerfGE* 65, 1.

²⁸⁶ Vgl. *Gluba*, *Kriminalistik* 2014, S. 351.

²⁸⁷ Vgl. *Gluba*, *Die Polizei* 2016, S. 56.

²⁸⁸ Vgl. *Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz*: Verwendung der Prognosesoftware „Precobs“ durch die Bayerische Polizei, S. 1 f.

chen Dateien und polizeiliche Folgemaßnahmen wechselseitig beeinflussen. Dieses Phänomen wurde von Ruch et al. im Rahmen der Diskussion um Gewalttäterdateien beschrieben²⁸⁹ und kann auf das Predictive Policing übertragen werden. Auch Legnaro et al. weisen auf die Risiken hin, dass mit dem Predictive Policing für die Polizei eine Möglichkeit besteht, bewusst oder unbewusst durch ihr Agieren die Implementierung und Rechtfertigung neuer Methoden zu beeinflussen.²⁹⁰ Ohne eine Berücksichtigung der bereits erwähnten Ermächtigungsgrundlage polizeilichen Handelns würden die Prognoseinstrumente polizeiliche Vorfeldbefugnisse²⁹¹ darstellen, bei dem eine notwendige konkrete Gefahr durch eine entsprechende Vorhersage ersetzt wird. Zudem beinhaltet der Begriff der Prävention keine vorgezogenen Maßnahmen der Repression, beispielsweise präventive Verhaftungen.²⁹² Somit ist es für die Polizei möglich, proaktiv tätig zu werden, sofern eine gesetzliche und legitime Rechtsgrundlage existiert.²⁹³ Letzten Endes ist den datenschutzrechtlichen Bedenken mit einer erforderlichen Transparenz zu begegnen und gegebenenfalls in einem öffentlichen Diskurs darzustellen.²⁹⁴ Ziele für die Akteure der inneren Sicherheit hinsichtlich einer Datenverwendung sind besonders der Schutz der Privatsphäre und weiterer Grundrechte, Schaffung von Vertrauen der Gesellschaft sowie eine daraus resultierende Legitimität.²⁹⁵ Diese gerade erwähnten Aspekte sind wiederum Bestandteil der unter Punkt 2.6 dargestellten Accountability. Neben den datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten werden nun die Möglichkeiten von Stigmatisierungen erörtert.

Predictive Policing und daraus resultierende verstärkte Präventivmaßnahmen der Polizei können zu Stigmatisierungen bestimmter sozialdeprivierten Bevölkerungsgruppen sowie deren sozialökologischen Wohngebieten füh-

²⁸⁹ Vgl. Ruch/Feltes, NK 2016, S. 67.

²⁹⁰ Vgl. Legnaro/Kretschmann, Krim J 2015, S. 97.

²⁹¹ Vgl. Ruch/Feltes, NK 2016, S. 75.

²⁹² Vgl. Feltes, in: Lange, Kriminalpolitik, S. 255.

²⁹³ Vgl. Tonry, Criminology & Public Policy 2011, S. 142.

²⁹⁴ Vgl. Pearsall, NIJ Journal 2010, S. 18.

²⁹⁵ Vgl. Pearsall, NIJ Journal 2010, S. 18.

ren.²⁹⁶ Derartige Wohngegenden werden in der Literatur auch als *micro communities* oder *kleinräumige Straßensegmente* bezeichnet.²⁹⁷

Die als schadensträchtig eingestuftten Räume stehen unter polizeilicher Beobachtung und folglich auch Personen, die dort wohnen oder sich zumindest kurzfristig aufhalten.²⁹⁸ Eine Kritik an Predictive Policing bezieht sich nach Legnaro et al. „vor allem auf die Sekuritisierung des Raumes, die Stereotypisierungen von Verdächtigen und die inhärente Auflösung der Unschuldsvermutung“.²⁹⁹ So bestätigen kriminologische Untersuchungen die Abhängigkeit polizeilicher Selektionsmechanismen von sozialer oder nationaler Herkunft des Betroffenen. Häufig lässt sich dies zudem an den Wohnbezirken manifestieren.³⁰⁰ So zielen Prognosen typischerweise auf Angehörige von Gruppen ethnischer oder sozialer Art.³⁰¹ In schadensträchtig deklarierten kleinräumigen Straßensegmenten kann Predictive Policing somit zu Racial Profiling und zu Stigmatisierungen von potentiell verdächtig Unbeteiligten führen.³⁰² Denn durch die Prognose erfolgt eine Kategorisierung von Personen durch Etikettierung des gesellschaftlich negativ bewerteten Merkmals schadensträchtig oder gefährlich. Diese Zuschreibung führt zur Marginalisierung, das heißt, die Betroffenen nehmen eine Position in der gesellschaftlichen Randgruppe ein.³⁰³ Eine derartige Etikettierung kann sogar dazu beitragen, dass der Betroffene schließlich delinquentes Verhalten schadensträchtigen Ausmaßes zeigt. Denn durch eine Zuschreibung eines Attributes „wird ein dynamischer Prozess ausgelöst, in dem sich Devianz und darauf bezogene Reaktionen der informellen und formellen Sozialkontrolle abwechseln. Die

²⁹⁶ Vgl. *Gluba*, Kriminalistik 2014, S. 351.

²⁹⁷ Vgl. *Schwind*: Kriminologie und Kriminalpolitik, § 15, Rn. 12a. Wird der Fokus auf größere Gebiete ausgeweitet, beispielsweise auf eine Gemeinde, würden wesentliche Informationen zu kriminogenen und kriminalprotektiven Faktoren verloren gehen. Ferner sind die Eigenschaften von verschiedenen Kriminalitätsbrennpunkten im Detail sehr unterschiedlich. Herkömmliche Kriminalitätsbekämpfungsstrategien orientieren sich überwiegend an Straftätern. Jedoch haben empirische Studien gezeigt, dass eine Fokussierung auf *micro communities* effektiv sein kann. Denn es wurde festgestellt, dass an relativ wenigen Örtlichkeiten Kriminalität konzentriert auftritt. Vgl. *Feltes/Schilling*, in: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter, S. 51 f.

²⁹⁸ Vgl. *Legnaro/Kretschmann*, Krim J 2015, S. 99.

²⁹⁹ *Legnaro/Kretschmann*, Krim J 2015, S. 94.

³⁰⁰ Vgl. *Feltes/Ruch*, Kriminalistik 2015, S. 640.

³⁰¹ Vgl. *Legnaro/Kretschmann*, Krim J 2015, S. 100.

³⁰² Vgl. *Legnaro/Kretschmann*, Krim J 2015, S. 109.

³⁰³ Vgl. *Lange/Ohly/Reichertz* (Hrsg.): Auf der Suche nach neuer Sicherheit, S. 412.

Stigmatisierung nimmt dadurch beständig zu.³⁰⁴ Als Resultat nehmen die Betroffenen die Zuschreibung als Verleihung von Status und Identität an.³⁰⁵ Eine extreme Form einer täterorientierten Polizeiarbeit besteht darin, risikoreiche Personen zu identifizieren, verdeckt zu überwachen und in flagranti zu verhaften.³⁰⁶ Jedoch muss ein derartiges Agieren der Polizei rechtmäßig sein, das heißt, es müssen entsprechend konkrete Tatsachen gegen den Betroffenen vorliegen, die einen Rechtseingriff ermöglichen. Wahrscheinlichkeiten und Vermutungen eines Prognoseinstruments stellen zur Behelligung etikettierter Personen keine Rechtsgrundlage dar. Letztendlich hat in diesem Zusammenhang das Predictive Policing zur Minimierung von Stigmatisierungen eine exakte Prognose zu gewährleisten. Eine valide Kriminalprognose ist jedoch aus bereits diskutierten Gründen nicht möglich. Deshalb stellt das derzeitige Predictive Policing nicht mehr als eine abstrakte Gefährdungsanalyse dar, die mikrosoziale Verhaltensweisen fokussiert.³⁰⁷ Ferner besteht die Gefahr, dass durch den Einsatz von Predictive Policing sozioökonomische Problemstellungen automatisch als Kriminalität dargestellt werden.³⁰⁸ Gegenwärtig sind die sozialen sowie ökonomischen Verhältnisse geprägt von Risiken und Unsicherheiten. Daraus resultiert eine Basis für eine besondere Betonung formeller Sozialkontrolle. Das Ergebnis sind zwanghafte Bemühungen die als schadensträchtig kategorisierten Personen zu überwachen bzw. zu isolieren.³⁰⁹

Neben einer Stigmatisierung von Personen sind auch negative Folgen für schadensträchtig deklarierte Räume denkbar. Eine Prognostizierung von Kriminalitätsschwerpunkten kann zu einer Definierung eines sogenannten gefährlichen Ortes führen. Die Konsequenzen wären beispielsweise verdachtsunabhängige Kontrollen oder Videoüberwachungen.³¹⁰ Diese Fokussierung auf räumliche Kriminalitätsschwerpunkte führt letztendlich zu einer Kriminalisierung dieses Raumes.³¹¹ Für Erklärungsansätze der höheren Kriminalitätsbelastung innerstädtischer Wohnbezirke sind jedoch primär sozial-

³⁰⁴ Feltes/Ullrich, *Kriminalistik* 2015, S. 563.

³⁰⁵ Vgl. Feltes/Ullrich, *Kriminalistik* 2015, S. 563.

³⁰⁶ Vgl. Sherman, in: Bliesener/Beelmann/Stemmler, *Antisocial Behavior & Crime*, S. 206.

³⁰⁷ Vgl. Legnaro/Kretschmann, *Krim J* 2015, S. 103.

³⁰⁸ Vgl. Legnaro/Kretschmann, *Krim J* 2015, S. 100.

³⁰⁹ Vgl. Feltes, in: Steinmüller/Gerhold/Beck, *Sicherheit 2025*, S. 48.

³¹⁰ Vgl. Töpfer, *Bürgerrechte & Polizei* 2008, S. 72.

³¹¹ Vgl. Legnaro/Kretschmann, *Krim J* 2015, S. 99.

psychologische Aspekte, insbesondere soziale Spannungen, gesellschaftliche Desintegration sowie ökonomische Marginalisierungen, anzuführen.³¹² Zudem weisen Städte gegenüber anderen Wohngebieten mehr Stresseffekte auf, beispielsweise Unterordnungen, soziale Bedrohungen und Kontrollverluste. Dies führt zu einem Mehr an Angststörungen, Depressionen und Schizophrenien.³¹³ Gerade hier wird wieder ersichtlich, dass Kriminalität ein gesellschaftliches Phänomen darstellt und eine Lösung derartiger Problemstellungen nicht Aufgabe der Polizei ist. Letztendlich sind bei der Verwendung von Methoden des Predictive Policing diese städtischen Stresseffekte und daraus resultierende kriminogene Faktoren zu berücksichtigen. Eine Deduktion ist hier methodisch wiederum nicht zulässig. Nur weil eine Person in einem entsprechend deklarierten kleinräumigen Straßensegment wohnt, ist ihr Risiko zur Begehung strafbarer Handlungen nicht automatisch höher. Die Ursachen für das gesellschaftliche Phänomen Kriminalität sind facettenreich und neben den kriminogenen Stresseffekten sind im Rahmen des Predictive Policing auch kriminalprotektive Faktoren zu berücksichtigen.

Neben datenschutzrechtlichen Aspekten sowie Stigmatisierungen ist als nächster Punkt die Wirksamkeit des Predictive Policing zu erörtern. Die erwähnenswerten Evaluationen des Einsatzes von Predictive Policing in Kent und Los Angeles weisen Indizien auf, die auf eine Wirksamkeit schließen lassen könnten. Tatsächlich wurde jedoch nachgewiesen, dass der neuerdings verwendete Algorithmus eine höhere Trefferwahrscheinlichkeit gegenüber der abgelösten Prognosetechnik aufweist.³¹⁴ Diesen wissenschaftlichen Fortschritt analog zur Reduzierung falsch Positiver wurde bereits unter Punkt 5.1 diskutiert. Trotz dieser Entwicklungen bestehen im Bereich der Kriminalprognosen weiterhin Unsicherheiten und auf Wahrscheinlichkeit beruhende Fehleinschätzungen werden weiterhin auftreten. Die oben erwähnten Evaluationen in Kent und Los Angeles gaben als Resultat einer Verwendung des Predictive Policing ebenfalls eine Reduzierung des Kriminalitätsniveaus an, jedoch fehlt genau hier der explizite kausale Zusammenhang. Die Wirksamkeitsüberprüfungen basieren bisher nicht auf wissenschaftlichen Standards und weitere belastbare Studien liegen nicht vor. Deshalb ist im

³¹² Vgl. Feltes, in: Lange, Kriminalpolitik, S. 233.

³¹³ Vgl. Feltes, in: Steinmüller/Gerhold/Beck, Sicherheit 2025, S. 53.

³¹⁴ Vgl. Gluba, Die Polizei 2016, S. 54.

Zusammenhang mit einem scheinbaren Erfolg des Predictive Policing die explizite Operationalisierung kritisch zu hinterfragen.³¹⁵ Zudem sind angegebene Kausalitäten detailliert zu beleuchten. Johnston et al. kommen in ihrer Machbarkeitsstudie zu dem Schluss, dass es nicht möglich ist, einen Crime Harm Index zur Evaluation taktischer Maßnahmen von Strafverfolgungsbehörden zu verwenden.³¹⁶ Denn eine Wirksamkeit von Kriminalitätsbekämpfungsstrategien kann nicht ausschließlich an schadensorientierten Gesichtspunkten festgemacht werden. Vielmehr sind gesamtgesellschaftliche Auswirkungen bei einer Kriminalitätsbekämpfungsstrategie zu berücksichtigen. Ferner ist in Bezug auf eine Wirksamkeit des Predictive Policing zu konstatieren, dass der proklamierte Erfolg zumeist auf Medienberichten beruht.³¹⁷ Besonders im angloamerikanischen Raum stößt das Predictive Policing auf ein großes mediales Interesse.³¹⁸ Bereits im Jahr 2011 zählte das *TIME Magazine* das Predictive Policing zu den 50 besten Innovationen des Jahres.³¹⁹ Gluba beschreibt, dass in den Vereinigten Staaten von Amerika die Methoden des Predictive Policing bereits weit verbreitet sind und im Gegensatz zu Deutschland keine Besonderheit mehr darstellen. Dort verwenden circa 70 Prozent der Polizeidienststellen Methoden der vorausschauenden Polizeiarbeit. Darüber hinaus wird Predictive Policing beispielsweise in Großbritannien, Südafrika oder Australien bereits verwendet. Gluba stellt diesbezüglich fest, dass in diesen Ländern gute Marketingstrategien der Softwareentwickler auf ein mediales Interesse und einen gesellschaftlichen Zeitgeist trafen.³²⁰ Ein Zeitgeist einer präventionsorientierten Sicherheits- und Kontrollgesellschaft, in der Kriminalprognosen als Instrument einer Wegsperrideologie Hochkonjunktur haben.³²¹ Heinz beschreibt in diesem Zusammenhang eine Instrumentalisierung der Kriminalität durch Teile der Sicherheitsbranche, deren Existenzberechtigungen und Wachstumsimpulse auf einer steigenden Verbrechensfurcht basieren.³²²

³¹⁵ Vgl. Gluba, Die Polizei 2016, S. 54.

³¹⁶ Vgl. Johnston et al.: Developing and Applying an Organized Crime Harm Index: A Scoping and Feasibility Study, S. 4.

³¹⁷ Vgl. Gluba, Die Polizei 2016, S. 54.

³¹⁸ Vgl. Gluba, Kriminalisitik 2014, S. 351.

³¹⁹ Vgl. Grossman et al., TIME Magazine.

³²⁰ Vgl. Gluba, Kriminalisitik 2014, S. 347–351.

³²¹ Vgl. Menne, NK 2013, S. 345.

³²² Vgl. Heinz: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland, S. 3.

5.4 Offene Fragen

Im Zusammenhang mit dem Predictive Policing sind noch zahlreiche Problemstellungen ungeklärt. Die Polizei hat sich hierbei insbesondere mit den Fragestellungen hinsichtlich einer polizeilichen Reaktion auf eine erfolgte Prognose, einer internen und externen Akzeptanz sowie den rechtlichen Bedingungen und Konsequenzen intensiv auseinander zu setzen.³²³ Ferner konstatiert Gluba, dass die Fragestellungen über die Wirksamkeit von Predictive Policing derzeit keineswegs geklärt sind.³²⁴ Im Bericht zum Forum des Kriminalistischen Instituts des Bundeskriminalamts werden als offene Fragen des Predictive Policing mögliche Verdrängungseffekte, Wirksamkeiten sowie Kausalitäten genannt. Für eine Untersuchung dieser Fragestellungen wird hier eine Begleitforschung als erforderlich angesehen.³²⁵ Des Weiteren ergeben sich durch das Predictive Policing neuartige Verantwortlichkeiten für polizeiliche Akteure, so Schweer et al.³²⁶ So kann der Einsatz von Predictive Policing für die Polizei weitreichende Konsequenzen haben, denn diese ist verpflichtet, bei hinreichender Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Straftaten präventiv tätig zu werden. Fraglich ist, ob eine „auf theoretisch fundierten und nachgewiesenen Einflussfaktoren beruhende Prognose“³²⁷ eine derartige hinreichende Wahrscheinlichkeit darstellt. Wird dies bejaht, wäre die Folge eine immense Arbeitsbelastung für die Polizei, da sie gesetzlich dazu verpflichtet ist, diese Gefahren abzuwehren.³²⁸ Bei einer Unterlassung notwendigen Handelns würde sich die Polizei bei Realisierung prognostizierter Straftaten strafbar machen. Des Weiteren haben besonders polizeiliche Entscheidungsträger im Rahmen kriminalstrategischer Überlegungen adäquate Maßnahmen zu treffen.³²⁹ Fundamentale Fragestellung im Rahmen eines operativen Einsatzes von Predictive Policing ist die polizeitaktische Zielsetzung sowie die Art und Weise des polizeilichen Einschreitens. Ist das primäre Ziel eine Täterfestnahme, sind verdeckte Maßnahmen zu präferieren. Steht jedoch die Prävention im Vordergrund, ist eine sichtbare Präsenz von Poli-

³²³ Vgl. Gluba, Die Polizei 2016, S. 57.

³²⁴ Vgl. Gluba, Kriminalistik 2014, S. 350.

³²⁵ Vgl. Voss-de Haan/Lippert/Hergenhausen, Kriminalistik 2015, S. 476.

³²⁶ Vgl. Schweer/Schweer, Polizeispiegel 2015, S. 24.

³²⁷ Gluba, Die Polizei 2016, S. 56.

³²⁸ Vgl. Gluba, Die Polizei 2016, S. 56.

³²⁹ Vgl. Perry et al.: Predictive Policing, S. 137.

zeikräften zu bevorzugen. Eine Information der Bevölkerung steigert die Verbrechensfurcht und schränkt das subjektive Sicherheitsgefühl ein. Eine erhöhte polizeiliche Präsenz wirkt sich lediglich bis zu einem gewissen Grad positiv auf das subjektive Sicherheitsgefühl aus. Ist dieser Punkt überschritten, führt dies zu einem Unsicherheitsgefühl bei den Bürgern der betroffenen Gebiete.³³⁰ In diesem Zusammenhang ist es ebenfalls von Bedeutung, eine Balance zwischen technischer und sozialer Kriminalprävention zu finden. Ein Übermaß an Sicherheitsmaßnahmen kann letztendlich auch zu einer erhöhten Kriminalitätsfurcht führen.³³¹

Des Weiteren ist das Gros der polizeilichen Maßnahmen vom täglichen Schicht- bzw. Streifendienst durchzuführen. Jedoch ist es fraglich, ob diese Kräfte die durch eine Verwendung von Predictive Policing anfallenden Aufgaben bewältigen können, da sie mit ihrer bisherigen Einsatzfähigkeit bereits ausgelastet sind. Unterstützungen und Hilfeleistungen anderer Polizeidienststellen oder anderer Akteure der inneren Sicherheit beeinflussen hier wiederum die eingesetzte Polizeistärke. Dieser Aspekt wäre nach einer Implementierung des Predictive Policing insbesondere in einer Wirksamkeitsüberprüfung zu berücksichtigen.³³² Insgesamt ist im Bereich der Einsatztaktik die Frage zu klären, inwieweit taktische Maßnahmen polizeilicher Akteure auf Wahrscheinlichkeiten und Vermutungen beruhen sollten. Eine polizeiliche Abhängigkeit von Resultaten des Predictive Policing im Bereich des Einsatzgeschehens ist kritisch zu hinterfragen. Lediglich bei einer bewiesenen Wirksamkeit ergäbe sich durch die Verhinderung von Straftaten eine Schadenreduzierung für die Gesellschaft, was gleichzeitig die hohen Kosten für ein derartiges Prognoseinstrument rechtfertigen würde.³³³ Andernfalls wäre eine Investition Ressourcenverschwendung. Ein Argument für den Crime Harm Index sieht Sherman in der Zuweisung von Ressourcen in erforderliche Bereiche des Policing. Aus diesem Grund stellt sich die Frage, welche Rolle der Crime Harm Index im Konstrukt des Predictive Policing einnimmt.

³³⁰ Vgl. *Gluba*, Die Polizei 2016, S. 54.

³³¹ Vgl. *Ziegleder/Kudlacek/Fischer*: Zur Wahrnehmung und Definition von Sicherheit durch die Bevölkerung. Erkenntnisse und Konsequenzen aus der kriminologisch-sozialwissenschaftlichen Forschung, S. 81.

³³² Vgl. *Gluba*, Die Polizei 2016, S. 54.

³³³ Vgl. *Gluba*, Kriminalistik 2014, S. 351.

5.5 Crime Harm Index als Predictive Policing

Es soll festgestellt werden, inwieweit der Crime Harm Index eine Methode des Predictive Policing ist. Zur Subsumtion des Crime Harm Index in das Konstrukt des Predictive Policing ist es zunächst hilfreich, die von Perry et al. beschriebenen Kategorien der vorausschauenden Polizeiarbeit anzuführen:³³⁴

- (1) Prognose von Zeiten und Örtlichkeiten mit erhöhtem Kriminalitätsrisiko
- (2) Prognose zur Identifizierung von Personen, die entsprechendes Potential aufweisen, um zukünftig Straftaten zu begehen
- (3) Erstellung von Profilen für einen Abgleich potentieller Straftäter mit begangenen Taten
- (4) Prognosen von Gruppen oder Personen, die ein erhöhtes Viktimisierungsrisiko aufweisen.

Hinter dem Grundgedanken von Sherman, mithilfe des CHI Straftäter zu kategorisieren, stehen besonders bei Personen der Kategorie Gelb präventive Maßnahmen, die zu einer Legalbewährung beitragen sollen. Somit ist in Bezug auf eine Kriminalprävention genau zu definieren, ob Präventivmaßnahmen tat- oder täterorientiert³³⁵ sind. Auch das bereits erwähnte problemorientierte Policing ist entweder täter-, opfer- oder raumorientiert.³³⁶ Um eine methodisch korrekte Vorgehensweise zu gewährleisten, ist deshalb auch bei Prognosen zwischen Tat-, Täter- oder Raumorientierung zu differenzieren.

Zu (1): Prognose von Zeiten und Örtlichkeiten mit erhöhtem Kriminalitätsrisiko

Eine derartige Kriminalitätsprognose ist tat- und raumorientiert. Jedoch besteht hier die Problematik, dass es aufgrund der facettenreichen und komplexen Gestalt von Kriminalität mit unzählig vielen Einflussfaktoren nicht möglich ist, eine objektive und rationale Prognose abzugeben.³³⁷ Kriminalitätsprognosen beruhen auf Vermutungen und somit fällt die Basis für eine

³³⁴ Vgl. *Perry et al.*: Predictive Policing, S. 8 f.

³³⁵ Vgl. *Feltes*, in: Lange, Kriminalpolitik, S. 251.

³³⁶ Vgl. *Sherman*, in: Bliesener/Beelmann/Stemmler, Antisocial Behavior & Crime, S. 206.

³³⁷ Vgl. *Feltes*, in: Hofmann, Europas neue Grenzen, S. 156.

rationale Steuerung präventiver Maßnahmen mithilfe des Predictive Policing minimalistisch aus.

Zu (2): Prognose zur Identifizierung von Personen, die entsprechendes Potential aufweisen, um zukünftig Straftaten zu begehen

Für Perry et al. ist eine personenbezogene Prognosetechnik und das Identifizieren von potentiellen Straftätern ein Ziel des Predictive Policing.³³⁸ Legnaro et al. weisen bezüglich eines personenorientierten Predictive Policing auf einen Generalverdacht hin, da eine Legalbewährung permanent hinterfragt wird.³³⁹ Dies stellt eine Abkehr von der Unschuldsvermutung gemäß Art. 6 Abs. 2 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) dar. Des Weiteren gelten die unter Punkt 5.1 erfolgten Ausführungen zur Kriminalprognose.

Die personenorientierte Kategorisierung beim CHI (Rot, Grün und Gelb) erscheint äußerst fraglich. Denn für eine Eingruppierung sind quantitative Grenzen unabdingbar, beispielsweise ab 90 Tagen Kategorie Gelb und ab 5.400 Tagen Kategorie Rot. Mithilfe eines Algorithmus können die Grenzen zwar im Rahmen eines Intervalls verlaufen, jedoch sind sie vorhanden. Dies führt wiederum dazu, dass eine Kategorisierung auf Wahrscheinlichkeiten basiert. Insgesamt also keineswegs für personenbezogene Maßnahmen hinreichend exakt. Wie Legnaro et al. ausführen, muss die Zuschreibung einer Kategorie für Personen mit begründeten Variablen, eindeutig, transparent und unwillkürlich nach den Prinzipien eines modernen Rechtsstaates erfolgen.³⁴⁰

Zu (3): Erstellung von Profilen für einen Abgleich potentieller Straftäter mit begangenen Taten

Täterprofile unterstützen in der Kriminalistik die Suche nach Serientätern schwerster Kriminalität. Eine Verwendung kommt besonders dann in Betracht, wenn herkömmliche Ermittlungsansätze zu keinen weiteren Erkenntnissen führen.³⁴¹ Profiling kommt als Methode beispielsweise bei Ermittlung

³³⁸ Vgl. *Perry et al.*: Predictive Policing, S. 106.

³³⁹ Vgl. *Legnaro/Kretschmann*, Krim J 2015, S. 104 f.

³⁴⁰ Vgl. *Legnaro/Kretschmann*, Krim J 2015, S. 102.

³⁴¹ Vgl. *Reichertz*, in: *Musolff/Hoffmann*, Täterprofile bei Gewaltverbrechen, S. 47.

gen zum Einsatz, bei denen das Opfer in keiner erkennbar sozialen Beziehung zum Täter stand.³⁴² Hierzu werden länderübergreifend mithilfe von Informationstechnologien Daten zu Schwerverbrechen erhoben und ausgewertet.³⁴³ Personenbezogene Merkmale von Straftätern können mithilfe eines erstellten Profils mit ungelösten Kriminalfällen abgeglichen werden. Im Vordergrund steht hier jedoch die Aufklärung begangener Straftaten. Somit kann diese Kategorie des Predictive Policing bezüglich des Crime Harm Index vernachlässigt werden. Zwar führt eine Lösung schwerwiegender Kriminalfälle in den meisten Fällen zu einer Verhaftung des Täters, jedoch wäre es unzutreffend, dies als Präventivmaßnahme zu bezeichnen.

Zu (4): Prognosen von Gruppen oder Personen, die ein erhöhtes Viktimisierungsrisiko aufweisen

Eine wesentliche Erkenntnis der Viktimologie ist es, dass die Täter- und Opferrollen häufig vertauschbar sind. Diesbezüglich hängt es vom Zufall ab, welche Person in welcher Situation welche Rolle einnimmt.³⁴⁴ Dieser Aspekt des Viktimisierungsrisikos wird im Rahmen des Predictive Policing berücksichtigt, da grundsätzlich an einem Ort der Delinquenz neben dem Opfer auch ein Täter aufgetreten ist. Streng genommen sind daher sogenannte *opferlose Delikte*³⁴⁵ aus der Datenbasis auszuschließen. Opferlose Delikte sind Straftaten ohne bzw. ohne unmittelbares Opfer, beispielsweise Hehlerei, Umweltdelikte, Wirtschaftskriminalität oder Drogendelikte.³⁴⁶

Als Zwischenfazit kann nunmehr Folgendes festgestellt werden: Offensichtlich besteht ein kriminalpolitischer Anreiz zur Entwicklung von Fähigkeiten, um vermehrt Kriminalität zu verhindern. Der Grundgedanke der Strafverfolgungsbehörden, Delikte vorherzusagen und deren Ausführung zu unterbinden, klingt in der Tat vielversprechend. Derartige Bestrebungen haben jedoch innerhalb rechtsstaatlicher Rahmenbedingungen unter besonderer Berücksichtigung der Bürgerrechte und Privatsphäre zu erfolgen. Wie bereits zu Beginn des Kapitels 5 erörtert, basieren Vorhersagen auf statistischen Be-

³⁴² Vgl. Reichertz, in: Musolff/Hoffmann, Täterprofile bei Gewaltverbrechen, S. 28.

³⁴³ Vgl. Reichertz, in: Musolff/Hoffmann, Täterprofile bei Gewaltverbrechen, S. 39.

³⁴⁴ Vgl. Feltes, in: Lange, Kriminalpolitik, S. 243.

³⁴⁵ Vgl. Prätör, in: Eifler/Pollich, Empirische Forschung über Kriminalität, S. 56.

³⁴⁶ Vgl. Prätör, in: Eifler/Pollich, Empirische Forschung über Kriminalität, S. 33.

rechnungen, Wahrscheinlichkeiten und Schätzungen. Sämtliche Methoden, die mithilfe der gegenwärtigen Lage Vorhersagen für die Zukunft ableiten, gehen davon aus, dass die Vergangenheit ein Prolog ist. Im Ergebnis sind derartige Prognoseinstrumente stets probabilistisch, nicht exakt.³⁴⁷ Zu den oben erläuterten Punkten (1) bis (4) kann konstatiert werden, dass der Crime Harm Index sowohl bei einer tat-, raum- als auch bei einer täterorientierten Methode gegenüber herkömmlichen Datenbasen eine größere Genauigkeit aufweist, da eine Kriminalitätsgewichtung erfolgt. Somit erhöht sich durch die Verwendung des Crime Harm Index der Qualitätsstandard der Datenbasis eines Prognoseinstruments. An der fundamentalen Problemstellung des Predictive Policing, Prognosen auf Grundlage von Wahrscheinlichkeiten und Vermutungen abzugeben, ändert der Crime Harm Index jedoch nichts. Des Weiteren treffen die bereits erläuterten Unzuverlässigkeiten von Kriminalprognosen ebenfalls auf die von Sherman präferierte Kategorisierung von Straftätern zu.

Dessen ungeachtet stellt sich die Frage, welche Auswirkungen der Crime Harm Index, das Predictive Policing sowie die Forcierung präventiver Maßnahmen auf die Polizeikultur und Polizeistruktur haben.

³⁴⁷ Vgl. *Perry et al.*: Predictive Policing, S. 8.

6 Auswirkungen auf Polizeikultur und Polizeistruktur

Eine Implementierung eines Crime Harm Index oder einer Methode des Predictive Policing mit einer damit verbundenen Forcierung präventiver Maßnahmen hat Auswirkungen auf die Polizeikultur und die Polizeistruktur. Dies wird nunmehr mithilfe folgender Aspekte eines modernen Agierens polizeilicher Akteure, einer Aus- und Fortbildung, einer Polizeiwissenschaft sowie einer Rolle der Polizei erörtert.

6.1 Modernes Agieren polizeilicher Akteure

Wie bereits im Kapitel 3 unter Punkt 3.5 erörtert, ist Kriminalität ein gesellschaftliches Phänomen. Daher sind Präventivmaßnahmen wirksam, sofern sie in der Gesellschaft verankert sind und von dieser mitgetragen werden. Dennoch sind nach Schreiber Tendenzen feststellbar, dass genau dieses primäre Ziel der Prävention, den Ursachen der Kriminalität entgegen zu treten, aufgegeben wurde. Vielmehr findet nunmehr eine Risikominimierung des Auftretens von Kriminalität in bestimmten Situationen und Räumen statt.³⁴⁸ Sanktionen, die das Risiko einer erneuten Tatbegehung minimieren, beispielsweise Hausverbote,³⁴⁹ verstärken diesen präventiven Trend. Sherman sieht die wichtigste Aufgabe einer modernen Polizei in der Verhinderung von Kriminalität, indem sie schadensträchtige Orte sowie potentielle Straftäter verwaltet und präventiv patrouilliert.³⁵⁰ Weisburd hält gar einen polizeilichen Paradigmenwechsel für erforderlich. Die Polizei hat sich nicht mehr als sogenannten *Crime Fighter* zu betrachten, sondern primär präventive Maßnahmen in kleinräumigen Straßensegmenten zu ergreifen.³⁵¹ Besonders im Bereich der Massenkriminalität ist die Polizei jedoch fremdbestimmt,³⁵² d.h. die Polizei verwaltet eine Vielzahl der Anzeigen und arbeitet diese bürokratisch ab. Der von Weisburd verlangte Paradigmenwechsel erfordert jedoch freie Ressourcen um strategische Planungen im präventiven Bereich realisieren zu können. Bezüglich der Repression besteht für die Polizei das Legalitäts-

³⁴⁸ Vgl. Schreiber, forum kriminalprävention 2011, S. 38.

³⁴⁹ Vgl. Feltes, in: Lange/Ohly/Reichert, Auf der Suche nach neuer Sicherheit, S. 111.

³⁵⁰ Vgl. Sherman, Criminology & Public Policy 2011, S. 201.

³⁵¹ Vgl. Weisburd, Criminology & Public Policy 2011, S. 159.

³⁵² Vgl. Sherman/Neyroud/Pease: Offender-Desistance Policing and the Sword of Damocles, S. 5 f.

prinzip. Das heißt, es sind Ermittlungen anzustellen und die Staatsanwaltschaft ist zu informieren. Diese Fremdbestimmtheit der Polizei, verbunden mit dem anderen bereits erwähnten Aspekt polizeilicher Hilfeleistungen für Bürger, sind Argumente gegen einen zügigen Paradigmenwechsel. Darüber hinaus stellt in der Repression die Aufklärung von Signalverbrechen eine überaus wichtige Aufgabe polizeilicher Strafverfolgung dar.³⁵³ Denn das Konstrukt der inneren Sicherheit wird im Wesentlichen durch die individuelle Gefühlswelt der Bürger definiert. Mit Gefühlen der Unsicherheit wird auch die objektive Sicherheitslage als gefährdet empfunden.³⁵⁴ Hieraus entsteht wiederum eine Verbrechensfurcht. Deshalb ist es von eminenter Bedeutung, besonders öffentlichkeitswirksame Kriminalitätsfälle zu lösen, um einer Beunruhigung der Bevölkerung entgegenzuwirken und schließlich das subjektive Sicherheitsgefühl positiv beeinflussen zu können. Moderne Polizeiarbeit zeichnet sich nämlich auch durch ihr Engagement für die Gesellschaft aus.³⁵⁵ Und gerade die Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls kann als Engagement für die Bürger empfunden werden. Insgesamt kommt dem Verständnis und Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei eine wichtige Bedeutung zu.³⁵⁶ Daran anknüpfend verfügt die Polizei als einzige Institution über Erfahrung, Kompetenz, deskriptives Wissen sowie Handlungs- und Interventionskonzepte. Eine gemeinwesensorientierte Polizei hat dieses Know-how für einen gesamtgesellschaftlichen Lösungsansatz bezüglich Kriminalität zur Verfügung zu stellen.³⁵⁷ Jedoch ist es in diesem Zusammenhang wiederum Aufgabe einer modernen Polizei, genau zu definieren, welche Akteure der inneren Sicherheit in einen konkreten Problemlösungsprozess zu integrieren sind. Dabei stellen sich also folgende Fragen:³⁵⁸ Handelt es sich ausschließlich um ein polizeiliches Problem? Sind für die Lösung des Problems neben der Polizei andere Akteure erforderlich? Haben weitere Institutionen gemäß deren Zuständigkeiten das Problem ohne polizeiliche Unterstützung zu lösen? Letztendlich trägt das Predictive Policing zu einer weiteren Forcierung präventiver Maßnahmen bei. Somit wird der beschriebene Trend einer Verla-

³⁵³ Vgl. *Ratcliffe*, Policing 2015, S. 176.

³⁵⁴ Vgl. *Feltes*, in: Lange/Ohly/Reichert, Auf der Suche nach neuer Sicherheit, S. 106.

³⁵⁵ Vgl. *Ratcliffe*, Policing 2015, S. 176.

³⁵⁶ Vgl. *Bratton*, Criminology & Public Policy 2011, S. 66.

³⁵⁷ Vgl. *Feltes*, in: Hofmann, Europas neue Grenzen, S. 153.

³⁵⁸ Vgl. *Feltes*, in: Hofmann, Europas neue Grenzen, S. 154.

gerung strafrechtlicher Maßnahmen in den präventiven Bereich mithilfe von Prognoseinstrumenten verstärkt. Dies wirkt sich letztendlich auch auf das Agieren polizeilicher Akteure aus. Ferner ist fraglich, ob der Crime Harm Index oder das Predictive Policing auch die polizeiliche Aus- und Fortbildung sowie die Polizeiwissenschaft tangiert.

6.2 Aus- und Fortbildung, Polizeiwissenschaft

Neyroud beschreibt die polizeiliche Ausbildung als vorwiegend erfahrungsorientiert und juristisch geprägt. Hingegen stellt Wissenschaft keinen Mittelpunkt dar. Um diesem Abhilfe zu schaffen, empfiehlt er die Vermittlung von kriminologischen Erkenntnissen sowie Grundlagen empirischer Forschungen.³⁵⁹ Auch Sherman plädiert für eine Aufnahme der Begrifflichkeiten *Kontrollgruppe* oder *Crime Harm Index* in den gewöhnlichen Polizeijargon.³⁶⁰ Für Polizeibeamte sind derartige Grundkenntnisse erforderlich, um alltägliche Priorisierungen ihrer Aufgaben fundierter vornehmen zu können. Zudem bieten derartige Erkenntnisse eine Hilfestellung zu Entscheidungen bei mehreren zur Wahl stehenden Maßnahmen. Ferner tragen Feststellungen hinsichtlich der Wirksamkeit polizeilicher Exekutivmaßnahmen zur Überzeugung der Polizeibeamten bezüglich ihres alltäglichen Handelns bei.³⁶¹ Feltes stellte hierzu fest, dass eine „wissenschaftliche Begleitung und Vernetzung zwischen Theorie und Praxis, wie sie in den USA üblich ist“³⁶² hierzulande nicht stattfinden. Gleichwohl besteht hier die Gefahr, dass Polizeibeamte in der Praxis erforderliche Maßnahmen aufgrund einer wissenschaftlich bestätigten Unwirksamkeit nicht mehr durchführen. Wie bereits wiederholt dargestellt, stellt Kriminalität ein gesellschaftliches Phänomen dar. Somit leisten polizeiliche Akteure einen Dienst für die Gesellschaft. Nach der Ansicht von Reichertz et al. besteht eine Aufgabe modernen Polizierens auch im Betreiben einer Polizeiwissenschaft, die zur Untersuchung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe beiträgt. Forschungsfragen ergeben sich insbesondere bezüglich dem Wandel polizeilicher Aufgaben im gesellschaftlichen Kontext,

³⁵⁹ Vgl. Neyroud, *Criminology & Public Policy* 2011, S. 80.

³⁶⁰ Vgl. Sherman, *International Criminal Justice Review* 2015, S. 20.

³⁶¹ Vgl. Sherman, *International Criminal Justice Review* 2015, S. 20.

³⁶² Feltes, in: Lange, *Kriminalpolitik*, S. 245.

den Auswirkungen für Institution und Organisation der Polizei sowie der polizeilichen Leistungsfähigkeit zur gesamtgesellschaftlichen Aufgabe.³⁶³ Der Crime Harm Index bietet zur Untersuchung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe eine Basis. Aufgrund der implizierten Kriminalitätsgewichtung bietet er gegenüber der herkömmlichen Darstellung von Kriminalität mehrere Vorteile. Darüber hinaus macht eine Verwendung von Methoden des Predictive Policing eine Implementierung der oben erwähnten polizeiwissenschaftlichen Begleitung umso erforderlicher, da hier die Wirksamkeiten, Auswirkungen auf die Gesellschaft und auf die Polizeiorganisation keineswegs feststehen. Gleichwohl werden in der Polizeiorganisation aufgrund zunehmender Ausstattung mit Informationstechnologien im Rahmen des Predictive Policing weitere Berufsgruppen, beispielsweise Mathematiker, Analytiker oder Statistiker erforderlich.³⁶⁴

Fraglich ist, welche Rolle die Polizei bei einer Verwendung des von Sherman beschriebenen Prognoseinstruments einnehmen wird.

6.3 Die Rolle der Polizei

Durch eine Implementierung eines auf den CHI basierenden Prognoseinstruments und den Maßnahmen des Täter-Managements übernimmt die Polizei Aufgaben, wofür sie nicht zuständig ist und ausgebildet wurde. So sieht das deutsche Strafverfahrensrecht für die Polizei keine originäre Einstellungs- oder Sanktionskompetenz vor. Entgegen der Staatsanwaltschaft ist die Polizei strikt an das Legalitätsprinzip gebunden.³⁶⁵ Lediglich die Staatsanwaltschaft kann die Polizei vom Legalitätsprinzip suspendieren. Anscheinend schwinden die strengen Zuständigkeiten zwischen Polizeien, Staatsanwaltschaften und Gerichten in der Praxis. Sherman et al. beschreiben dieses Phänomen anhand aktuellen Statistiken für England und Wales und kommen zu dem Ergebnis, dass es eine langjährige Macht der Polizei ist, über Ermittlungen im öffentlichen Interesse oder Nichtverfolgung von De-

³⁶³ Vgl. *Reichertz/Feltes*, in: Schmidt/Feltes, Policing Diversity, S. 20.

³⁶⁴ Vgl. *Gluba*, Die Polizei 2016, S. 55.

³⁶⁵ Vgl. *Feltes/Ruch*, in: Rotsch/Brüning/Schady, Strafrecht - Jugendstrafrecht - Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis, S. 306.

likten zu entscheiden.³⁶⁶ Feltes et al. beschreiben dieses Verhalten der Polizei als *faktisches Opportunitätsprinzip*, das in früheren Studien festgestellt werden konnte. Demnach sind Polizeibeamte im Alltag dazu bereit, das Legalitätsprinzip zurückzustellen, sofern eine formelle Verfolgung von Straftaten nach ihrer Einschätzung keinen Sinn ergibt. Beispielsweise, weil eine Einstellung der Staatsanwaltschaft zu erwarten ist.³⁶⁷ Über dieses faktische Opportunitätsprinzip hinaus übt die Polizei eine „weitere Filterfunktion aus, indem sie durch die Art und Weise der Ermittlungsarbeit die Weichen für die staatsanwaltschaftliche Entscheidung über die Anwendung von Opportunitätsvorschriften bzw. über die Erhebung der öffentlichen Klage stellt.“³⁶⁸ Diese Erkenntnisse führen dazu, dass die mit dem Crime Harm Index verbundenen Entscheidungen über tiefgründige Ermittlungen (Kategorie Rot) oder Absehen von einer Strafverfolgung (Kategorie Grün) teilweise die Polizei bereits trifft bzw. beeinflusst. So sind die Fälle des faktischen Opportunitätsprinzips sowie die Weichenstellungen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens letztendlich Fortschreibungen bereits angewandter Praktiken der Polizei. Eine Legalisierung derartiger Polizeipraktiken ist rechtsstaatlich kritisch zu bewerten, da hierbei gegen die Prinzipien der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 GG), der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) sowie gegen das Legalitätsprinzip (§ 163 Abs. 1 Satz 1 StPO) verstoßen wird. Hingegen gibt es auch Argumente für eine Stärkung polizeilicher Befugnisse im Rahmen des Ermittlungsverfahrens. Neben der ohnehin zum Teil angewendeten Praxis sprechen besonders die Sachnähe und Erfahrungen der Polizei vor Ort, sowie die zeitliche Nähe zum Bekanntwerden der Tat für eine Verfahrensbeendigung durch die Polizei.³⁶⁹ Jedoch kann dies zu einem Interessenskonflikt hinsichtlich Dominanzentscheidungen führen. Denn auf der Seite der Prävention erfüllt die Polizei gefahrenabwehrende Aufgaben, die Zweckmäßigkeitserwägungen unterworfen sind. Hingegen orientiert sich auf der anderen Seite der

³⁶⁶ Vgl. *Sherman/Neyroud/Pease: Offender-Desistance Policing and the Sword of Damocles*, S. 38 f.

³⁶⁷ Vgl. *Feltes/Klukkert/Ohlemacher*, MschrKrim 2007, S. 298 f.

³⁶⁸ *Feltes/Ruch*, in: Rotsch/Brüning/Schady, Strafrecht - Jugendstrafrecht - Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis, S. 309.

³⁶⁹ Vgl. *Feltes/Ruch*, in: Rotsch/Brüning/Schady, Strafrecht - Jugendstrafrecht - Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis, S. 313.

Strafprozess an Strafzwecken,³⁷⁰ die keineswegs per se zweckmäßig sind. Letztendlich tangiert ein Polizieren die Kriminal-, Justiz- und Rechtspolitik.³⁷¹ Daraus können sich wie bereits erwähnt Interessenskonflikte ergeben. Letztendlich handelt es sich um eine kriminalpolitisch sensible Aufgabe.

³⁷⁰ Vgl. *Feltes/Ruch*, in: Rotsch/Brüning/Schady, Strafrecht - Jugendstrafrecht - Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis, S. 311.

³⁷¹ Vgl. *Schwind*: Kriminologie und Kriminalpolitik, § 1, Rn. 35.

7 Fazit

In zahlreichen Ländern, darunter auch in Deutschland, konnte sich eine gewichtete Kriminalitätsmessung nicht durchsetzen. Anstatt eine Schweremessung vorzunehmen wird weiterhin lediglich eine absolute Anzahl an Straftaten in Kriminalitätsstatistiken publiziert. Sherman sieht in dieser herkömmlichen Darstellung von Kriminalität ohne entsprechende Gewichtung sowie ohne Vergleichsmöglichkeiten die Notwendigkeit einer Implementierung eines Crime Harm Index. So bietet der CHI durch seine Klassifizierung den Vorteil einer Vergleichsmöglichkeit von Kriminalität, insbesondere bezüglich Zeiten, Orten, Deliktgruppen sowie einzelnen Personen und Straftaten.³⁷² Die entscheidende Frage bei einer Verwendung von Kriminalitätsstatistiken ist nicht, wie viele Delikte begangen wurden, sondern welcher Schaden durch Kriminalität entstanden ist.³⁷³

Als konsistente Maßeinheit zur Kriminalitätsgewichtung präferiert Sherman die Anzahl der Tage, die ein Ersttäter im Falle einer Verurteilung als Freiheitsstrafe erhalten würde.³⁷⁴ Hierbei ist jedoch zu konstatieren, dass das auf Verurteilungsrichtlinien basierende Maß lediglich zur Schweremessung von Kriminalität herangezogen wird. Ein tatsächliches Strafmaß ergibt sich insbesondere aus der Berücksichtigung strafmildernder- und strafverschärfender Faktoren. Die Problemstellung einer direkten Anwendung des CHI in Deutschland liegt in der Tatsache, dass hierzulande keine Verurteilungsrichtlinien bestehen. Gleichwohl existieren lokale und regionale Straftaxen. Diese Konstrukte bieten eine Gelegenheit zur Bildung von Richtlinien, die zu einer Kriminalitätsgewichtung herangezogen werden können. Herausragende Bedingung hierfür ist jedoch eine Einbeziehung von Wertungen der Bevölkerung. Eine Berücksichtigung von Werten und Normen einer Gesellschaft trägt außerdem zu einer Accountability bei. Durch den Crime Harm Index werden Leistungen im Bereich der inneren Sicherheit sowie der beteiligten Akteure sichtbar.³⁷⁵ Dies bedeutet, dass das Agieren der Polizeien transparent und für die Bevölkerung nachvollziehbar wird. Im Zusammenhang mit der Accountability ist zu bemerken, dass sich diese per definitionem als Gesamtanforde-

³⁷² Vgl. *Sherman/Neyroud/Neyroud*, Policing 2016, S. 171.

³⁷³ Vgl. *Ratcliffe*, Policing 2015, S. 179.

³⁷⁴ Vgl. *Sherman*, Crime and Justice 2013, S. 422.

³⁷⁵ Vgl. *Sherman/Neyroud/Neyroud*, Policing 2016, S. 175.

rung lediglich an polizeiliche Akteure richtet. Mithilfe eines Crime Harm Index ist eine erweiterte Anwendbarkeit der Accountability auf weitere Akteure der inneren Sicherheit möglich. Dieser Aspekt ist erforderlich, da die Polizei lediglich als ein Akteur unter diversen anderen Agierenden einen Beitrag zum Konstrukt der inneren Sicherheit leistet. Diesbezüglich wurde aufgezeigt, dass Kriminalität ein gesellschaftliches Phänomen darstellt. Folglich ist eine Eindämmung von Kriminalität und Kriminalitätsfurcht eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.³⁷⁶ Deshalb erscheint es zielführend, Maßnahmen zur Minimierung kriminogener Faktoren, Stärkung kriminalprotektiver Faktoren sowie Erhöhung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung an den ursächlichen Problemstellungen anzusetzen, dem zugrundeliegenden sozialen Kapital. Letztendlich sind Maßnahmen zur positiven Beeinflussung der sozialen Integration und der Collective Efficacy gegenüber polizeilichen Maßnahmen stets zu präferieren.³⁷⁷ Dies geht mit einer fundamentalen Erkenntnis der Kriminologie konform: Kriminalität kann ausschließlich als soziales Phänomen bewältigt werden.³⁷⁸ Deswegen ist auch eine Perspektive hinsichtlich einer Ressourcenverschiebung vom Strafvollzug zur Polizei letztendlich zu eng. Anstatt Gefängniskosten zu fokussieren ist insbesondere eine Konzentration auf Bildung, Gesundheit und gesellschaftliche Wohlfahrt erforderlich.³⁷⁹ Diesbezüglich wurde auch dargestellt, dass Inhaftierungen nicht zur Reduzierung kriminogener oder Entwicklung kriminalprotektiver Faktoren beitragen.

Das von Sherman erläuterte Prinzip des Al Capone besagt, dass gefährliche Straftäter inhaftiert werden und dort verbleiben sollen, auch wenn sie aufgrund geringwertiger Delikte verurteilt wurden. Über den Straftätern, die nicht inhaftiert wurden, schwebt ein Damoklesschwert. Das Damoklesschwert besteht nach dem Verständnis von Sherman aus der Gewissheit der Bestrafung, einer schnellen Reaktion auf strafbares Verhalten sowie eines in Anbetracht der Straftat adäquaten, jedoch nicht unverhältnismäßig schweren Strafmaßes.³⁸⁰ Eine Unterscheidung zwischen Inhaftierung oder alternativen Maßnahmen möchte Sherman mithilfe eines Prognoseinstruments auf

³⁷⁶ Vgl. *Schwind*: Kriminologie und Kriminalpolitik, § 18, Rn. 3.

³⁷⁷ Vgl. *Feltes*, in: Lange/Ohly/Reichert, Auf der Suche nach neuer Sicherheit, S. 106.

³⁷⁸ Vgl. *Feltes*, in: Steinmüller/Gerhold/Beck, Sicherheit 2025, S. 56.

³⁷⁹ Vgl. *Sherman*, Criminology & Public Policy 2011, S. 199.

³⁸⁰ Vgl. *Sherman*, Criminology & Public Policy 2011, S. 199 ff.

Grundlage des CHI bewerkstelligen. So sieht er den möglicherweise größten Nutzen des Crime Harm Index in der Verwendung bei einer Individualprognose. Das heißt, mithilfe des CHI soll der Schaden eines einzelnen Straftäters berechnet werden, den er in den folgenden zwei Jahren voraussichtlich verursachen wird. Derartige Prognosen tragen dazu bei, Ressourcen bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht effektiv und effizient einzusetzen.³⁸¹ Somit wird eine ökonomische Perspektive des Polizierens forciert. Auch Durlauf und Nagin halten für einen effizienten Ressourceneinsatz im Bereich der inneren Sicherheit eine technische sowie rechtlich vertretbare Möglichkeit für eine prospektive Identifizierung von Straftätern erforderlich.³⁸² Nach Sherman kann eine derartige Prognose auf den Vorstrafen, dem Alter, der lokalen Kriminalitätsrate und anderen objektiven Merkmalen unter Ausschluss von Geschlecht, Rasse, Religion und nationaler Herkunft basieren.³⁸³ Hierbei stellt sich jedoch die entscheidende Frage hinsichtlich der Funktionsweise, Leistungsfähigkeit sowie Zuverlässigkeit derartiger Prognosen.

Im Hinblick auf Kriminalitätsprognosen konnte allgemein festgestellt werden, dass es aufgrund des Mangels einer gesicherten Ausgangslage nicht möglich ist, eine Entwicklung von Kriminalität objektiv und rational zu prognostizieren.³⁸⁴ Ferner werden in Bezug auf Individualprognosen weiterhin Unsicherheiten bestehen. Aus diesem Grund werden trotz eines wissenschaftlichen Fortschritts auch zukünftig Fehleinschätzungen auftreten. Eine exakte Vorhersage scheidet schon aufgrund der unzählig vielen und nicht prognostizierbaren Einflussfaktoren auf menschliches Verhalten sowie eine daraus resultierende Delinquenz aus. Aber gerade das Predictive Policing bzw. diesbezügliche mediale Darstellungen preisen derartiges Leistungsvermögen an.

In Bezug auf das Predictive Policing wurde zunächst aufgezeigt, dass keine einheitliche Definition existiert. Aus der englischsprachigen Literatur wird dieser Begriff zumeist als vorausschauende Polizeiarbeit übersetzt. Die unterschiedlichen Darstellungen der Begrifflichkeit und des Konzepts von Predictive Policing stimmen dahingehend überein, dass das primäre Ziel die Gene-

³⁸¹ Vgl. *Sherman*, Crime and Justice 2013, S. 424 f.

³⁸² Vgl. *Durlauf/Nagin*, Criminology & Public Policy 2011, S. 44.

³⁸³ Vgl. *Sherman*, Criminology & Public Policy 2011, S. 200.

³⁸⁴ Vgl. *Feltes*, in: Hofmann, Europas neue Grenzen, S. 156.

rierung einer räumlich-zeitlich möglichst exakten Vorhersage für das Auftreten von Straftaten mithilfe von Daten aus der Vergangenheit und der Gegenwart ist.³⁸⁵ Neben einer Kriminalitätslage bilden kriminologische Ansätze der Repeat Victimisation, Near-Repeat-Hypothese, Routine-Activity-Theorie, Lifestyle Approach, Rational Choice sowie der höchst umstrittenen Broken-Windows-Theorie ein Fundament des Predictive Policing.³⁸⁶ Daher ergibt sich als zentrale Fragestellung hinsichtlich einer theoretischen Basis des Predictive Policing, wie von diesen kriminologischen Ansätzen auf eine exakte Prognose geschlossen werden kann.³⁸⁷ Eine Überwindung dieser Problemstellung ist nach einer Rezeption mithilfe einschlägiger Literatur nicht ersichtlich.

Darüber hinaus weist eine Prognose den Qualitätsstandard der zugrunde liegenden Datenbasis auf.³⁸⁸ Dies bedeutet, dass neben Daten aus der PKS auch weitere Erkenntnisse aus anderen Kriminalitätsstatistiken sowie der Dunkelfeldforschung zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang kann der Crime Harm Index als einheitliche Maßeinheit verwendet werden. Ferner ist innere Sicherheit sowohl ein objektives, als auch ein subjektives Konstrukt. Deshalb sind zusätzlich zur objektiven Kriminalitätslage ebenfalls Erkenntnisse bezüglich einer subjektiven Kriminalitätslage im Bereich des Predictive Policing einzubeziehen. Der Crime Harm Index bietet eine Möglichkeit, eine objektive Kriminalitätslage mithilfe einer Kriminalitätsgewichtung gegenüber den herkömmlichen Darstellungen exakter abzubilden. Jedoch kann der CHI die Problemstellung einer exakten Kriminalprognose letztendlich nicht lösen. Kriminalprognosen beruhen weiterhin auf Wahrscheinlichkeiten und folgen deren Logik.

Außerdem konnte bisher keine Wirksamkeit des Predictive Policing nachgewiesen werden. Besonders in Evaluationen bezüglich einer Verwendung des Predictive Policing sowie einer damit verbundenen Reduzierung des Kriminalitätsniveaus sind kausale Zusammenhänge kritisch zu hinterfragen. Forschungen in diesem Bereich führten lediglich zu der Erkenntnis, dass innovative Algorithmen eine höhere Trefferwahrscheinlichkeit gegenüber den her-

³⁸⁵ Vgl. *Gluba*, Die Polizei 2016, S. 53.

³⁸⁶ Vgl. *Gluba*, Kriminalistik 2014, S. 347 f.

³⁸⁷ Vgl. *Gluba*, Kriminalistik 2014, S. 352.

³⁸⁸ Vgl. *Perry et al.*: Predictive Policing, S. 116.

kömmlichen Prognosetechniken aufweisen.³⁸⁹ Trotz dieser Entwicklungen bestehen im Bereich der Kriminalprognosen weiterhin Unsicherheiten und auf Wahrscheinlichkeiten beruhende Fehleinschätzungen werden weiterhin auftreten. Dennoch besteht offensichtlich ein kriminalpolitischer Anreiz zur Entwicklung von Fähigkeiten, um vermehrt Kriminalität zu verhindern. Der Grundgedanke der Strafverfolgungsbehörden, Delikte vorherzusagen und deren Ausführung zu unterbinden, klingt in der Tat vielversprechend. Ein derartiger Trend hat jedoch innerhalb rechtsstaatlicher Rahmenbedingungen unter besonderer Berücksichtigung der Bürgerrechte und Privatsphäre zu erfolgen. Sämtliche Methoden, die mithilfe der gegenwärtigen Lage Vorhersagen für die Zukunft ableiten, gehen davon aus, dass die Vergangenheit ein Prolog ist. Im Ergebnis sind derartige Prognoseinstrumente stets probabilistisch, nicht exakt.³⁹⁰ Somit trägt das Predictive Policing zu einer weiteren Forcierung präventiver Maßnahmen bei. Deshalb wird die beschriebene Tendenz einer Verlagerung strafrechtlicher Maßnahmen in den präventiven Bereich³⁹¹ durch Prognoseinstrumente verstärkt. Gleichwohl beruhen proklamierte Wirksamkeiten und Erfolge des Predictive Policing zumeist auf medialen Berichten.³⁹² Heinz beschreibt eine Instrumentalisierung der Kriminalität durch Teile der Sicherheitsbranche, deren Existenzberechtigungen und Wachstumsimpulse auf einer steigenden Verbrechensfurcht basieren.³⁹³ Besonders im angloamerikanischen Raum stößt das Predictive Policing auf ein großes mediales Interesse³⁹⁴ und einen Zeitgeist einer präventionsorientierten Sicherheits- und Kontrollgesellschaft. Daraus ergibt sich eine Hochkonjunktur der Kriminalprognosen als Instrument einer Wegsperrideologie.³⁹⁵

Des Weiteren existieren im Zusammenhang einer Verwendung von Prognoseinstrumenten weiterhin offene Fragen. Die Polizei hat sich hierbei insbesondere mit den Fragestellungen hinsichtlich einer polizeilichen Reaktion auf eine erfolgte Prognose, einer internen und externen Akzeptanz sowie den rechtlichen Bedingungen und Konsequenzen intensiv auseinander zu set-

³⁸⁹ Vgl. *Gluba*, Die Polizei 2016, S. 54.

³⁹⁰ Vgl. *Perry et al.*: Predictive Policing, S. 8.

³⁹¹ Vgl. *Schreiber*, forum kriminalprävention 2011, S. 38.

³⁹² Vgl. *Gluba*, Die Polizei 2016, S. 54.

³⁹³ Vgl. *Heinz*: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland, S. 3.

³⁹⁴ Vgl. *Gluba*, Kriminalisitik 2014, S. 351.

³⁹⁵ Vgl. *Menne*, NK 2013, S. 345.

zen.³⁹⁶ Ferner ergeben sich durch das Predictive Policing neuartige Verantwortlichkeiten für polizeiliche Akteure.³⁹⁷ So kann der Einsatz von Predictive Policing für die Polizei weitreichende Konsequenzen haben, denn diese ist verpflichtet, bei hinreichender Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Straftaten präventiv tätig zu werden.³⁹⁸ Des Weiteren sind durch polizeiliche Entscheidungsträger kriminalstrategische Überlegungen anzustellen.³⁹⁹ Mit dem Ziel einer Täterfestnahme sind verdeckte Maßnahmen zielführend. Stehen jedoch präventive Aspekte im Vordergrund, ist eine sichtbare Präsenz von Polizeikräften zu präferieren. In diesem kriminalstrategischen Spannungsfeld ist eine ausgewogene Balance zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist eine Verwendung von Methoden des Predictive Policing entsprechend wissenschaftlich zu begleiten, um insbesondere eine Evaluation durchführen zu können. Nach Reichertz et al. besteht eine Aufgabe modernen Polizierens auch im Betreiben einer Polizeiwissenschaft, die zur Untersuchung der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe einer Kriminalitätsbekämpfung beiträgt. Forschungsfragen ergeben sich insbesondere bezüglich dem Wandel polizeilicher Aufgaben im gesellschaftlichen Kontext, den Auswirkungen für Institution und Organisation der Polizei sowie der polizeilichen Leistungsfähigkeit zur gesamtgesellschaftlichen Aufgabe.⁴⁰⁰ Diese Fragestellungen sind im Zusammenhang mit einer Implementierung des Predictive Policing in Deutschland zu klären.

³⁹⁶ Vgl. *Gluba*, Die Polizei 2016, S. 57.

³⁹⁷ Vgl. *Schweer/Schweer*, Polizeispiegel 2015, S. 24.

³⁹⁸ Vgl. *Gluba*, Die Polizei 2016, S. 56.

³⁹⁹ Vgl. *Perry et al.*: Predictive Policing, S. 137.

⁴⁰⁰ Vgl. *Reichertz/Feltes*, in: Schmidt/Feltes, Policing Diversity, S. 20.

Literaturverzeichnis

- Alex, Michael/Feltes, Thomas:* Von der Pathogenie des Strafvollzugs. Rationale Erklärung für ein irrationales Phänomen, in: Lange, Hans-Jürgen/Ohly, H. Peter/Reichert, Jo (Hrsg.), Auf der Suche nach neuer Sicherheit. Fakten, Theorien und Folgen, 2. Aufl., Wiesbaden 2009, S. 89–102
- Alex, Michael/Feltes, Thomas:* „Ich sehe was, was Du nicht siehst – und das ist krank!“. Thesen zur psychiatrisierenden Prognosebegutachtung von Straftätern, MschrKrim 2011, S. 280–284
- Angel, Caroline M./Sherman, Lawrence W./Strang, Heather/Ariel, Barak/Bennett, Sarah/Inkpen, Nova/Keane, Anne/Richmond, Therese S.:* Short-term effects of restorative justice conferences on post-traumatic stress symptoms among robbery and burglary victims: a randomized controlled trial, J Exp Criminol 2014, S. 291–307
- Arzt, Clemens:* Speicherung personenbezogener Daten in Verbunddateien durch das Bundeskriminalamt – zugleich ein Beitrag zur neuen BKADV, Die Polizei 2010, S. 305–311
- Bäcker, Matthias:* Kriminalpräventionsrecht. Eine rechtsetzungsorientierte Studie zum Polizeirecht, zum Strafrecht und zum Strafverfahrensrecht, Bd. 247, 1. Aufl., Tübingen 2015
- Berk, Richard/Sherman, Lawrence W./Barnes, Geoffrey C./Kurtz, Ellen/Ahlman, Lindsay:* Forecasting murder within a population of probationers and parolees: a high stakes application of statistical learning, Journal of the Royal Statistical Society 2009, S. 191–211
- Bock, Michael:* Standortbestimmung der Angewandten Kriminologie, in: Liebl, Karlhans (Hrsg.), Kriminologie im 21. Jahrhundert, 1. Aufl., Wiesbaden 2007, S. 27–41
- Boetticher, Axel/Kröber, Hans-Ludwig/Müller-Isberner, Rüdiger/Böhm, Klaus M./Müller-Metz, Reinhard/Wolf, Thomas:* Mindestanforderungen für Prognosegutachten, NStZ 2006, S. 537–544
- Bratton, William J.:* Reducing crime through prevention not incarceration, Criminology & Public Policy 2011, S. 63–68

- Bundeskriminalamt* (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland. Jahrbuch 2015, 63. Ausg. Version 3.0, Wiesbaden 2016
- Christie, Nils*: Die versteckte Botschaft des Neo-Klassizismus, *Krim J* 1983, S. 14–33
- Clages, Horst*: Kriminalwissenschaften, in: Clages, Horst/Ackermann, Rolf (Hrsg.), *Der rote Faden. Grundsätze der Kriminalpraxis*, 13. Aufl., Heidelberg 2017, S. 1–8
- Cohen, Mark A./Rust, Roland T./Steen, Sara*: *Prevention, Crime Control or Cash? Public Preferences Towards Criminal Justice Spending Priorities*, Maryland 2005
- Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz*: Verwendung der Prognosesoftware „Precobs“ durch die Bayerische Polizei. Prüfungsergebnis: Der Einsatz der Software ist datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden, München 11.02.2015
- Deutscher Bundestag*: Drucksache 18/3525. Tests, Recherchen und Marktsichtungen zur Einführung polizeilicher Vorhersagesoftware, Berlin 12.12.2014
- Deutscher Bundestag*: Drucksache 18/3703. Tests, Recherchen und Marktsichtungen zur Einführung polizeilicher Vorhersagesoftware, Berlin 07.01.2015
- Durlauf, Steven N./Nagin, Daniel S.*: Imprisonment and crime. Can both be reduced?, *Criminology & Public Policy* 2011, S. 13–54
- Durlauf, Steven N./Nagin, Daniel S.*: Overview of “Imprisonment and crime: Can both be reduced?”, *Criminology & Public Policy* 2011, S. 9–11
- Eck, John E./Clarke, Ronald V./Guerette, Rob T.*: Risky Facilities: Crime Concentration in Homogeneous Sets of Establishments and Facilities, *Crime Prevention Studies* 2007, S. 225–264
- Entorf, Horst*: *Jenseits der Fallzahlen: Die Kriminalitätsentwicklung bei ökonomischer Bewertung der Schäden*, IZA Standpunkte Nr. 73, Frankfurt am Main 2014
- Feltes, Thomas*: Kriminalprävention, in: Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.), *Kriminalpolitik*, 1. Aufl., Wiesbaden 2008, S. 251–267
- Feltes, Thomas*: Null-Toleranz, in: Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.), *Kriminalpolitik*, 1. Aufl., Wiesbaden 2008, S. 231–250

- Feltes, Thomas: Akteure der Inneren Sicherheit: Vom Öffentlichen zum Privaten, in: Lange, Hans-Jürgen/Ohly, H. Peter/Reichert, Jo (Hrsg.), Auf der Suche nach neuer Sicherheit. Fakten, Theorien und Folgen, 2. Aufl., Wiesbaden 2009, S. 105–113*
- Feltes, Thomas: Soziale Arbeit und Polizei, in: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hrsg.), Handbuch Soziale Arbeit, 4. Aufl., Neuwied 2011, S. 1349–1355*
- Feltes, Thomas: Soziale Sicherheit, in: Steinmüller, Karlheinz/Gerhold, Lars/Beck, Marie-Luise (Hrsg.), Sicherheit 2025, 10. Aufl., Berlin 2012, S. 47–56*
- Feltes, Thomas: Freie Bürger in sicheren Räumen? Zum Zusammenhang zwischen Verbrecherfreiheit und sozialem Zusammenhalt, in: Esser, Robert et al. (Hrsg.), Festschrift für Hans-Heiner Kühne zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2013, S. 665–678*
- Feltes, Thomas: Kriminalitätsindices: Warum messen wir Kriminalität nicht anders?, in: Boers, Klaus et al. (Hrsg.), Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht. Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag, 1. Aufl., Tübingen 2013, S. 91–104*
- Feltes, Thomas: Neue polizeiliche und gesellschaftliche Herausforderungen. Community Policing – ein Modell für Länder im oder nach einem gesellschaftlichen Umbruch?, in: Hofmann, Robin (Hrsg.), Europas neue Grenzen. Polizeiliche Herausforderungen im Zeitalter der neuen europäischen Sicherheitsarchitektur, Frankfurt am Main 2014, S. 151–161*
- Feltes, Thomas: Brauchen wir den »starken Staat«?, Blätter für deutsche und internationale Politik 2016, S. 33–36*
- Feltes, Thomas/Alex, Michael: Wer gefährlich ist, muss weg. Wer hilft beim Unterbringen angeblich gefährlicher Straftäter?, in: Saimeh, Nahlah (Hrsg.), Respekt - Kritik - Entwicklung. Therapeutische Aspekte im Maßregelvollzug, 1. Aufl., Köln 2012, S. 73–87*
- Feltes, Thomas/Klukkert, Astrid/Ohlemacher, Thomas: »... dann habe ich ihm auch schon eine geschmiert.«. Autoritätserhalt und Eskalationsangst als Ursachen polizeilicher Gewaltausübung, MschrKrim 2007, S. 285–303*

- Feltes, Thomas/Kudlacek, Dominic:* Kriminalität als Katastrophe, in: Hempel, Leon/Bartels, Marie/Markwart, Thomas (Hrsg.), Aufbruch ins Unversicherbare. Zum Katastrophendiskurs der Gegenwart, Bielefeld 2013, S. 379–396
- Feltes, Thomas/Ruch, Andreas:* Cannabis-Verbot: Es ist Zeit für eine rationale Kriminalpolitik, Kriminalistik 2015, S. 636–641
- Feltes, Thomas/Ruch, Andreas:* Polizeidiversion zwischen sachgerechter Kompetenzverteilung und Ausweitung formeller sozialer Kontrolle, in: Rotsch, Thomas/Brüning, Janique/Schady, Jan (Hrsg.), Strafrecht - Jugendstrafrecht - Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis. Festschrift für Heribert Ostendorf zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 2015, 1. Aufl., Baden-Baden 2015, S. 303–317
- Feltes, Thomas/Schilling, Rüdiger:* Polizei und junge Menschen – mehr präventive Repression?, in: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.), Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter. Perspektiven zentraler Handlungsfelder. Beiträge aus dem Fachforum „Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter – erzieherische Herausforderung für alle beteiligten Institutionen“ im Rahmen des 18. Deutschen Präventionstages, München 2015, S. 35–65
- Feltes, Thomas/Schreiber, Martina/Stol, Wouter:* Polizeialltag: Der Bürger und seine Polizei. Eine empirische Studie, Polizei & Wissenschaft 2013, S. 42–66
- Feltes, Thomas/Ullrich, Christian:* Das NRW-Konzept „Intensivtäter Gewalt und Sport“. Sinnvolle polizeiliche Maßnahme oder symbolische Kriminalpolitik?, Kriminalistik 2015, S. 560–565
- Frevel, Bernhard:* Kriminalität und lokale Sicherheit, in: Eckardt, Frank (Hrsg.), Handbuch Stadtsoziologie, 1. Aufl., Wiesbaden 2012, S. 593–611
- Gluba, Alexander:* Predictive Policing – eine Bestandsaufnahme. Historie, theoretische Grundlagen, Anwendungsgebiete und Wirkung, Kriminalistik 2014, S. 347–352
- Gluba, Alexander:* Mehr offene Fragen als Antworten. Was für eine Bewertung des Nutzens von Predictive Policing noch zu klären ist, Die Polizei 2016, S. 53–57

- Gluba, Alexander/Stefan, Heitmann/Hermes, Nina*: Reviktimisierungen bei Wohnungseinbrüchen. Eine empirische Untersuchung zur Bedeutung des Phänomens der (Near) Repeat Victimization im Landkreis Harburg, *Kriminalistik* 2015, S. 368–375
- Gottschalk, Marie*: Extraordinary sentences and the proposed police surge, *Criminology & Public Policy* 2011, S. 123–136
- Grossman, Lev/Thompson, Mark/Kluger, Jeffrey/Park, Alice/Walsh, Bryan/Suddath, Claire/Dodds, Eric/Webley, Kayla/Rawlings, Nate/Sun, Feifei/Brock-Abraham, Cleo/Carbone, Nick*: The 50 Best Inventions. The year's most inspired ideas, innovations and revolutions, from the microscopic to the stratospheric, *TIME Magazine* 28.11.2011.
- Haller, Reinhard*: Begutachtung in Fällen der Schwerstkriminalität, in: Dölling, Dieter/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Täter • Taten • Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, Mönchengladbach 2013, S. 69–87
- Heaton, Paul*: Hidden in Plain Sight. What Cost-of-Crime Research Can Tell Us About Investing in Police, RAND Corporation 2010.
- Heinz, Wolfgang*: Freiheitsentziehende Maßregeln - Struktur und Entwicklung der Sanktionierungspraxis. Materialien und Thesen zur Unterbringung im psychiatrischem Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung gem. §§ 63, 64, 66 StGB, <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Freiheitsentziehende-Massregeln-in-Deutschland-Stand-2010.pdf> (letzter Zugriff am 12.02.2017), Stand: 1/2012
- Heinz, Wolfgang*: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland. Internet-Publikation: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung, http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Kriminalitaet_und_Kriminalitaetskontrolle_in_Deutschland_Stand_2013.pdf (letzter Zugriff am 12.02.2017), Stand: 1/2016
- Infocenter der R+V Versicherung* (Hrsg.): Die Ängste der Deutschen 2016, <https://www.ruv.de/presse/aengste-der-deutschen/grafiken-die-aengste-der-deutschen> (letzter Zugriff am 12.02.2017)
- Institute for Criminal Policy Research* (Hrsg.): World Prison Brief data. Germany, <http://www.prisonstudies.org/country/germany> (letzter Zugriff am 12.02.2017)

- Institute for Criminal Policy Research* (Hrsg.): World Prison Brief data. United States of America, <http://www.prisonstudies.org/country/united-states-america> (letzter Zugriff am 12.02.2017)
- Johnston, Peter/Schneider, Stephen/Neily, John/Parkes, Wendy/Lachaine, Denis*: Developing and Applying an Organized Crime Harm Index: A Scoping and Feasibility Study, Ottawa 2010
- Kerner, Hans-Jürgen* (Hrsg.): Kriminologie Lexikon, Bd. 33, 4., völlig neubearbeitete Aufl. des von Egon Rößmann begründeten Taschenlexikons der Kriminologie für den Kriminalpraktiker, Heidelberg 1991
- Kersten, Joachim*: „Polizeiwissenschaft“. Eine programmatische Standortbestimmung, .SIK-Journal 2012, S. 4–18
- Kirk, David S.*: A Natural Experiment on Residential Change and Recidivism: Lessons from Hurricane Katrina, *American Sociological Review* 2009, S. 484–505
- Lange, Hans-Jürgen*: Innere Sicherheit, in: Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.), Wörterbuch zur Inneren Sicherheit, 1. Aufl., Wiesbaden 2006, S. 123–134
- Lange, Hans-Jürgen/Ohly, H. Peter/Reichert, Jo* (Hrsg.): Auf der Suche nach neuer Sicherheit. Fakten, Theorien und Folgen, 2. Aufl., Wiesbaden 2009
- Laubenthal, Klaus*: Strafvollzug, 7., neu bearb. Aufl., Berlin, Heidelberg 2015
- Legnaro, Aldo/Kretschmann, Andrea*: Das Polizieren der Zukunft. The future of policing – policing the future, *Krim J* 2015, S. 94–111
- Mauer, Marc*: The challenges of implementing research-based policies, *Criminology & Public Policy* 2011, S. 69–75
- Meier, Bernd-Dieter*: Strafrechtliche Sanktionen, 4. Aufl., Berlin, Heidelberg 2015
- Menne, Jonas*: Kriminalprognostik in der Marktgesellschaft. Überlegungen zur Konjunktur von Prognoseinstrumenten, *NK* 2013, S. 338–349
- Ministry of Justice* (Hrsg.): Sentencing Council, <http://www.sentencingcouncil.org.uk/> (letzter Zugriff am 18.01.2017)

- Naplava, Thomas*: Jugendliche Intensivtäter als Kriminalitätsproblem und Problemkonstruktion, in: Groenemeyer, Axel/Wieseler, Silvia (Hrsg.), Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle. Realitäten, Repräsentationen und Politik; Festschrift für Günter Albrecht, 1. Aufl., Wiesbaden 2008, S. 193–214
- Nedopil, Norbert/Müller, Jürgen Leo*: Forensische Psychiatrie. Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht, 4., überarbeitete Aufl., Stuttgart 2012
- Neyroud, Peter W.*: More police, less prison, less crime?: From peel to popper: The case for more scientific policing, *Criminology & Public Policy* 2011, S. 77–83
- Pearsall, Beth*: Predictive Policing. The Future of Law Enforcement?, *NIJ Journal* 2010, S. 16–19
- Perry, Walter L./McInnis, Brian/Price, Carter C./Smith, Susan C./Hollywood, John S.*: Predictive Policing. The Role of Crime Forecasting in Law Enforcement Operations, Santa Monica, CA 2013
- Petrosino, Anthony/Turpin-Petrosino, Carolyn/Guckenburg, Sarah*: Formal System Processing of Juveniles: Effects on Delinquency, Oslo 2010
- Prätor, Susann*: Ziele und Methoden der Dunkelfeldforschung. Ein Überblick mit Schwerpunkt auf Dunkelfeldbefragungen im Bereich der Jugenddelinquenz, in: Eifler, Stefanie/Pollich, Daniela (Hrsg.), Empirische Forschung über Kriminalität. Methodologische und methodische Grundlagen, 1. Aufl., Wiesbaden 2014, S. 31–65
- Ratcliffe, Jerry H.*: Towards an Index for Harm-Focused Policing, *Policing* 2015, S. 164–182
- Reichert, Jo*: »Meine Mutter war eine Holmes«. Über Mythenbildung und die tägliche Arbeit der Crime-Profiler, in: Musolff, Cornelia/Hoffmann, Jens (Hrsg.), Täterprofile bei Gewaltverbrechen. Mythos, Theorie, Praxis und forensische Anwendung des Profilings, 2. Aufl., Heidelberg 2006, S. 27–50
- Reichert, Jo*: Die Medien als Akteure für mehr Innere Sicherheit, in: Bidlo, Oliver/Englert, Carina Jasmin/Reichert, Jo (Hrsg.), Securitainment. Medien als Akteure der Inneren Sicherheit, 1. Aufl., Wiesbaden 2011, S. 11–42

- Reichertz, Jo/Feltes, Thomas*: Polizieren und Polizeiwissenschaft. Die Herstellung und Gewährleistung innerer Sicherheit, in: Schmidt, Benjamin/Feltes, Thomas (Hrsg.), *Policing Diversity. Über den Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt innerhalb und außerhalb der Polizei*, Frankfurt am Main 2015, S. 9–27
- Rix, Juliet*: Classifying offenders could lead to criminal justice revolution, <http://www.theguardian.com/society/2011/mar/02/offenders-serious-crimes-criminal-justice-revolution> (letzter Zugriff am 12.02.2017), Stand: 02.03.2011
- Rowe, Carolyn/Turner, Ed*: Justice and prisons policy, in: Hildebrandt, Achim/Wolf, Frieder (Hrsg.), *Die Politik der Bundesländer. Zwischen Föderalismusreform und Schuldenbremse*, 2. Aufl., Wiesbaden 2016, S. 87–113
- Ruch, Andreas/Feltes, Thomas*: Gewalttäterdateien. Rechtliche Probleme und kriminologische Risiken, NK 2016, S. 66–81
- Schäfer, Gerhard/Sander, Günther M./van Gemmeren, Gerhard*: Praxis der Strafzumessung, Bd. 51, 5., neu bearb. Aufl., München 2012
- Schreiber, Verena*: Kommunale Kriminalprävention. Zwischen Mythos, Fürsorge und neoliberaler Steuerung, *forum kriminalprävention* 2011, S. 38–44
- Schweer, Michael/Schweer, Thomas*: Musterbasierte Prognosetechnik bei der Kriminalitätsbekämpfung – Die Methodik der Near Repeat Prediction, *Polizeispiegel* 2015, S. 22–24
- Schwind, Hans-Dieter*: Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, Bd. 28, 23., neu bearbeitete und erweiterte Aufl., Heidelberg 2016
- Sellin, Thorsten/Wolfgang, Marvin E.*: *The Measurement of Delinquency*, Bd. 209, Montclair, NJ 1978
- Sherman, Lawrence W.*: *Evidence-Based Policing*, Washington, DC 1998
- Sherman, Lawrence W.*: The power few: experimental criminology and the reduction of harm. The 2006 Joan McCord Prize Lecture, *J Exp Criminol* 2007, S. 299–321
- Sherman, Lawrence W.*: Less Prison, More Police, Less Crime: How Criminology Can Save the States from Bankruptcy, <http://nij.ncjrs.gov/multimedia/video-sherman.htm> (letzter Zugriff am 19.02.2017)

- Sherman, Lawrence W.*: Al Capone, the Sword of Damocles, and the Police–Corrections Budget Ratio. Afterword to the Special Issue, *Criminology & Public Policy* 2011, S. 195–206
- Sherman, Lawrence W.*: Offender Desistance Policing (ODP). Less Prison and More Evidence in Rehabilitating Offenders, in: Bliesener, Thomas/Beelmann, Andreas/Stemmler, Mark (Hrsg.), *Antisocial Behavior & Crime. Contributions of Developmental and Evaluation Research to Prevention and Intervention*, Cambridge 2012, S. 199–218
- Sherman, Lawrence W.*: The Rise of Evidence-Based Policing: Targeting, Testing, and Tracking, *Crime and Justice* 2013, S. 377–451
- Sherman, Lawrence W.*: A Tipping Point for "Totally Evidenced Policing": Ten Ideas for Building an Evidence-Based Police Agency, *International Criminal Justice Review* 2015, S. 11–29
- Sherman, Lawrence W./Neyroud, Peter W./Pease, Ken*: *Offender-Desistance Policing and the Sword of Damocles*, London 2012
- Sherman, Lawrence W./Neyroud, Peter William/Neyroud, Eleanor*: The Cambridge Crime Harm Index. Measuring Total Harm from Crime Based on Sentencing Guidelines, *Policing* 2016, S. 171–183
- Sherman, Lawrence W./Strang, Heather*: *Restorative Justice. The Evidence*, London 2007
- Statistics Canada* (Hrsg.): Examples of weights for the Crime Severity Index, <http://www.statcan.gc.ca/pub/85-004-x/2009001/t001-eng.htm> (letzter Zugriff am 17.01.2017), Stand: 27.11.2015
- Statistisches Bundesamt* (Hrsg.): *Justiz auf einen Blick. Ausgabe 2015*, Wiesbaden 2015
- Steffen, Wiebke*: Gutachten für den 17. Deutschen Präventionstag: Sicher leben in Stadt und Land, in: Marks, Erich/Steffen, Wiebke (Hrsg.), *Sicher leben in Stadt und Land. Ausgewählte Beiträge des 17. Deutschen Präventionstages. 16. und 17. April 2012 in München, Mönchengladbach 2013*, S. 47–120
- Streng, Franz*: *Strafrechtliche Sanktionen. Die Strafzumessung und ihre Grundlagen*, 3., überarb. Aufl., Stuttgart 2012
- Stuntz, William J.*: Unequal Justice, *Harvard Law Review* 2008, S. 1969–2040

- Sutter, Thomas*: Lesen und Gefangen-Sein. Gefängnisbibliotheken in der Schweiz, Wiesbaden 2015
- Tonry, Michael*: Less imprisonment is no doubt a good thing. More policing is not, *Criminology & Public Policy* 2011, S. 137–152
- Töpfer, Eric*: Polizei – Macht – Karten – Crime Mapping und polizeiliche Lagebilder, *Bürgerrechte & Polizei* 2008, S. 66–73
- U.S. Sentencing Commission* (Hrsg.): *Sentencing Commission*, <http://www.ussc.gov/about> (letzter Zugriff am 18.01.2017)
- Voss-de Haan, Patrick/Lippert, Heike/Hergenbahn, Heiko*: Kriminalität im Hell- und Dunkelfeld. Ein Bericht zum Forum 2015 des Kriminalistischen Instituts des BKA, *Kriminalistik* 2015, S. 475–481
- Weisburd, David*: Shifting crime and justice resources from prisons to police: Shifting police from people to places, *Criminology & Public Policy* 2011, S. 153–163
- Ziegleder, Diana/Kudlacek, Dominic/Fischer, Thomas*: Zur Wahrnehmung und Definition von Sicherheit durch die Bevölkerung. Erkenntnisse und Konsequenzen aus der kriminologisch-sozialwissenschaftlichen Forschung, Schriftenreihe Sicherheit Nr. 5 des Forschungsforums Öffentliche Sicherheit an der Freien Universität Berlin, Berlin 2011

Anhangsverzeichnis

Anhang 1:	Darstellung von Kriminalität im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland bezüglich der Jahre 2011/2012.....	91
Anhang 2:	Measuring Crime in Canada: Introducing the Crime Severity Index and Improvements to the Uniform Crime Reporting Survey	93
Anhang 3:	Cost-of-Crime Estimates from Three Studies.....	94
Anhang 4:	Percentage Change in Crime Generated by a 1-Percent Increase in Police Personnel Levels	95
Anhang 5:	Percent of Tax Dollars Allocated to Crime Prevention.....	96
Anhang 6:	The Prediction-Led Policing Business Process	97

Anhang 1: Darstellung von Kriminalität im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland bezüglich der Jahre 2011/2012⁴⁰¹

Crime in UK 2011/2012

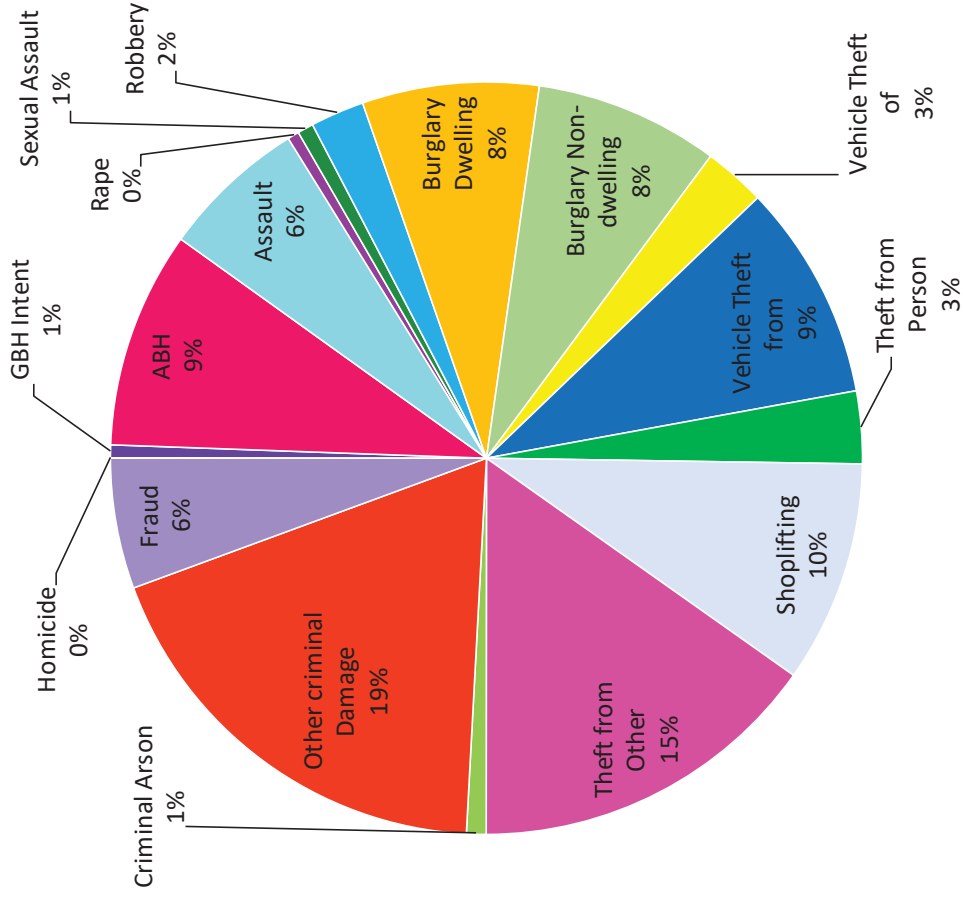
by number of crimes

weight using the CHI

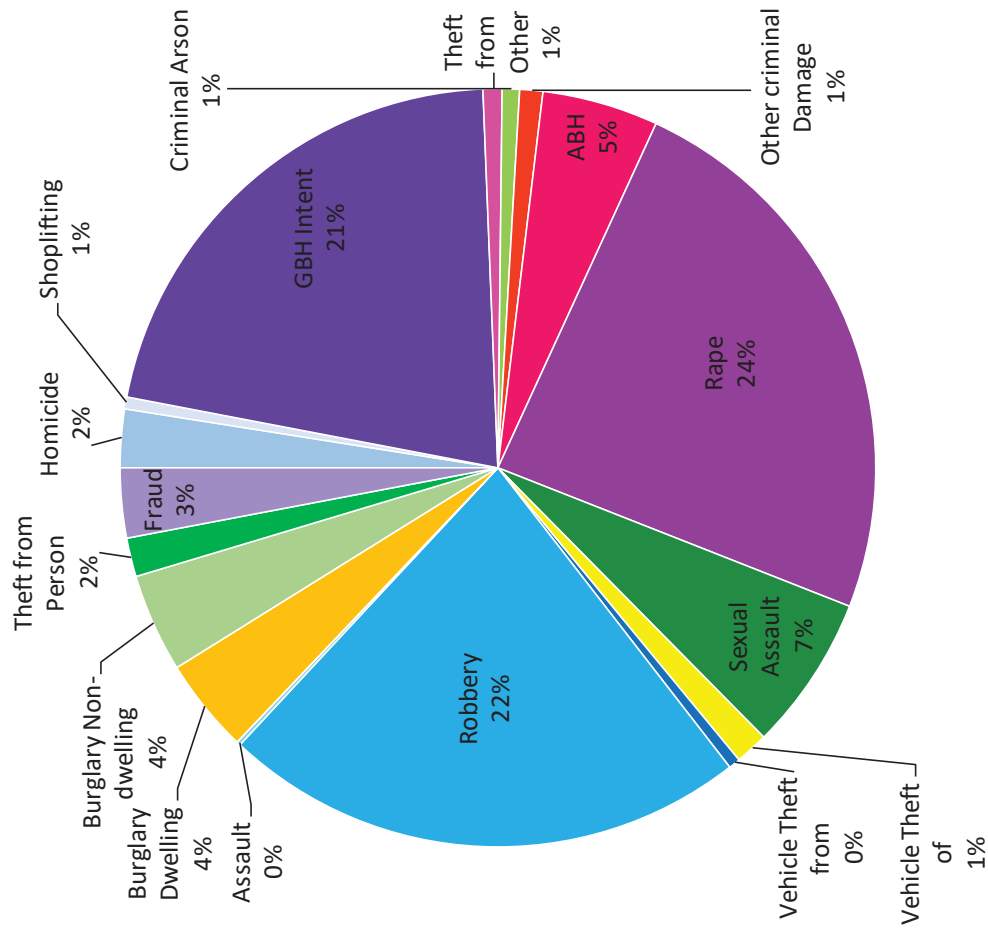
Crime type	Subtype	Total number	Starting point sentence days	Total CHI sentence days
Homicide		553	5.475	3.027.675
GBH	Intent	17.777	1.460	25.954.420
ABH		301.223	20	6.024.460
Assault		202.509	1	202.509
Rape		16.038	1.825	29.269.350
Sexual Assault		22.057	365	8.050.805
Robbery		74.688	365	27.261.120
Burglary	Dwelling	245.312	20	4.906.240
	Non-dwelling	255.736	20	5.114.720
Vehicle	Theft of	85.803	20	1.716.060
	Theft from	300.377	2	600.754
Theft	Theft from Person	100.588	20	2.011.760
	Shop	308.326	2	616.652
	Other	491.559	2	983.118
	Arson	27.219	33	898.227
Criminal Fraud	Other	598.798	2	1.197.596
Total		3.229.586	20	121.455.926

⁴⁰¹ *Sherman/Neyroud/Neyroud, Policing 2016, S. 179 f.*

Darstellung von Kriminalität ohne Kriminalitätsgewichtung auf Grundlage der Anzahl von Straftaten



Darstellung von Kriminalität unter Verwendung des Crime Harm Index



Anhang 2: Measuring Crime in Canada: Introducing the Crime Severity Index and Improvements to the Uniform Crime Reporting Survey

Examples of weights for the Crime Severity Index:⁴⁰²

Offence	Weight number
Murder 1st and 2nd degree	7.042
Manslaughter	1.822
Attempted murder	1.411
Sexual assault - level 3	1.047
Discharging firearm with intent	988
Sexual assault - level 2	678
Robbery	583
Assault - level 3	405
Using firearm in commission of an offence	267
Sexual assault - level 1	211
Breaking and entering	187
Luring a person under 18 via computer	172
Theft over \$5,000	139
Fraud	109
Weapons possession	88
Theft of a motor vehicle	84
Assault - level 2	77
Average weight¹	69
Counterfeiting currency	69
Uttering threat to person	46
Criminal harassment	45
Theft under \$5,000	37
Mischief	30
Assault - level 1	23
Fail to appear	16
Disturb the peace	9
Cannabis – possession	7

¹The average weight is a mean calculated using data from all Incident-based Uniform Crime Reporting Survey violations.

⁴⁰² *Statistics Canada* (Hrsg.): Examples of weights for the Crime Severity Index.

Anhang 3: Cost-of-Crime Estimates from Three Studies⁴⁰³

Index Crime Type	Accounting-Based Methods		Contingent-Valuation Method	Average
	Cohen and Piquero (2009) ^a	French, McCollister, and Reznik (2004)		
Homicide	5.000.000	9.339.330	11.608.317	8.649.216
Rape	150.000	219.973	283.626	217.866
Robbery	23.000	51.117	127.715 ^b	37.059
Serious assault	55.000	122.943	83.771	87.238
Burglary	5.000	4.371	29.918	13.096
Larceny	2.800	1.478	N/A	2.139
Vehicle theft	9.000	9.158	N/A	9.079

Note: Figures are in 2007 dollars. N/A = a crime type that was not examined in the given study.

^a This study is based on the highly cited study by Miller, Cohen, and Wiersema (1996) but updates the cost estimates to include criminal justice costs and lost offender productivity.

^b Cohen et al. (2004) focus on armed robbery, while other studies and the UCR program focus on robbery more generally, which includes less severe forms of robbery. Cohen and Piquero (2009) separately calculate cost estimates for both armed robbery and robbery and find the cost of a typical armed robbery to be 2.2 times the cost of a typical robbery. We thus adjust the Cohen et al. (2004) number by dividing it by 2.2 to approximate the cost of a generic robbery.

⁴⁰³ Heaton, RAND Corporation 2010, S. 5.

Anhang 4: Percentage Change in Crime Generated by a 1-Percent Increase in Police Personnel Levels⁴⁰⁴

Index Crime Type	Election-Cycle Approach	Hiring Approach	Timing Approach	Reallocation Approach		Combined Impact
	Levitt (2002)	Evans and Owens (2007)	Corman and Mocan (2000)	Klick and Tabarrok (2005)	Di Tella and Schargrodsky (2004)	
Homicide	-0,914*	-0,84*	-1,385	N/A	N/A	-0,927*
Rape	-0,034	-0,42	N/A	N/A	N/A	-0,170
Robbery	-0,452*	-1,34*	-0,526*	N/A	N/A	-0,592*
Serious assault	0,397	-0,96*	-0,288	N/A	N/A	-0,292*
Burglary	-0,195	-0,59*	-0,419*	-0,30*	N/A	-0,404*
Larceny	-0,135	-0,08	N/A	NS	N/A	-0,103
Vehicle theft	-1,698*	-0,85*	-0,452	-0,86*	-0,33*	-0,440*

Note: * = statistically significant estimate.

NS = estimate that is not significant; no numeric estimate reported.

N/A = a crime type that was not examined in the given study.

⁴⁰⁴ Heaton, RAND Corporation 2010, S. 11.

Anhang 5: Percent of Tax Dollars Allocated to Crime Prevention⁴⁰⁵

	Rank	Mean	Median	Marginal Value of Program
Prevention	1	36,6%	33,3%	\$3,07
Drug Treatment	2	22,1%	25,0%	\$1,86
Police	3	21,0%	20,0%	\$1,76
Tax Rebate	4	11,9%	0,0%	\$1,00
Prison	5	8,4%	0,0%	\$0,71
Sample size		1234	1234	1234

Note: Weighted sample used. Excludes refusals, don't knows, and responses that did not add up to 100 %.

⁴⁰⁵ Cohen/Rust/Stein: Prevention, Crime Control or Cash? Public Preferences Towards Criminal Justice Spending Priorities, S. 26.

Anhang 6: The Prediction-Led Policing Business Process⁴⁰⁶



⁴⁰⁶ Perry et al.: Predictive Policing, S. 12.

Selbständigkeitserklärung

Ich versichere hiermit, dass ich die vorstehende Masterarbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Des Weiteren versichere ich, dass diese Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet wurde.

Augsburg, den 26. Februar 2017

gez. Gerhard Lutzenberger